

Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2000
sowie
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen

vom 10. Januar 2001

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über
ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201; "Gesetz") beehren wir
uns, Ihnen Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 911 -
917) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 bzw.
Absatz 3 des Gesetzes fünf Botschaften über internationale
Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, den Entwurf zum
Bundesbeschluss über die Änderung von Freihandelsabkommen der EFTA-
Staaten mit Drittstaaten (Ziff. 921 samt Anhängen) sowie die Entwürfe zu
den Bundesbeschlüssen zu folgenden Abkommen zu genehmigen:

- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik
Mazedonien mit Verständigungsprotokoll sowie Vereinbarung in
Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien im
Agrarbereich (Ziff. 922 samt Anhängen);

- Notenaustausch mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in den Bereichen Zugang zum Treuhänderberuf und Förderung des Wohnungsbaus (Ziff. 923 samt Anhang);
- Rückversicherungsvertrag auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Deutschland (Ziff. 924 samt Anhängen);
- Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Aserbaidshan (Ziff. 925 samt Anhang).

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

10. Januar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Im Einleitungskapitel des Berichts (Ziff. 1) wird auf die Bedeutung der schweizerischen Aussenwirtschaft in der heutigen globalisierten Weltwirtschaft eingegangen, und es werden die Rolle und die Instrumente der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik für eine bestmögliche Integration in die Weltwirtschaft dargelegt.

Des Weiteren gibt der Bericht einen Überblick über die Wirtschaftslage (Ziff. 2) sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 2000 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene (Ziff. 3 - 9.1). Ferner sind dem Bericht fünf Botschaften zu internationalen Wirtschaftsvereinbarungen (Ziff. 9.2) beigefügt.

*Im Sog einer über Erwarten kräftigen internationalen Konjunktur verzeichnete die **schweizerische Wirtschaft** im Jahr 2000 mit 3,3 Prozent das höchste Wachstum seit zehn Jahren.*

***Weltwirtschaft und Welthandel** erfuhren im Berichtsjahr das kräftigste Wachstum seit mehr als einem Jahrzehnt. Während sich die Konjunktur in den USA bis Jahresmitte noch kaum verlangsamte, beschleunigte sich das Wachstum in Westeuropa weiter. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum schnellte auf über 4 Prozent hoch. Im Sog der dynamischen internationalen Nachfrage festigte sich auch die Erholung in den übrigen Wirtschaftsräumen erneut.*

Mit der sich deutlicher abzeichnenden Abflachung der amerikanischen Konjunktur und einer leichten Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik in der EU werden die Volkswirtschaften der OECD-Länder im Jahre 2001 auf ein etwas moderateres, aber regional sehr ausgeglichenes und dauerhaftes Wachstum von leicht über 3 Prozent einschwenken. In den

übrigen Wirtschaftsräumen wird die Erholung trotz teilweise leicht dämpfender Wirkungen der hohen Ölpreise insgesamt kräftig bleiben. In Asien wird sich die wirtschaftliche Dynamik auf hohem Stand leicht verlangsamen. Dagegen wird sich die Erholung in Lateinamerika und in den osteuropäischen Reformländern noch beschleunigen.

*Ähnlich wie in den meisten westeuropäischen Volkswirtschaften führte eine gleichzeitig hohe Dynamik der inländischen und der ausländischen Auftriebskräfte auch in der **Schweizer Wirtschaft** zu einem alle Erwartungen übertreffenden Wachstum. Dank dem weltwirtschaftlichen Boom und einer günstigen Wechselkurslage setzte sich der Exportaufschwung im hohen Rhythmus von Ende 1999 fort. Bei anhaltend kräftiger Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen beschleunigte sich dank einer Erholung der Bautätigkeit auch die inländische Nachfrage wieder. Trotz einer Verlangsamung im zweiten Semester erreichte damit das Wachstum des realen Bruttoinlandproduktes im Berichtsjahr 3,3 Prozent, die höchste Rate seit einem Jahrzehnt.*

Mit einem leicht schwächeren Weltwirtschaftswachstum und einem etwas stärkeren Wechselkurs, teils aber auch als Folge angebotsseitiger Engpässe, wird sich das Wachstum der Schweizer Güterexporte im Jahre 2001 verlangsamen. Unter anderem als Folge der Straffung der Geldpolitik wird sich auch die Dynamik der inländischen Nachfrage auf hohem Stand leicht abschwächen. Ein etwas moderateres Wachstum ist sowohl bei den Ausrüstungsinvestitionen als auch bei den Konsumausgaben der privaten Haushalte zu erwarten. Damit wird sich die konjunkturelle Verlangsamung in der Schweizer Wirtschaft im Jahre 2001 fortsetzen. Sie wird in ein moderateres Wachstum bei intakter Preisstabilität einmünden, das mit einer Rate von 2,3 Prozent besser den derzeitigen längerfristigen Möglichkeiten der Wirtschaft entspricht.

Die Aussenwirtschaftstätigkeiten lassen sich wie folgt charakterisieren:

Mit der Annahme der sektoriellen Abkommen mit der EG durch das Schweizer Volk am 21. Mai hat die Schweiz in der Europapolitik einen wichtigen Schritt getan. – Im Rahmen der Beziehungen der EFTA zu europäischen Drittstaaten wurden mit Mazedonien ein Freihandelsabkommen sowie mit Kroatien, der Ukraine und der Bundesrepublik Jugoslawien Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet. Im Mittelpunkt der transatlantischen Beziehungen der EFTA standen die Verhandlungen mit Mexiko; Ende November konnte mit Mexiko – erstmals mit einem Überseeland – ein Freihandelsabkommen abgeschlossen werden. Im Dezember wurden Verhandlungen mit Chile aufgenommen.

Nachdem es in Seattle nicht gelungen war, eine neue Welthandelsrunde zu lancieren, befassten sich die WTO-Mitglieder vor allem mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Welthandelssystem und auf die WTO als Organisation. Anfang 2000 wurden Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft und Dienstleistungen eingeleitet.

Im Juni wurden in Paris von 33 Teilnehmerstaaten die revidierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verabschiedet.

Die zehnte Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD-X) vom Februar legte die entwicklungspolitischen Prioritäten der Organisation für die kommenden Jahre fest. Im Rahmen der UNCTAD wurde im September ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen abgeschlossen. Die Schweiz führte erneut zu Gunsten hochverschuldeter Entwicklungsländer Entschuldungsmassnahmen durch. Auch der Pariser Klub hat armen, hochverschuldeten Entwicklungsländern weitreichende Schuldenreduktionen gewährt.

Das Unterstützungsprogramm der Schweiz für Mittel- und Osteuropa wurde weitergeführt und die Zusammenarbeit mit Südosteuropa insbesondere im Rahmen des Stabilitätspaktes verstärkt.

Im Juni fand auf Einladung der Schweiz in Genf die Folgekonferenz zum 1995 durchgeführten Weltsozialgipfel in Kopenhagen statt.

Das bilaterale Wirtschaftsvertragsnetz wurde durch ein Wirtschaftskooperationsabkommen mit Aserbaidshon sowie durch Investitionsschutzabkommen mit Bangladesh, Costa Rica, Libanon und Nigeria ergänzt. In einem Notenaustausch haben die Schweiz und Liechtenstein vereinbart, ihre beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des Zugangs zum Treuhänderberuf und im Bereich der Förderung des Wohnungsbaus gleichzustellen. Auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie (ERG) wurde zwischen der ERG-Geschäftsstelle bzw. der Schweiz und der HERMES bzw. Deutschland ein Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen abgeschlossen.

Bericht

1 Die Bedeutung der Aussenwirtschaftspolitik an der Schwelle eines neuen Jahrzehnts

Der Beginn eines neuen Jahrzehnts gibt Anlass, das Einleitungskapitel in einen etwas breiteren Rahmen zu stellen. Dabei sollen insbesondere die weltwirtschaftlichen und aussenwirtschaftspolitischen Entwicklungen, das Zusammenspiel der einzelnen wirtschaftspolitischen Instrumente sowie der wachsende und sich ändernde Stellenwert der Aussenwirtschaft dargestellt werden.

11 Die Bedeutung der Schweizer Aussenwirtschaft in einer globalisierten Weltwirtschaft¹

Die Globalisierung ist Tatsache. Nie hat es einen grösseren Wirtschaftsraum gegeben als heute. Der Zugang dazu ist für eine kleine Volkswirtschaft wie die Schweiz, die jeden zweiten Franken im Ausland verdient, existentiell. Die Schweiz ist bereits heute eine der weltoffenen Volkswirtschaften. Ihre Auslandabhängigkeit wird aber noch zunehmen. Wirtschaftspolitisch muss die Schweiz ihre Präsenz auf allen Ebenen (global, regional und national) verstärken, um ihrer Wirtschaft eine optimale Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen.

Die Weltwirtschaft steht seit dem Zweiten Weltkrieg im Zeichen eines sehr kräftigen Wachstums: Der internationale Handel wuchs in den letzten vierzig Jahren um 1500 Prozent; gleichzeitig sank das durchschnittliche Zollniveau für Industriegüter von 50 auf weniger als 3 Prozent. Der eigentliche Motor ist die fortschreitende internationale Arbeitsteilung der Wirtschaft. Sichtbarster Ausdruck dieser Entwicklung ist die stetige Beschleunigung des internationalen Handels und der grenzüberschreitenden Investitionen sowie die kontinuierliche Intensivierung des internationalen

¹ Vgl. Ziff. 1 des Berichts 95/1+2, BBl 1996 I 668.

Wettbewerbs.

Die aussenwirtschaftliche Öffnung ist für kleine Volkswirtschaften von existentieller Bedeutung. Erst die Überwindung der Grenzen des Binnenmarktes erlaubt eine Spezialisierung auf jene Produktionszweige, für welche er die günstigsten Voraussetzungen besitzt. Die konsequente Ausrichtung auf die Weltmärkte ermöglicht die Produktion in ausreichenden Stückzahlen und eine Finanzierung der stetig wachsenden Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Die Schweiz zählt zusammen mit den Benelux-Ländern, Singapur oder Hongkong zu den weltoffensten Volkswirtschaften. Ihre Bedeutung als Welthandelsnation geht weit über die Grösse des Landes (an 110. Stelle) hinaus: Sie steht heute gemessen an den Warenausfuhren an 19. und gemessen an den Gütereinfuhren an 17. Stelle der Handelsnationen. Der Anteil der Exporte von Gütern und Dienstleistungen an unserer gesamten Wirtschaftsleistung erreicht rund 45 Prozent. Berücksichtigt man das bedeutende und beschäftigungsintensive Netz inländischer Zulieferer und stellt man ferner in Rechnung, dass insbesondere die grenzüberschreitenden Dienstleistungstransaktionen statistisch nach wie vor nur unzureichend erfasst werden können, so ist die Aussage gerechtfertigt, dass jeder zweite Franken direkt oder indirekt im Ausland verdient wird.

Besonders hoch ist die Auslandsorientierung in den traditionellen Exportzweigen der Schweizer Industrie. Im beschäftigungsmässig bedeutendsten Industriezweig, in der Metall- und Maschinenindustrie, bewegt sich der Anteil der Exporte an der Gesamtproduktion zwischen 70 und 80 Prozent. In der Fremdenverkehrswirtschaft entfallen rund 60 Prozent der Hotelübernachtungen auf Gäste aus dem Ausland. In der Versicherungsbranche werden bis zu 60 Prozent der Prämieinnahmen im Ausland erwirtschaftet, im Rückversicherungsgeschäft sogar mehr als 96 Prozent. Der Anteil der Auslandaktivitäten der Schweizer Banken, gemessen am Aktiv- wie am Passivgeschäft, liegt heute deutlich über 50 Prozent.

Die Schweizer Wirtschaft wird künftig noch stärker gezwungen sein, ihre Wachstumsmöglichkeiten vorab im Auslandgeschäft auszuschöpfen. So ist etwa die Exportquote in der Metall- und Maschinenindustrie innerhalb eines Jahrzehnts von rund 60 Prozent auf heute mehr als drei Viertel geklettert. Und im Bereich der Finanzdienstleistungen ist das Gewicht des Auslandgeschäfts der Schweizer Banken allein in den vergangenen fünf Jahren von unter 40 Prozent auf deutlich über 50 Prozent gestiegen.

Die Dimension des Auslandgeschäfts der Schweizer Wirtschaft verlagert sich zunehmend in Richtung Direktinvestitionen im Ausland, Partnerschaften mit ausländischen Firmen usw. Diese Formen ergänzen die traditionelle Exporttätigkeit und generieren ihrerseits neuen Handel. Entsprechend sind die Kapitalexporte für Direktinvestitionen schweizerischer Unternehmen im Ausland zwischen 1995 und 1999 von 14,4 Milliarden Franken auf 51,9 Milliarden Franken angewachsen (vgl. Beilage, Ziff. 911, Grafik 7). Mit einem Kapitalbestand an Direktinvestitionen im Ausland von über 250 Milliarden Franken steht die Schweiz heute etwa an siebter Stelle der weltweit bedeutendsten Investorenländer. Pro Kopf ihrer Bevölkerung weist die Schweiz sogar den höchsten Bestand an Direktinvestitionen sämtlicher OECD-Länder auf. Schweizer Unternehmen beschäftigen im Ausland rund 1,6 Millionen Mitarbeiter. Das entspricht einem Drittel der Erwerbstätigen in der Schweiz.

Die markant gestiegenen Überschüsse der schweizerischen Leistungsbilanz zeugen von einem starken weltweiten Engagement unserer Wirtschaft. Tatsächlich stammten in den letzten Jahren mehr als 80 Prozent der Überschüsse allein aus Kapitaleinkommen, insbesondere aus Erträgen der Direktinvestitionen im Ausland (vgl. Beilage, Ziff. 911, Grafik 6).

Die 90er-Jahre haben die Bedeutung der Aussenwirtschaft und geeigneter aussenwirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft deutlich zum Ausdruck gebracht. Inwieweit die unvollständige wirtschaftliche Integration in den europäischen Binnenmarkt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt hat, lässt sich schwer nachweisen. Hingegen belegen praktisch sämtliche verfügbaren Studien,

dass die Höherbewertung des Frankens von 1993 bis Ende 1995 der Schweizer Wirtschaft beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Danach dürften die resultierenden Marktanteilsverluste auf den internationalen Märkten wie auch im Inland unsere Volkswirtschaft in den drei Folgejahren 1994 - 1996 zusammengenommen je rund 2,5 Prozent an Produktion (BIP) und Beschäftigung gekostet haben. Dieser Verlust an aussenwirtschaftlichen Impulsen war wesentlich dafür verantwortlich, dass die sich seit 1994 anbahnende wirtschaftliche Erholung in der Schweiz, zumal in einer Phase kräftiger internationaler Konjunktur, im Keim erstickt wurde. Im Gegensatz dazu nahm die Wirtschaft ihre Wachstumschancen in jüngster Zeit, bei ungleich günstigeren aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, in hohem Masse wahr.

Die grosse Auslandabhängigkeit der Schweizer Wirtschaft verlangt vom Staat eine entsprechend aktive Aussenwirtschaftspolitik. Die Schweiz ist international durch rund 2000 Abkommen eingebunden. Die meisten davon sind wirtschaftlicher Natur. Das seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) als Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen u.a. der Aussenwirtschaftspolitik zeichnet alleine für rund 900 Abkommen verantwortlich. Damit die Schweiz mit der Globalisierung Schritt halten kann, muss sie ihre Aktivitäten auf allen Ebenen verstärken: global, regional, national. Auf globaler Ebene werden in den multilateralen Organisationen die weltwirtschaftlichen Spielregeln weiter entwickelt und verbessert. Auf regionaler und überregionaler Ebene birgt das Entstehen grosser regionaler Wirtschaftsräume (z.B. EU, NAFTA, ASEAN oder MERCOSUR) insbesondere für kleine Nicht-Mitglieder die Gefahr, benachteiligt zu werden. National steht die Schweiz mit anderen Standorten im Wettbewerb um den Zustrom von Direktinvestitionen sowohl in- wie ausländischer Herkunft. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss sie bezüglich Infrastruktur, Rechtsordnung, Steuern und weiterer, für die privatwirtschaftlichen Investitionsentscheide relevanter Faktoren günstige Rahmenbedingungen anbieten.

- ❖ *Die Devise der international tätigen Unternehmen "Global denken, lokal handeln" gilt in etwas abgeänderter Form auch für die*

schweizerische Wirtschaftspolitik: "Global denken, partnerschaftlich mitgestalten, national handeln." Das bedeutet konkret: mit Partnerländern wirtschaftspolitische Probleme erörtern und gemeinsam nach Lösungen suchen (z.B. in der OECD); auf eine transparente, Rechtssicherheit schaffende Weltwirtschaftsordnung hinwirken (insbesondere in der WTO); sich im Vergleich mit den wichtigsten Konkurrenten mindestens gleichwertige Zugangsbedingungen zu interessanten Märkten verschaffen (z.B. mit EFTA-Freihandelsabkommen); exportfähige Unternehmen in ihren internationalen Bemühungen unterstützen (z.B. Exportförderung) und die Niederlassung ausländischer Firmen fördern.

12 Mitgestalten in den multilateralen Organisationen

Die Schweiz ist Teil des multilateralen Finanz-, Wirtschafts- und Handelssystems. Eine zentrale Rolle spielen insbesondere die WTO mit ihren rechtsverbindlichen Welthandelsregeln, die Bretton Woods-Institutionen (BWI) mit ihrer finanzpolitischen Stabilitäts- und Entwicklungsfunktion sowie die OECD mit ihren wirtschafts- und handelspolitischen Koordinationsaufgaben, aber auch ihren normativen Arbeiten. Will die Schweiz in diesen weltumspannenden Gremien gehört werden, ist eine aktive und professionelle Mitarbeit unabdingbar.

Die multilaterale Finanz- und Wirtschaftsarchitektur besteht einerseits aus dem internationalen Währungsfonds (IWF) (vgl. Ziff. 5), der Weltbankgruppe (WB) und der Welthandelsorganisation (WTO) sowie andererseits den wirtschaftspolitisch relevanten Sonderorganisationen bzw. Konferenzen der Vereinten Nationen². Sie prägen zusammen mit der OECD die Rahmenbedingungen des multilateralen Finanz-, Wirtschafts- und Handelssystems. Die Schweiz ist Mitglied aller genannten Foren und kann somit deren Spielregeln aktiv mitgestalten. Sie hat ein grosses Interesse

² UNCTAD, insb. Entwicklung, UNCED, Umwelt, internationale Arbeitsorganisation (IAO), Weltgesundheitsorganisation (WHO), WIPO (geistiges Eigentum)

daran, dass diese Organisationen ihre Kernfunktionen effizient wahrnehmen können. Sobald die Entscheidungswege zu lang, die Konsensfindung zu schwierig und die Umsetzung von Entscheidungen zu zeitraubend werden, besteht die Gefahr, dass Parallelinstitutionen (z.B. Financial Stability Forum, G20), bei denen die Schweiz nicht überall Mitglied ist, entstehen können.

121 Die Schweiz in der Welthandelsorganisation³ (WTO)

Die seit 1. Januar 1995 bestehende WTO zählt heute 140 Mitglieder und über 30 Beitrittskandidaten, worunter China und Russland. Diese Länder repräsentieren zusammen ein Handelsvolumen von 5470 Milliarden US-Dollar für Güter und 1350 Milliarden US-Dollar für Dienstleistungen. Die WTO ist ein Forum für Verhandlungen über die Fortentwicklung der multilateralen Handelsspielregeln, über weitere Verbesserungen hinsichtlich des Marktzutritts und über die Erarbeitung kohärenter Rahmenbedingungen für Politikbereiche, die den Handel beeinflussen (Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Kultur, grundlegende Arbeitsnormen). Das Regelwerk der WTO umfasst über 30 rechtsverbindliche Übereinkommen. Zur Erhaltung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen besteht ein Streitbeilegungsmechanismus, der seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 bereits mit 260 Anträgen in Anspruch genommen worden ist.

Als kleine und offene Volkswirtschaft hat die Schweiz ein ureigenes Interesse an einem gut funktionierenden und für Änderungen in der Wirtschaft offenen multilateralen Handelssystem, das durch verbindliche Regeln zu mehr Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit führt. Die Schweiz setzt sich für weitere schrittweise Marktöffnungen, für die Schaffung klarer und praktikabler Regeln und für eine auf Kohärenz bedachte Zusammenarbeit der WTO mit anderen internationalen Organisationen (z.B. ILO) ein. Die schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten unter ihnen, und der Transitionsländer ins

³ Vgl. Ziff. 1 des Berichts 99/1+2, BBl 2000 1369.

Welthandelssystem zählt ebenso zu den Prioritäten der Schweizer WTO-Politik wie die Entwicklung eines Dialoges der WTO mit den nationalen Parlamenten und den Nichtregierungsorganisationen.

In nächster Zukunft gilt es, den Gegensatz zu überbrücken zwischen den Ländern, welche die Umsetzung der Resultate aus der Uruguay-Runde (1986 - 1994) noch nicht oder nur teils vollzogen haben und denjenigen wie die Schweiz, die eine neue Welthandelsrunde befürworten aus der Überlegung heraus, dass es für das Zustandebringen von Ergebnissen Jahre braucht, während sich die Weltwirtschaft immer schneller verändert. Gerade Bereiche wie Investitionen und Wettbewerb müssten eigentlich im Interesse einer globalen Kohärenz die bestehenden WTO-Regeln ergänzen. Ferner gilt es dafür zu sorgen, dass denjenigen Ländern, denen die Umsetzung von gewissen WTO-Bestimmungen Schwierigkeiten bereitet, gezielte Unterstützung zuteil wird. Damit wird auch in diesen Ländern die Akzeptanz für weitere Verhandlungen gefördert.

122 Die Schweiz und die OECD

Die OECD mit ihren 30 Mitgliedern ist eine Vereinigung relativ hoch entwickelter Industriestaaten mit konsequent marktwirtschaftlicher Ausrichtung und demokratischer Struktur. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeiten liegt in der wirtschafts- und handelspolitischen Koordination und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Die Abstimmung der nationalen Politiken auf gemeinsame Ziele hin erfolgt vor allem im Diskurs nationaler Sachverständiger und Politikverantwortlicher aufgrund analytischer Vorarbeiten des Sekretariats.

Die wichtigsten normativen Aktivitäten der OECD betreffen seit ihrer Gründung den Kapitalverkehr, die grenzüberschreitenden Dienstleistungen und die Direktinvestitionen. Zu nennen sind insbesondere die Kodizes zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen (1961), die Leitsätze für multinationale Unternehmen und das Instrument über die Inländerbehandlung internationaler Direktinvestitionen. Wichtige Ratsempfehlungen gibt es auf den Gebieten des Wettbewerbs und der

"Corporate Governance". Zu nennen ist auch die Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln unterstützte Exportkredite. 1997 wurde die Konvention zur Korruptionsbekämpfung (vgl. BBl 1999 5560) verabschiedet.

123 Die Schweiz und die multilateralen Finanzierungsinstitutionen

Die Schweiz ist Mitglied der Bretton Woods-Institutionen (IMF und Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) sowie der afrikanischen, der interamerikanischen und der asiatischen Entwicklungsbank. Die jährlichen Beiträge der Schweiz an diese Partnerbanken belaufen sich auf nahezu 200 Millionen Franken, was etwa zwei Drittel ihrer multilateralen Hilfe ausmacht.

Die multilaterale Hilfe ist eine wichtige Komponente für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungs- und Transitionsländern und für die Bekämpfung der Armut. Die multilateralen Banken mobilisieren bedeutende Finanzmittel; sie stellen Rahmenbedingungen für ein dauerhaftes Wachstum auf, die private Investitionen und den Handel begünstigen; sie fördern die Beachtung internationaler Standards und guter Praxismuster beim Wirtschaftsmanagement und der Regierungsführung; und schliesslich helfen sie mit, Finanzkrisen zu beheben, indem sie substantielle Anpassungskredite verleihen. Die multilateralen Banken haben einen grossen Einfluss auf die Entwicklungspolitik und die Zukunft von Ländern und Regionen, die für die Schweiz auch – heutige oder künftige – Handelspartner sind.

Für die schweizerischen Unternehmen sind die multilateralen Entwicklungsbanken nicht zu unterschätzende Partner. Die Rückläufe aus Krediten, die von diesen Banken vergeben werden, sind für unser Land von grosser wirtschaftlicher Bedeutung; sie waren – gemessen an den finanziellen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber diesen Institutionen – immer überproportional.

❖ *Die Tätigkeiten dieser Organisationen haben wachsende Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaftspolitik und sind für unser*

Land von grösster Bedeutung. Auch wenn die Verhandlungsergebnisse insbesondere der WTO vielfach nur als Gesamtpakete angenommen oder zurückgewiesen werden können, dürfte es für die Schweiz in der Regel vorteilhafter sein, einem Kompromisspaket die Zustimmung nicht zu versagen. Für die Schweiz ist es wichtig, diese Verhandlungsprozesse frühzeitig mitgestalten zu können. Sie hat ein grosses Interesse nicht nur Mitglied dieser Organisationen zu sein, sondern auch in den entsprechenden Schaltstellen Einsitz zu nehmen.

13 Mitgestalten von regionalen Freihandelsräumen

Europa ist das zentrale Tätigkeitsfeld unserer Wirtschaft. Mit dem Abschluss der sektoriellen Verhandlungen konnte das Verhältnis zur EU auf eine breitere institutionelle Basis gestellt werden. Das bestehende Vertragswerk muss aber weiter ausgebaut und erweitert werden. Als Mitglied der EFTA ist die Schweiz mit einem der weltweit dichtesten Freihandelsnetze, an dem 16 Partner aus Mittel- und Osteuropa sowie dem Mittelmeerraum beteiligt sind, verbunden. Diese Abkommen sollen unseren Marktzugang demjenigen wichtiger Handelspartner angleichen. Mit dem Abkommen mit Mexiko (unterzeichnet am 27.11.2000) hat die EFTA dieses Vertragsnetz zum ersten Mal interkontinental ausgeweitet.

131 Die Zusammenarbeit in Westeuropa⁴

131.1 Die Zusammenarbeit mit der EU

Wichtigste Partner der Schweizer Wirtschaft in Europa und in der Welt sind die Länder der EU mit einem Markt von 370 Millionen Teilnehmern. Seine Bedeutung wird durch die bevorstehende EU-Erweiterung noch zunehmen. Rund zwei Drittel unserer Wareneinfuhren (120 Mrd. Fr.) gehen in die EU – die Hälfte entfällt auf die vier der EU angehörenden Nachbarstaaten – und mehr als vier Fünftel unserer Einfuhren werden aus der EU bezogen; ein

⁴ Vgl. Ziff. 1 des Berichts 96/1+2, BBl 1997 II 1.

Drittel davon entfällt auf Deutschland.

Dieser Wirtschaftsverkehr ist in weit über 50 Abkommen geregelt. Kernstück bleibt das Freihandelsabkommen von 1972, welches den Freihandel mit Industriegütern sichert. Dies wird ergänzt durch Durchführungsabkommen zu Zollverfahren sowie die paneuropäische Ursprungskumulation EFTA/EG/mittel- und osteuropäische Länder (1997). Ausserhalb des Warenverkehrs wurden verschiedene Wirtschaftsabkommen der zweiten Generation abgeschlossen wie das Rahmenabkommen über die wissenschaftlich-technische Forschung (1987) und das Schadenversicherungsabkommen (1991).

Die nach dem EWR-Nein von 1992 dringend gebotene Erweiterung und Aktualisierung unserer Vertragsbeziehungen mit der EU wurde über die sieben sektoriellen Wirtschaftsabkommen verwirklicht, welche voraussichtlich 2001 rechtswirksam werden. Ihre Auswirkung auf die Wirtschaftsentwicklung wird auf 0,5 bis 2 Prozent des BIP geschätzt.

Bis zur allfälligen Reaktivierung des EU-Beitrittsverhandlungsgesuchs von 1992 wird es darum gehen, das bestehende Vertragsnetz auch im Wirtschaftsbereich zu aktualisieren und so den in der jeweiligen Schlussakte zu den sieben Verträgen gemeinsamen Erklärungen über neue Verhandlungen Rechnung zu tragen. Dazu gehören die allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen und Verbesserungen des Marktzugangs für verarbeitete landwirtschaftliche Produkte.

131.2 Die EFTA-Konvention

Für die Schweiz war die EFTA-Konvention von 1960 auch nach dem Brückenschlag zur damaligen EWG im Jahre 1972 während geraumer Zeit das wichtigste Instrument der westeuropäischen Wirtschaftsintegration. Seit dem EU-Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sind einerseits die Verwaltung des EWR-Abkommens und andererseits der Aufbau eines Netzes von präferentiellen Handelsverträgen mit Drittstaaten die Haupttätigkeiten der verkleinerten Freihandelsassoziation. Drei der noch

verbleibenden EFTA-Mitglieder sind seit 1994 zugleich Mitglied des EWR.

Die EFTA-Konvention soll aktualisiert und vertieft werden, um durch den Einbezug weiterer Bereiche wie Dienstleistungen den Integrationsgrad unter den EFTA-Staaten zu erhöhen.

132 Die Zusammenarbeit mit andern Wirtschaftsräumen

Die EFTA-Drittlandpolitik bezweckt, mit Freihandelsabkommen den Wirtschaftsakteuren des EFTA-Raums einen gegenüber andern Handelspartnern gleichwertigen Zugang zu den betreffenden Drittland-Märkten zu verschaffen. Bisher haben die EFTA-Staaten Freihandelsabkommen mit Drittstaaten in Mittel- und Osteuropa sowie im Mittelmeerraum abgeschlossen, jenen beiden Regionen, in denen die EU Kooperations- und Assoziationsabkommen ausgehandelt hat. Seit Neuerem sind verstärkte Tendenzen zu neuen regionalen Freihandelszonen⁵ und einer grossen Zahl von Initiativen zum Abschluss regionenübergreifender präferenzzieller Abkommen⁶ festzustellen.

Den EFTA-Staaten ist es bisher gelungen, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Ihre derzeit 16 mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA abgeschlossenen Abkommen sind eines der dichtesten Freihandelsnetze. Der Handel mit EFTA-Drittlandpartnern ist ein überdurchschnittlich dynamischer Teil des schweizerischen Aussenhandels: die schweizerischen Gesamtexporte wuchsen von 1995 bis 1999 um rund 25 Prozent, diejenigen in die 14 EFTA-Drittlandpartner um über 40 Prozent. Die entsprechenden Importzahlen betragen 24 Prozent bzw. 64 Prozent. Über 12 Prozent des gesamtschweizerischen Exports (EU 61%, USA 12%, Japan 4%) flossen 1999 in diejenigen Länder, mit denen die EFTA-Staaten Freihandelsabkommen abgeschlossen haben oder abzuschliessen gedenken.

⁵ Z.B. Nafta, Mercosur, CEFTA, South African Customs Union (SACU).

⁶ Z.B. EU-Lateinamerika, EU-Südafrika, USA-Jordanien, Singapur-Neuseeland, Südafrika-Mercosur.

Auch das kürzlich unterzeichnete Abkommen mit Mexiko ist Teil der von den EFTA-Ministern beschlossenen Ausweitung der EFTA-Drittlandpolitik auf Überseeländer. Die EFTA-Staaten tragen damit der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden (d.h. nicht auf Industriezölle beschränkten), regionalen und überregionalen präferenziellen Abkommen Rechnung. Auch wenn es richtig bleibt, dass den aussenwirtschaftspolitischen Interessen kleiner und mittelgrosser Volkswirtschaften grundsätzlich am besten mit einer Liberalisierung im multinationalen Rahmen gedient ist, kann die Schweiz als stark exportabhängiges und gleichzeitig keinem Wirtschaftsblock angehörendes Land unter den genannten Umständen an der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels nur teilnehmen und eine Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft vermeiden, wenn sie ihre Freihandelspolitik geografisch und inhaltlich ausweitet.

- ❖ *Die Schweiz muss das Vertragsnetz in ihrer angestammten Region Europa kontinuierlich verbessern und ausweiten. Ebenso hat sie die sich bietenden Gelegenheiten zu präferenziellen Abkommen mit Überseepartnern aktiv wahrzunehmen. Gleichzeitig muss sie ihre Anstrengungen zur Unterstützung der schrittweisen Liberalisierung im Rahmen der WTO und anderer multilateraler Organisationen fortsetzen.*

14 Die Wirtschaftszusammenarbeit mit einzelnen Ländern

Bilaterale Abkommen sind flexible und relativ rasch realisierbare Instrumente der Wirtschaftszusammenarbeit. Sie sind insbesondere dort von Bedeutung, wo das multilaterale Regelwerk nicht greift. Zum bilateralen Wirtschaftsvertragsnetz zählen die Wirtschaftskooperationsabkommen, die Investitionsschutz- und Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Instrumente der wirtschafts- und handelspolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Transitionsländern unterstützen die Integration dieser Staaten in die Weltwirtschaft.

141 **Bilaterale Wirtschaftsabkommen der Schweiz**

Bilaterale Verträge werden heute insbesondere als Vorstufe zu den in den multilateralen Organisationen ausgehandelten Regelwerken verstanden: Sie werden abgeschlossen mit Ländern, die (noch) nicht Mitglied dieser Organisationen sind sowie für Sachgebiete, für die noch kein solches multilaterales Regelwerk existiert (z.B. bilaterale Investitionsschutzabkommen wegen Nichtzustandekommens einer multilateralen Regelung im Rahmen der OECD).

Die wichtigsten Wirtschaftsabkommen sind:

- *Wirtschaftskooperationsabkommen:* Diese erst in den letzten Jahren geschaffenen Abkommen haben zum Ziel, die Ausweitung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu fördern. Sie verankern die GATT-Grundsätze der Meistbegünstigung im gegenseitigen Handelsverkehr sowie die Gleichbehandlung von eingeführten und einheimischen Produkten bei der Anwendung von Massnahmen im Inland. Zudem sehen sie einen gewissen Schutz von Rechten des geistigen Eigentums vor. Insbesondere mit den Staaten des ehemaligen Ostblocks sind rund ein Dutzend solcher Abkommen abgeschlossen worden.
- *Investitionsschutzabkommen (ISA):* Diese Abkommen enthalten Regeln über die Behandlung von Investitionen, die von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Gebiet der andern Vertragspartei getätigt worden sind. Die wichtigsten Bestimmungen betreffen die Inländergleichbehandlung und die Drittländermeistbegünstigung, den Transfer insbesondere von Investitionserträgen, die bei allfälligen Enteignungen zu beachtenden Grundsätze (u.a. Entschädigungspflicht) sowie die völkerrechtliche Abschirmung der Vertragsbeziehungen zwischen Investor und Investitionsland. Gegenwärtig sind 88 Abkommen dieser Art in Kraft.
- *Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):* Die DBA enthalten Regeln zur

Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Lösung von Besteuerungskonflikten. Dank diesen Abkommen werden die im andern Vertragsstaat tätigen Unternehmen steuerlich nicht diskriminiert. Mit den DBA werden die Rahmenbestimmungen für die im Ausland tätigen Unternehmen verbessert. Die DBA haben im Verhältnis zu den ISA komplementären Charakter. Die ISA harmonisieren die "elementaren" Rechtsgrundlagen bezüglich der Behandlung von Direktinvestitionen. Die federführende Steuerverwaltung des EFD hat bereits mehr als 60 Doppelbesteuerungsabkommen ausgehandelt.

- *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA):* Aufgrund der multilateralen Verpflichtungen verlieren die klassischen Handelsbeschränkungen – Zölle und Kontingente – zunehmend an Bedeutung. Umso wichtiger ist es, im Rahmen von MRA Wettbewerbsverzerrungen infolge komplexer und oft wenig transparenter technischer Handelshemmnisse abzubauen. Die Schweiz führt zurzeit Verhandlungen mit den EWR/EFTA-Staaten, den USA, Australien und Tschechien. Vorgesehen sind auch Verhandlungen mit Japan und Ungarn.

142 Instrumente der wirtschafts- und handelspolitischen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz

Der Gesetzgeber hat die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit auf zwei Departemente (EDA und EVD) aufgeteilt. Die wirtschafts- und handelspolitische Entwicklungszusammenarbeit des seco ist ein Instrument der Aussenwirtschaftspolitik. Ihr primäres Ziel ist die Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei ihrem Integrationsprozess in die Weltwirtschaft. Durch die Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft entstehen wichtige neue Absatz-, Investitions- und Beschaffungsmärkte für die schweizerische Wirtschaft.

Die seitens des seco angewendeten makroökonomischen Instrumente werden auch zur Unterstützung der erwähnten Abkommen im Handels-, Investitions- und Steuerbereich sowie im Zusammenhang mit der

Aushandlung von Wirtschaftsabkommen mit Entwicklungsländern eingesetzt. Dabei ist es unerlässlich, dass die Schweiz den Entwicklungs- und Transitionsländern hilft, den Anschluss an die Weltwirtschaft zu finden.

Im Sinne von "trade and aid" setzt sich das seco dafür ein, den ärmsten Entwicklungsländern den Zugang zu unseren Märkten mittels Abbau von Hemmnissen und aktiver Importförderung (SIPPO, Swiss Import Promotion Program) zu erleichtern.

Investitionen in Entwicklungs- und Transitionsländern, mit denen die Schweiz ein ISA und/oder ein DBA abgeschlossen hat, werden durch die Swiss Organization for Facilitating Investments (SOFI) und die Swiss Development Finance Corporation (SDFC) gefördert. Die SOFI steht vor allem schweizerischen KMU für Joint-ventures beratend zur Seite, indem sie Machbarkeitsstudien mitfinanziert. Die SDFC oder andere Kapitalrisikofonds können sich mit Kapital oder langfristigen Darlehen an Investitionen unserer Privatindustrie in Schwellenländern beteiligen. Mit diesen Unterstützungsmassnahmen will das seco Privatkapital mobilisieren, um damit den Fluss öffentlicher Gelder durch private Geldflüsse zu ergänzen.

In ausgewählten Ländern setzt das seco Instrumente der Projektfinanzierung ein. Damit werden Infrastrukturen aufgebaut und kommerziell nicht realisierbare Projekte (Bereiche Umwelt, Energie und Wasser) finanziert. Da diese Projekte einen Mindestanteil von (konkurrenzfähigen) Schweizer Lieferungen enthalten müssen, kommt dies auch unserer Industrie zugute. Zahlungsbilanz- und Budgethilfe werden in Ländern eingesetzt, die für die Privatindustrie noch wenig erfolgversprechend sind, die sich aber makroökonomisch im Einklang mit den Anforderungen des Internationalen Währungsfonds verhalten. Ziel dieser Massnahmen ist es, den makroökonomischen Anpassungsprozess zu unterstützen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt Handels- und Investitionsförderungsmassnahmen anzubieten. Das seco koordiniert die bilateralen wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen mit der DEZA,

den anderen bi- und multilateralen Gebern sowie mit dem Empfängerstaat.

- ❖ *Das weltwirtschaftliche Regelwerk macht bilaterale Abkommen nicht hinfällig. Sie erweisen sich als zweckmässig im Verhältnis zu Staaten, die nicht Mitglied des jeweiligen multilateralen Regelwerks sind, ferner auf Gebieten, in denen eine multilaterale Lösung noch nicht verwirklicht ist.*

15 "National handeln" im Bereich der operationellen Aussenwirtschaftsförderung

In der nationalen Aussenwirtschaftspolitik hat die Schweiz grossen Handlungsspielraum. Der Bund unterstützt Exportbemühungen von Unternehmen in der Schweiz, insbesondere von KMU (ERG, Exportförderung, Wirtschaftsmissionen) und fördert die Niederlassung ausländischer Unternehmen in der Schweiz (Standortpromotion).

Die schweizerische Aussenwirtschaftsförderung will unseren Unternehmen, insbesondere den KMU, bei deren Integration in die Weltwirtschaft helfen. Sie unterstützt die internationale Geschäftstätigkeit unserer Unternehmen und fördert die Niederlassung von ausländischen Unternehmen, die in unserer Volkswirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Wertschöpfungskomponenten stärken oder erst entstehen lassen.

151 Die Exportrisikogarantie (ERG)

Ein klassisches Instrument der Förderung des Aussenhandels ist die 1934 geschaffene ERG, die ihre Bedeutung wegen der Verschärfung des internationalen Wettbewerbs und der geografischen Ausweitung des Aussenhandels bis heute nicht verloren hat: Die ERG hat in den letzten Jahren jeweils etwa 450 Geschäfte mit einem Geschäftsvolumen von rund 2300 Millionen Franken abgesichert. In nächster Zeit wird eine Überprüfung der ERG nötig, nicht zuletzt wegen fortschreitender Privatisierungen und Liberalisierungen in Schwellenländern. Im Vergleich mit analogen Instrumenten der wichtigsten Konkurrentenländer zeichnen

sich Deckungslücken ab, welche unseren Exporteuren Exportchancen verbauen.

152 Exportförderung

Die weltweite Öffnung der Märkte bietet neue Geschäftsmöglichkeiten, die bisher vor allem die grossen und multinationalen Firmen zu nutzen wussten. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nehmen diese Chance noch nicht im gewünschten Ausmass wahr. Nur 17 Prozent der KMU exportieren direkt (KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden). Die Exportförderung soll schwergewichtig für KMU Absatzmöglichkeiten im Ausland ermitteln und wahrnehmen, die KMU als international konkurrenzfähige Anbieter positionieren und ihren Zugang zu ausländischen Märkten durch Information, Beratung und Auslandmarketing unterstützen.

Mit einem Leistungsauftrag mandatiert der Bund die OSEC, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Er definiert messbare Wirkungen und kontrolliert deren Einhaltung. Im Gegenzug zur Erfüllung dieser umfangreichen Aufgabe im öffentlichen Interesse erhält die OSEC von 2001 - 2003 eine jährliche Abgeltung von 15,1 Millionen Franken. Die OSEC darf durch die ihr übertragenen Mittel den Wettbewerb unter und mit Privaten nicht beeinträchtigen. Zwecks Sicherstellung eines wirkungsvollen Vollzugs fungiert die OSEC als Koordinationsstelle zwischen Innen- und Aussennetz. Mit schweizerischen Aussenvertretungen (Botschaften, Konsulate) in Schwerpunktmärkten (Exportstützpunkten) schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab. Bis zum 1. Oktober 2001 werden 10 Exportstützpunkte ihren Betrieb aufnehmen; bis 2003 werden mindestens 20 weitere aufgebaut. Die Exportstützpunkte verfügen über personelle und finanzielle Ressourcen und werden befähigt, Schweizer Unternehmen durch Dienstleistungen gesicherter Qualität zu helfen, Geschäftsbeziehungen aufzubauen und zu vertiefen. Auch beim bestehenden, weltweiten Netz der Aussenvertretungen werden die Kompetenzen zur Wahrnehmung der Schweizer Aussenwirtschaftsinteressen im Sinne einer Grundversorgung gezielt erweitert. Die OSEC hat auch den Auftrag, im Bereich der

Exportförderung die Ausbildung der Mitarbeitenden im Aussennetz zu verbessern. Handlungsbedarf ergibt sich sodann im Bereich der Informationsvermittlung und der Beratung. Über die Internetplattform "Swiss Export Information Network" (SEIN) werden aktuelle und qualitativ hochstehende Informationen angeboten. Die Beratung wird insbesondere auf die Bedürfnisse von Schweizer Mittelstandsbetrieben ausgerichtet.

153 Bilaterale Kontakte und Wirtschaftsdelegationen

Der Vorsteher des EVD pflegt mittels bilateraler oder gemischter Wirtschaftsdelegationen im Ausland die Kontakte auf höchster Ebene zur Erörterung gezielter wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Fragen wie auch zur Schaffung von Kontakten, welche der Privatwirtschaft sonst verwehrt oder nur schwer möglich sind. Auch die Vorsteher anderer Departemente vertreten bei ihren Auslandkontakten solche Anliegen. Vom Staatssekretär für Wirtschaft oder von Mitgliedern der Geschäftsleitung des seco geleitete Missionen dienen vor allem der Anbahnung konkreter Kooperationsmöglichkeiten für schweizerische Firmen, insbesondere für KMU, mit Firmen der besuchten Staaten (vgl. Ziff. 74 - 77).

154 Standortpromotion

Zur operationellen Aussenwirtschaftsförderung gehört auch das Instrument der *Standortpromotion*. Unter dem Namen "Location: Switzerland" werden seit 1996 auf der Basis des Bundesbeschlusses zur Information über den Unternehmensstandort Schweiz die wichtigsten Herkunftsstandorte ausländischer Investitionen – insbesondere die wichtigsten Länder in Europa sowie Nordamerika – systematisch bearbeitet. Dabei wird die Schweiz als attraktiver Standort für technologieintensive, wertschöpfungsstarke Unternehmen sowie als Standort für Management und Headquarter-Funktionen für aussereuropäische Firmen dargestellt.

Der verschärfte Standortwettbewerb in Europa hat dazu geführt, dass sich die Qualität der Standorte immer mehr annähert. Umso wichtiger ist es, die Standortvorteile der Schweiz im Ausland wirkungsvoll darzustellen und in

dieser Hinsicht Schwerpunktmärkte zu bearbeiten. Die gesamten Aufwendungen der Standortpromotionsorganisationen des Bundes und der Kantone sowie der regionalen und lokalen Organisationen dürften 30 - 40 Millionen Franken pro Jahr betragen. Um die Wirkung dieser Mittel zu verbessern, wird der Bund die verschiedenen Akteure vermehrt in ein gemeinsames Netzwerk einbinden. Ein zusätzliches Potenzial liegt in einem stärkeren Einbezug unserer Vertretungen im Ausland analog zur Exportförderung.

- ❖ *Die Wirtschaftsförderung muss sich den Herausforderungen des weltwirtschaftlichen Wandels stellen. Es lassen sich zahlreiche Parallelen zwischen Unternehmen und Staat ziehen: Erfolgreiche Wirtschaftsförderung trägt zu schnellen Kommunikationswegen bei und stellt effiziente Koordinationsknoten zur Verfügung. Sie verlangt nach einer Professionalisierung und Spezialisierung der Förderungsinstrumente sowie nach einer verstärkten Präsenz vor Ort. Eine hohe Kompetenz in Wirtschaftsangelegenheiten auf den Aussenposten ist für den effizienten Einsatz der vom Parlament bewilligten Mittel unabdingbar. Die Befähigung des Aussennetzes, diese Aufgaben in Zukunft noch stärker wahrzunehmen, bedingt zusätzliche Ressourcen.*

16 Ausblick

Die Schweiz hat als Handelsnation eine weit grössere Bedeutung als die Dimension des Landes vermuten lässt. Praktisch jeder zweite Franken wird im Ausland verdient. Die Aussenwirtschaft ist somit tragendes Element des schweizerischen Wohlstands. Vor diesem Hintergrund und in Erfüllung der verfassungsrechtlichen Ziele „Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt“ sowie „Wahrung der Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland“ ist eine aktive Aussenwirtschaftspolitik unverzichtbar. Tendenziell wird sie sich in den kommenden Jahren, neben der Fortführung multilateraler und bilateraler aussenwirtschaftlicher Verhandlungstätigkeiten, vermehrt auf Aktivitäten im Bereich der operationellen Aussenwirtschaftsförderung konzentrieren.

Das Volumen der globalen Handels-, Dienstleistungs- und Investitionsströme hat sich in der jüngsten Vergangenheit in Folge weitgehend globaler Arbeitsteilung dank effizienteren Transportmöglichkeiten und neuer Uebermittlungstechnologien stark ausgeweitet. Unter diesen neuen aussen- bzw. weltwirtschaftlichen Bedingungen ist es unerlässlich, dass die Schweiz an der Ausarbeitung thematisch erweiterter Welthandelsregeln in den multilateralen Institutionen wie WTO, OECD und BWI eine aktive Rolle spielt.

Im Interesse der schweizerischen Wirtschaft unterstützt der Bundesrat eine neue Welthandelsrunde in der WTO. Stark divergierende Interessen und Bedürfnisse der einzelnen WTO-Mitglieder haben bisher die Arbeiten verzögert. Seit Ende der Uruguay-Runde ist eine deutliche Tendenz zum Abschluss von regionalen bzw. bilateralen Handelsabkommen feststellbar. Dennoch tragen auch solche Abkommen zur Liberalisierung des Handels bei und stehen – unter Einhaltung der entsprechenden WTO-Regeln – nicht im Gegensatz zum globalen Ansatz der Welthandelsorganisation. Es ist daher sinnvoll und auch nötig, unser Netzwerk bilateraler Abkommen weiter auszubauen, inhaltlich (Dienstleistungen und Investitionen) zu vertiefen und geografisch (insbesondere Amerika und Asien) auszuweiten. Auch die wirtschaftlichen Beziehungen zur EU sind Teil dieses auszubauenden Netzwerks. Die EU steht vor grossen Herausforderungen (Osterweiterung, institutionelle Reformen, gemeinsame Geldpolitik usw.), die ihre Auswirkungen auch auf die schweizerische Wirtschaft zeitigen werden.

Unter dem Stichwort der operationellen Aussenwirtschaftsförderung soll in den kommenden Jahren die Export- und die Standortförderung effizienter ausgestaltet und vernetzt werden. Ziel ist es, die Attraktivität der Schweiz als Exportland wie auch als Standort für in- und ausländische Unternehmen zu steigern bzw. unter Beweis zu stellen. Verschiedene Reformen sind bereits eingeleitet oder umgesetzt worden. Diese Herausforderungen werden mit fachlich und personell geeigneten und hinreichenden Ressourcen zu meistern sein.

2 Zur Wirtschaftslage

(Tabellen und Grafiken: vgl. Beilage, Ziff. 911)

Die Schweizer Wirtschaft stand 2000 im Zeichen eines auf binnen- und aussenwirtschaftliche Impulse breit abgestützten Wachstums. Im Sog des weltwirtschaftlichen Booms setzte sich das Exportwachstum im hohen Rhythmus von Ende 1999 fort. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum erreichte mit 3,3 Prozent die höchste Rate seit zehn Jahren. Mit nachlassenden aussenwirtschaftlichen Impulsen und einer leichten Verlangsamung der inländischen Konjunktur unter anderem als Folge der Straffung der Geldpolitik wird der konjunkturelle Aufschwung in der Schweiz in ein wieder moderateres Wachstum von voraussichtlich 2,3 Prozent einmünden. Dies entspricht besser den derzeitigen längerfristigen Möglichkeiten der Wirtschaft.

Kräftiger Aufschwung von Weltwirtschaft und Welthandel

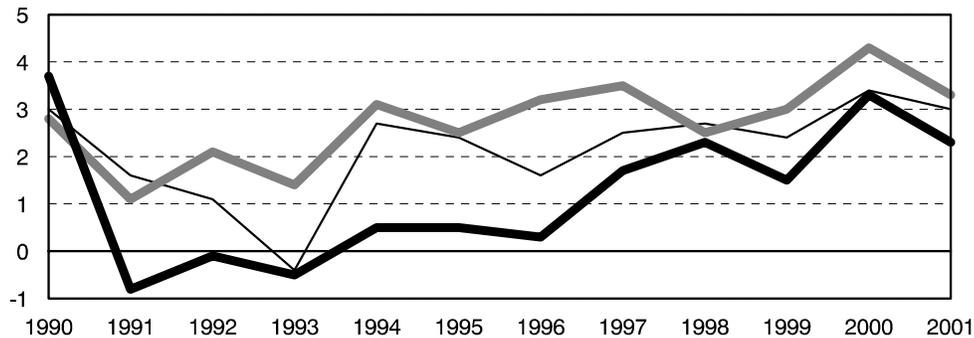
Weltwirtschaft und Welthandel verzeichneten im Berichtsjahr das kräftigste Wachstum seit mehr als einem Jahrzehnt. Während sich die Konjunktur in den USA bis Jahresmitte noch kaum verlangsamte, beschleunigte sich das Wachstum in Westeuropa weiter. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum schnellte im Berichtsjahr auf über 4 Prozent hoch. Im Sog der dynamischen internationalen Nachfrage festigte sich auch die Erholung in den übrigen Wirtschaftsräumen erneut.

Die stärksten weltwirtschaftlichen Impulse gehen immer noch von der US-Konjunktur aus. Hohe Staatsausgaben, kräftige Lagerinvestitionen und eine unvermindert dynamische Entwicklung der Unternehmerinvestitionen vor allem im Bereich der Informationstechnologien liessen die amerikanische Volkswirtschaft im ersten Halbjahr 2000 um beinahe 6 Prozent wachsen. Trotz enormer Produktivitätsfortschritte mehren sich die Zeichen einer wachsenden Überforderung des Produktionsapparates: der Arbeitsmarkt ist stark angespannt, und die Inflation hat sich leicht über das Ausmass der Ölteuerung hinaus beschleunigt. Zugleich liess ein anhaltend kräftiges

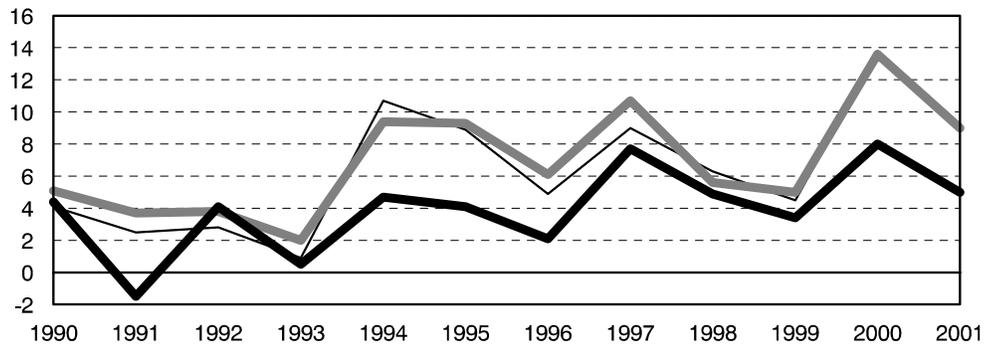
Importwachstum den Fehlbetrag der US-Leistungsbilanz auf gegen 4,5 Prozent des BIP anwachsen. Die deutliche Verlangsamung des Wirtschaftswachstums im dritten Quartal ist deshalb ein willkommener

Eckdaten der wirtschaftliche Entwicklungen in der Schweiz
im OECD-Raum und in der EU
[Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten]

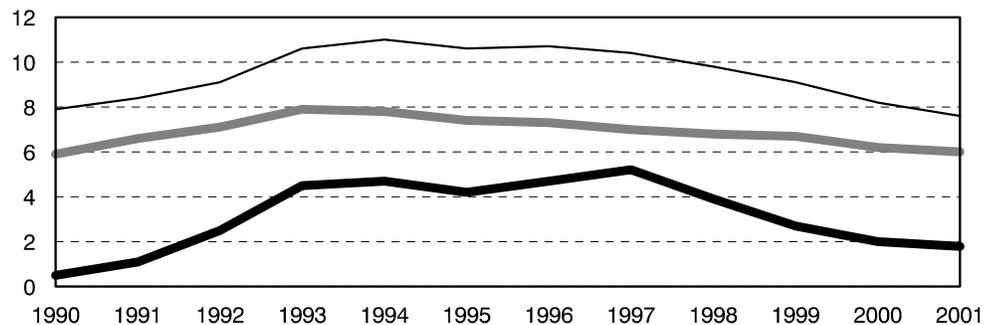
Reales Bruttoinlandprodukt



Volumen der Güterexporte



Arbeitslosenrate in %



— Schweiz — OECD-Raum — EU-Länder

Quellen: OECD; für die Schweiz nationale Quellen (BFS, OZD, SECO)
2000: Schätzung; 2001: Prognose

Hinweis auf eine sich nun doch anbahnende Normalisierung der amerikanischen Konjunktur.

Die japanische Wirtschaft hat sich in der ersten Jahreshälfte stärker als erwartet belebt. Treibende Kraft waren stark wachsende Exporte vorab nach dem übrigen asiatischen Raum und entsprechend dynamischere Unternehmerinvestitionen. Auch die privaten Konsumausgaben waren überraschend robust. Nicht zuletzt mit Blick auf den immer noch hohen Reformbedarf im Finanzsektor bleibt die Erholung indessen fragil. Das Wachstum dürfte auch in den kommenden Jahren moderat bleiben.

In den EU-Ländern hat sich der im zweiten Halbjahr 1999 einsetzende Konjunkturaufschwung mit unverminderter Dynamik fortgesetzt. Das reale BIP hat sich im Euroraum im ersten Semester um rund 3,5 Prozent erhöht. Besonders dynamisch sind die Exporte, die vom kräftigen Wachstum der internationalen Nachfrage auch nach Investitionsgütern sowie von der Schwäche des Euro profitieren. Die ausgeprägten Wachstumsunterschiede innerhalb des Euroraums haben sich noch kaum verringert. Zwar hat sich das Wachstum in den nachhinkenden Ländern, vor allem in Deutschland und Italien, gefestigt. Gleichzeitig beschleunigte sich der Aufschwung in den Hochkonjunkturländern (v.a. in Finnland, Irland und Spanien) weiter.

In den Regionen ausserhalb der westlichen Industrieländer entwickelte sich die Wirtschaft insgesamt ebenfalls günstiger als zu Jahresbeginn erwartet.

Besonders dynamisch verläuft die Erholung in den asiatischen Ländern, die von der Finanzmarktkrise betroffen waren. Stimuliert von kräftigen Exporten nach den USA sowie nach dem asiatischen Raum selber übertrifft das wirtschaftliche Wachstum in den meisten Schwellenländern sowie in der VR China (mit Raten von zumeist zwischen 5 und über 8%) die bereits hohen Erwartungen. Der Aufschwung überträgt sich allmählich auf die inländische Nachfrage. So dürften erstmals seit 1997 auch die Unternehmerinvestitionen in den meisten Ländern der Region zunehmen.

In Lateinamerika gewinnt die Erholung an Kraft. Die Entwicklung in den

bedeutenderen Ländern bleibt jedoch uneinheitlich. Stimuliert durch kräftige, von der Währungsabwertung begünstigte Exporte und dank einer zunehmend breit abgestützten Erholung der Inlandkonjunktur, hat die brasilianische Wirtschaft zu einem Realwachstum von 3 bis 4 Prozent zurückgefunden. Eher schwach und fragil bleibt die Entwicklung in Argentinien. Hauptproblem ist die Währungsbindung an den starken Dollar. Sie schwächt die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowohl gegenüber dem Konkurrenten Brasilien als auch im Verhältnis zum wichtigsten Absatzmarkt Europa. Damit ist das Land auch für internationale Investoren derzeit wenig attraktiv.

Die Entwicklung in Mittel- und Osteuropa variiert immer noch stark zwischen den einzelnen Ländern. Im Sog der anziehenden Nachfrage aus Westeuropa setzte sich vor allem in Polen und in Ungarn ein kräftiger Aufschwung fort. Auch in Russland blieb die gesamtwirtschaftliche Produktion aufwärts gerichtet. Begünstigt wurde die Entwicklung hier durch die Ölpreishausse, welche die aussenwirtschaftliche Position stärkte und deutlich höhere Staatsausgaben ermöglichte.

Mit der sich deutlicher abzeichnenden Abflachung der amerikanischen Konjunktur und einer leichten Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik in der EU werden die Volkswirtschaften der OECD-Länder im Jahre 2001 auf ein etwas moderateres, aber regional sehr ausgeglichenes und dauerhaftes Wachstum von leicht über 3 Prozent einschwenken. In den übrigen Wirtschaftsräumen wird die Erholung trotz teilweise leicht dämpfender Wirkungen der hohen Ölpreise insgesamt kräftig bleiben. In Asien wird sich die wirtschaftliche Dynamik auf hohem Stand leicht verlangsamen. Dagegen wird sich die Erholung in Lateinamerika und in den osteuropäischen Reformländern noch beschleunigen.

Die Chancen stehen gut, dass die Ölpreishausse das weltwirtschaftliche Wachstum und die Preisstabilität ungleich weniger beeinträchtigen wird, als dies 1972/74 und 1978/80 der Fall war. Zum einen sind die meisten hoch entwickelten Volkswirtschaften heute deutlich weniger vom Öl abhängig. Zum andern sind die Arbeitsmärkte flexibler geworden, und die höheren

Ölpreise haben sich zumindest bislang kaum auf die Löhne ausgewirkt.

Risiken für die weltwirtschaftlichen Perspektiven gehen weiterhin auch von finanziellen Ungleichgewichten in der amerikanischen Volkswirtschaft aus. Die Möglichkeit stärkerer Korrekturen der immer noch hoch bewerteten Aktienmärkte bedeutet eine stete Gefahr für die US-Konjunktur und – in Verbindung mit dem hohen Defizit der Leistungsbilanz – auch für den Dollar. Ein stärkerer Rückschlag der amerikanischen Konjunktur, höhere Zinsen und ein Einbruch des Dollarkurses würden nicht nur die wirtschaftliche Erholung in Europa gefährden. Sie würden auch den Wiederaufschwung in den Schwellenländern mit ihrem stark exportgetragenen Wachstum und ihren immer noch fragilen Finanzmarktstrukturen in Frage stellen. Immerhin scheinen sich die Risiken einer umfassenden Destabilisierung der Finanzmärkte angesichts der anhaltend kräftigen Produktivitätsentwicklung und entsprechend hoher Ertragsaussichten in der amerikanischen Volkswirtschaft verringert zu haben.

Im Sog des breit abgestützten weltwirtschaftlichen Wachstums nahm das Welthandelsvolumen im Berichtsjahr um über 13 Prozent zu, der höchsten Rate seit mehr als zwei Jahrzehnten. Mit einem Wachstum von immer noch gegen 10 Prozent wird die Welthandelsdynamik voraussichtlich auch im Jahr 2001 sehr hoch bleiben. Eine deutlichere Abschwächung, vor allem als Folge einer moderateren US-Konjunktur, wird der Handel unter den westlichen Industriestaaten erfahren. Dagegen wird sich das Einfuhrwachstum aus den übrigen Wirtschaftsräumen nur unwesentlich abschwächen. Der Importsog der lateinamerikanischen sowie vor allem der osteuropäischen Volkswirtschaften dürfte sich sogar weiter verstärken.

Die internationalen Devisenmärkte standen stärker als 1999 im Zeichen eines starken Dollars und einer fortgesetzten Schwäche des Euro. Dieser schwächte sich seit seiner Einführung im Januar 1999 bis im Oktober 2000 um rund 30 Prozent ab. Im Zuge einer gegenüber der Europäischen Zentralbank etwas strafferen Geldpolitik der SNB löste sich auch der Franken ab Ende März – nach einer 15 Monate währenden Phase sehr

weitgehender Stabilität – wieder vom Euro. Bis im Oktober erfuhr er gegenüber der europäischen Einheitswährung eine Höherbewertung um rund 7 Prozent. Der reale exportgewichtete Wechselkurs stieg im selben Zeitraum um 4 Prozent; dank der Dollarstärke blieb dieser Indikator des gesamtwirtschaftlichen Währungsrahmens indessen am unteren Rand des längerfristigen Entwicklungsbandes.

Kräftiges, auf binnen- und aussenwirtschaftliche Impulse breit abgestütztes Wachstum der Schweizer Wirtschaft

Der Aufschwung der Schweizer Wirtschaft, der 1997 – nach einer Durststrecke von rund sieben Jahren – eingesetzt hatte, gipfelte im Berichtsjahr in einem alle Erwartungen übertreffenden Wachstum. Hauptursache war die gleichzeitig hohe Dynamik der inländischen und der ausländischen Auftriebskräfte. Die Exportindustrie profitierte vom weltwirtschaftlichen Boom und einer günstigen Wechselkurslage. Bei anhaltend kräftiger Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen beschleunigte sich auch die inländische Nachfrage dank einer Erholung der Bautätigkeit wieder. Trotz einer Verlangsamung im zweiten Semester erreichte das Wachstum des realen Bruttoinlandproduktes im Berichtsjahr 3,3 Prozent, die höchste Rate seit zehn Jahren.

Der Exportaufschwung setzte sich über einen grossen Teil des Jahres im hohen Rhythmus von Ende 1999 fort. In den ersten zehn Monaten expandierten die realen Güterausfuhren um 8,3 Prozent. Zugleich konnten die Exportpreise um durchschnittlich 3,4 Prozent verbessert werden.

Die Ergebnisse auf den wichtigsten Märkten widerspiegeln die aktuellen weltwirtschaftlichen Tendenzen. Wachstumsträger sind jene Regionen, die von der Asienkrise besonders betroffen waren und wo Aufholeffekte ebenfalls noch eine Rolle spielen. Hohe Zuwächse verzeichneten entsprechend die Exporte nach den Mitgliedsländern der GUS, nach der VR China und nach den asiatischen Schwellenländern sowie – etwas weniger ausgeprägt – die Ausfuhren nach Mitteleuropa und nach den lateinamerikanischen Schwellenländern. Um rund einen Sechstel gestiegen

sind die Lieferungen nach den überseeischen Industriestaaten, insbesondere nach Nordamerika. Die Exporte nach dem OPEC-Raum profitierten von den gestiegenen Öleinkommen dieser Länder. Bei länderweise ausgeprägten Unterschieden wuchsen die Ausfuhren nach der EU noch unterdurchschnittlich. Ein kräftiges Wachstum verzeichneten die Lieferungen nach Grossbritannien, den Benelux-Staaten, Finnland, Oesterreich und Spanien. Die Nachfrage aus den grossen Kernländern (Deutschland, Frankreich, Italien) blieb hingegen noch zurück.

In einer Hochkonjunkturphase nicht ungewöhnlich, ist das Ausfuhrwachstum auch nach Branchen breit abgestützt. Die meisten Exportzweige weisen teils hohe zweistellige nominelle Zuwachsraten aus. Wachstumsleader sind die Investitionsgüterindustrien (Elektro- und Elektronikindustrie, Präzisionsinstrumente, allgemeiner Maschinenbau), die vom Lageraufbau in Europa profitierende Metall- und Metallwarenbranche sowie die Uhrenexporte. Leicht unterdurchschnittlich expandieren die in den vergangenen Jahren überaus erfolgreichen Pharmazeutikaexporte sowie die Auslandslieferungen der Kunststoff- und der Papierindustrie. Deutlich im Hintertreffen sind die Ausfuhren der Textil- und Bekleidungs- sowie der Nahrungsmittelbranche.

Im Sog der kräftigen Nachfrage aus dem In- und Ausland nahmen die Güterimporte wie schon im Vorjahr kräftig zu. Das Einfuhrvolumen wuchs in den ersten zehn Monaten um 7,6 Prozent. Die Ölteuerung und der starke Dollar liessen die Importpreise um knapp 6 Prozent steigen.

Die sektorielle Entwicklung wird von der starken Industrie- und Exportkonjunktur bestimmt. Ueberdurchschnittlich kräftige Zuwächse verzeichnen die Importe von Halbfabrikaten und Zwischenprodukten für die industrielle Verarbeitung. Gleichermassen dynamisch expandieren die Einfuhren von Investitionsgütern, vor allem Maschinen und Apparate des Dienstleistungssektors. Vergleichsweise bescheiden ist das Wachstum der Konsumgüterimporte. Darin äussert sich auch die Verlagerung des Konsumwachstums von dauerhaften Gütern (u.a. Personenwagen) auf den Dienstleistungskonsum. Schliesslich trägt die Ölteuerung mehr als einen

Sechstel zum nominellen Zuwachs der Gesamteinfuhr bei.

Bei uneinheitlicher Entwicklung in den einzelnen Bereichen hat sich die aussenwirtschaftliche Position der Schweiz insgesamt weiter verbessert. Eine bescheidene Passivierung der Handelsbilanz wird durch steigende Ueberschüsse der Dienstleistungsbilanz mehr als ausgeglichen. Zum einen hat sich die Fremdenverkehrskonjunktur kräftig belebt: die Übernachtungen ausländischer Gäste in der Hotellerie nahmen in den ersten neun Monaten um 7,4 Prozent zu. Zum andern wuchsen die Kommissionserträge der Banken erneut kräftig. Auch die Kapitaleinkommen aus dem Ausland nahmen als Folge höherer Einnahmen aus Direktinvestitionen weiter zu. Nach einem kräftigen Anstieg 1999 (um 7,5 auf 45 Mrd. Fr.) wird damit der Überschuss der Ertragsbilanz im Berichtsjahr erneut höher ausfallen.

Rückkehr zu einem moderateren gesamtwirtschaftlichen Wachstum, im Einklang mit den längerfristigen Möglichkeiten der Wirtschaft

Die konjunkturelle Verlangsamung in der Schweizer Wirtschaft wird sich im Jahre 2001 fortsetzen. Sie wird in ein moderateres Wachstum einmünden, das mit einer Rate von 2,3 Prozent besser den derzeitigen längerfristigen Möglichkeiten der Wirtschaft entspricht.

| Indikatoren der schweizerischen Konjunktur | | | | |
|--|------|------|------|------|
| (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten) | | | | |
| | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 |
| Produktion und Arbeitsmarkt | | | | |
| Bruttoinlandprodukt real | 2.3 | 1.5 | 3.3 | 2.3 |
| Index der Beschäftigten | 1.0 | 1.1 | 1.5 | 1.0 |
| Arbeitslosenquote | 3.9 | 2.7 | 2.0 | 1.8 |
| Aussenwirtschaft | | | | |
| Exportvolumen (Güter) | 4.8 | 4.4 | 8.0 | 5.0 |
| Importvolumen (Güter) | 9.9 | 5.9 | 6.5 | 4.5 |
| Ausländerübernachtungen Hotels | 3.8 | -0.9 | 7.0 | 2.5 |
| Ertragsbilanz (Saldo Mrd Fr) | 37.5 | 45.0 | 51.1 | 52.1 |
| Monetäre Indikatoren und Preise | | | | |
| Realer Wechselkurs | 0.3 | -1.8 | -1.4 | 2.0 |
| Zinsen Dreimonatsdepots | 1.4 | 1.8 | 3.1 | 3.5 |
| Rendite eidg. Obligationen | 2.8 | 3.0 | 4.0 | 4.0 |
| Index Konsumentenpreise | 0.0 | 0.8 | 1.8 | 2.0 |

Quelle: Eidg. Kommission für Konjunkturfragen (2000 und 2001: Schätzungen und Prognosen)

Mit einem leicht schwächeren Weltwirtschaftswachstum und einem etwas stärkeren Wechselkurs, teils aber auch als Folge angebotsseitiger Engpässe, wird sich das Wachstum der Schweizer Güterexporte auf voraussichtlich noch 5 Prozent leicht verlangsamen. Zu einer gewissen Zurückhaltung mahnt der Umstand, dass das Wirtschaftswachstum in Deutschland als unserem wichtigsten Abnehmer weiterhin stark vom Export getragen wird. Die Importperspektiven der deutschen Wirtschaft und die Aussichten der für die Schweiz besonders wichtigen Unternehmensinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland bleiben weniger dynamisch. Zu einer weiterhin zuversichtlichen Einschätzung berechtigt hingegen die Entwicklung der neuen Exportaufträge in unserer Wirtschaft. Sie waren im zweiten Quartal in der Industrie insgesamt um 18 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Allein in der Metall- und Maschinenindustrie betrug der Zuwachs im dritten Quartal sogar 26 Prozent.

Unter anderem als Folge der Straffung der Geldpolitik wird sich auch die Dynamik der inländischen Nachfrage auf hohem Stand leicht abschwächen. Ein etwas moderateres Wachstum ist sowohl bei den Ausrüstungsinvestitionen als auch bei den Konsumausgaben der privaten Haushalte zu erwarten. Nach der Entwicklung im Berichtsjahr zu urteilen, scheint vor allem im Personenwagenabsatz der lange Jahre aufgestaute Nachholbedarf einstweilen gedeckt zu sein.

Mit der Abflachung der aussenwirtschaftlichen Dynamik und einer bescheidenen Verlangsamung der inländischen Konjunktur wird sich das Einfuhrwachstum auf hohem Stand etwas abschwächen. Dafür sprechen auch wieder etwas weniger expansive Lagerinvestitionen in der Wirtschaft, mit ihrem traditionell hohen Importanteil. Das reale Wachstum der Gütereinfuhren dürfte damit leicht unter jenem der Ausfuhren bleiben. Der statistische Beitrag der aussenwirtschaftlichen Transaktionen zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum, im Berichtsjahr deutlich positiv, wird damit wieder weitgehend neutral ausfallen.

3 Europäische Wirtschaftsintegration

31 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU

Mit überwältigendem Mehr hat das Schweizer Volk am 21. Mai 2000 die bilateralen Abkommen mit der EU gutgeheissen, womit die Schweiz einen wichtigen Schritt in der Europapolitik vollzogen hat. Wegen der teilweise sehr komplexen nationalen Genehmigungsverfahren in den 15 EU-Mitgliedstaaten dürften die Abkommen erst Mitte 2001 in Kraft treten. In nächster Zeit gilt es, das Vertragsnetz mit der EU in gegenseitigem Interesse zu erweitern und zu modernisieren.

An der Volksabstimmung vom 21. Mai haben die Stimmbürger – mit 67,2 Prozent Ja-Stimmen-Anteil – den bilateralen Abkommen klar zugestimmt (vgl. BBl 2000 3773), was als Erfolg in der schweizerischen Europapolitik zu werten ist. Durch diese Abkommen, die in innenpolitisch sehr sensiblen Bereichen wie Personenfreizügigkeit und Landverkehr auf unsere Bedürfnisse zugeschnitten sind, werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz erheblich verbessert. Damit hat die Schweiz einen wichtigen Schritt in der Integrationspolitik getan.

Beitrittsverhandlungen mit der EU werden aller Voraussicht nach nicht in der laufenden Legislaturperiode aufgenommen werden können. Dies bedeutet aber nicht, dass im Verhältnis zur EU in den nächsten Jahren ein Stillstand eintritt, gilt es doch, das Vertragsnetz mit der EU in gegenseitigem Interesse zu aktualisieren und zu erweitern. Dabei stehen zwei Bereiche im Vordergrund:

- Erstens haben sich die Schweiz und die EU beim Abschluss der sieben bilateralen Abkommen darauf geeinigt, auf ausgewählten Gebieten (sog. *leftovers*) zusätzliche Vereinbarungen anzustreben. Es betrifft dies die Zusammenarbeit in den Bereichen Statistik, Medien, Jugend, Bildung und Umwelt, die allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen, eine Verbesserung des Marktzugangs für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte sowie die Regelung der

Besteuerung von Pensionen ehemaliger EU-Bediensteter mit Wohnsitz in der Schweiz.

- Zweitens haben beide Seiten in unterschiedlichen Bereichen Interesse an einem Ausbau der Zusammenarbeit signalisiert. Ein wichtiges Anliegen der Schweiz betrifft die innere Sicherheit, wo die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und die Zusammenarbeit im Asyl- und Polizeibereich zusätzlich zu den Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten eine direkte, vertraglich gesicherte Zusammenarbeit mit dem Hauptakteur, nämlich der EU, erfordern. Die Union ihrerseits hat am 14. Dezember 2000 ein allgemein gehaltenes Verhandlungsmandat für ein "Kooperationsabkommen zur Bekämpfung von Betrug und anderen illegalen Aktivitäten zum Schaden der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Schweiz" verabschiedet. Am Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister (ECOFIN) vom 26./27. November 2000 hat sich die EU sodann auf die wesentlichen Inhalte der künftigen Zinsbesteuerungsrichtlinie geeinigt, worauf die Union mit Drittstaaten (darunter die Schweiz) Verhandlungen über gleichwertige Massnahmen aufnehmen will.

Ein Vergleich der zur Diskussion stehenden Themen zeigt, dass die EU gegenüber der Schweiz wohl gewichtigere Anliegen hat als umgekehrt. Verhandlungen werden aber nur dann erfolgversprechend an die Hand genommen werden können, wenn die gegenseitigen Interessen ausgewogen sind. Dies bedingt, dass sich die Parteien vorgängig über die Verhandlungsgegenstände und das Verhandlungsvorgehen einigen. Hierzu werden bald erste Gespräche stattfinden. Ebenso sind beide Seiten daran, die internen Grundlagen für die Verhandlungen zu erarbeiten.

311 Beziehungen im Rahmen der geltenden Abkommen

Am 25. Oktober fand in Brüssel die 45. Tagung des Gemischten Ausschusses zu den Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-EG/EGKS von 1972 (SR 0.632.401/402) statt. Dabei konnten zwei langjährige Probleme ausgeräumt werden. Zum einen konnte endlich die ausstehende formelle Anpassung des

FHA an das so genannte Harmonisierte System – die Ursprungsprotokolle waren schon früher angepasst worden (vgl. Ziff. 322 des Berichts 90/1+2) – verwirklicht werden (vgl. Ziff. 12 des Berichts 87 und Ziff. 311.2 des Berichts 95). Zum andern wird das Petikum der EU auf Aufhebung des seit 1990 aus Umweltschutzgründen in der Schweiz bestehenden PVC-Verbots für Mineralwasser-Flaschen insofern erfüllt, als das Verbot Anfang 2001 durch ein Pfandsystem ersetzt wird. Dies wurde von der EG als Beseitigung eines Handelshemmnisses gewürdigt. Die im Zuge der Strommarktliberalisierung ausgearbeitete gemeinsame Erklärung über die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte und den gegenseitigen Marktzugang konnte noch nicht verabschiedet werden.

Eine Reihe von Problemen sind nach wie vor ungelöst. Betroffen ist vor allem das Protokoll Nr. 2 über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (SR 0.632.401.2), dessen vorgesehene Aktualisierung Gegenstand der "Gemeinsamen Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen" in der jeweiligen Schlussakte der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EG (BBl 1999 6489 ff.) ist. Im Zuge dieser Aktualisierung könnte auch der Problembereich "Süssgetränke" (vgl. Ziff. 3.1.2 des Berichts 99/1+2) definitiv geregelt werden. Die im Abkommen vom 17. März 2000 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der EG (BBl 2000 4978) – es steht vorläufig in Anwendung – enthaltenen diesbezüglichen Zollkontingente wurden auf den 1. April in Kraft gesetzt (AS 2000 839). Auf beiden Seiten sind die internen Verfahren für die Ausarbeitung von Verhandlungsmandaten für eine Aktualisierung des Protokolls Nr. 2 angelaufen. Die EU hat allerdings die Verbesserung des Zusatzprotokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (SR 0.632.401.02) als prioritär bezeichnet.

Die EU ist gegenwärtig weder bereit, im Rahmen des Freihandelssystems zwischen EG, EFTA- und MOES-Ländern die Vollkumulation der Ursprungsregeln einzuführen noch auf der Basis der parallelen FHA zwischen der EU und den EFTA-Staaten mit Staaten des Mittelmeerraumes die diagonale Kumulation von Ursprungsregeln zu ermöglichen. Voraussetzung seien echte Fortschritte beim Freihandel unter den

Mittelmeerländern.

Im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse des BSE-Ausschusses der EU und der entsprechenden Risikoklassierung der Länder sowie angesichts der führenden Rolle der Schweiz in Sachen aktive BSE-Tests (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) forderte die Schweiz erneut die Aufhebung ungerechtfertigter Importrestriktionen gewisser EU-Mitgliedstaaten.

Verschiedene veterinärrechtliche Vorschriften der EU über die Durchführung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs erschweren den grenzüberschreitenden Verkehr. Daher wurde im Rahmen des Abkommens über die Erleichterungen der *Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr* (SR 0.631.242.05) eine Empfehlung verabschiedet, dank welcher der Ablauf der veterinären Grenzkontrollen im Transit durch die EU in Richtung Schweiz beschleunigt wird. Analoge Erleichterungen für den Export über EU-Territorium von für Drittländer bestimmte tierischen Produkten aus der Schweiz stehen in Ausarbeitung.

Die Informatisierung des gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein *gemeinsames Versandverfahren* (SR 0.631.242.04) ist mit der Aufnahme des Versuchsbetriebs (Pilotländer: Deutschland, Italien, Niederlande, Schweiz, Spanien) einen wichtigen Schritt weitergekommen. Damit werden die Zoll-Transite rationalisiert und die Instrumente zur Bekämpfung von Schmuggel und Betrug wirkungsvoller einsetzbar.

An seiner Sitzung vom 11. Juli hat der Gemischte Ausschuss zum *Versicherungsabkommen* mit der EG von 1989 (SR 0.961.1) beschlossen, die Abkommensanhänge und -protokolle an die relevante Rechtsentwicklung der beiden Vertragsparteien anzupassen. Der Beschluss wird im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens voraussichtlich im Verlauf 2001 in Kraft treten. Der Ausschuss beauftragte eine Arbeitsgruppe, die weitere Entwicklung des Versicherungsrechts der Vertragsparteien im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer Abkommensänderungen zu verfolgen.

312 Genehmigung und Umsetzung der neuen sektoriellen Abkommen

Die Vertragsabschlusskompetenz in Bezug auf das Abkommen über die Freizügigkeit im Personenverkehr liegt EU-seitig sowohl bei der Europäischen Gemeinschaft als auch ihren Mitgliedstaaten ("gemischte Kompetenz"), weshalb dieses Abkommen auch von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu genehmigen ist, ohne welches die sieben Abkommen nicht in Kraft treten können. Die Schweiz hat die Abkommen am 16. Oktober 2000 ratifiziert. Der ins Auge gefasste Inkrafttretens-Termin vom 1. Januar 2001 erwies sich angesichts der teilweise sehr komplexen Genehmigungsverfahren in den EU-Staaten als unrealistisch. Es ist zu erwarten, dass die EU-Mitgliedstaaten die letzten Ratifikationen in der ersten Hälfte 2001 vornehmen werden, so dass mit der Rechtswirksamkeit der Abkommen ab Mitte 2001 gerechnet werden kann.

Die internen Arbeiten zur Umsetzung der Abkommen gehen planmässig voran. Während Ihnen die Gesetzesänderungen gleichzeitig mit der Botschaft vom 23. Juni 1999 zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG (BBl 1999 6128) vorgelegt worden sind, hat der Bundesrat inzwischen in den verschiedenen Gebieten – nach Konsultation der direkt interessierten Kreise und der Kantone – 39 neue Verordnungen⁷ erlassen oder bestehende geändert.

Im Hinblick auf das Funktionieren der Abkommen wurden mit den Kommissionsdiensten verschiedene, mit der Verwaltung der Abkommen in Zusammenhang stehende Fragen diskutiert, so über die Organisation der Gemischten Ausschüsse, über das Erstellen von Geschäftsordnungen und über technische Aspekte bei der Rechtsanwendung und -entwicklung. Da die Abkommen nicht Anfang 2001 in Kraft treten konnten, wurden im Landverkehr mit der EG-Kommission Konsultationen über die Einführung

⁷ Vgl. die Antwort des Bundesrates vom 30. August 2000 auf die Interpellation 00.3264 Bignasca vom 13. Juni 2000, Amtl Bull N 2000

der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und über die Leer- und Leichtfahrten-Kontingente sowie die 40-Töner-Kontingente abgehalten. In der Folge hat der Bundesrat mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die LSVA, die Erhöhung der nationalen Gewichtslimite auf 34 Tonnen und die Leer- und Leichtfahrten-Kontingente sowie die 40 Töner-Kontingente autonom festgelegt.

32 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und andere europäische Freihandelsbeziehungen

In ihren Beziehungen zu europäischen Drittländern haben die EFTA-Staaten ein Freihandelsabkommen mit Mazedonien sowie Zusammenarbeitserklärungen mit Kroatien, der Ukraine und der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnet.

321 Allgemeines

Die beiden Tagungen des EFTA-Rates auf Ministerebene fanden am 19./20. Juni in Zürich sowie am 12./13. Dezember in Genf statt (vgl. Beilagen, Ziff. 9.1.4 und 9.1.5). Die Juni-Tagung stand unter schweizerischem Vorsitz. Die Beratungen waren den Beziehungen der EFTA zu europäischen und aussereuropäischen Drittstaaten, der Zusammenarbeit der EFTA und der EU sowie der Kooperation innerhalb der EFTA (einschliesslich Aufdatierung der EFTA-Konvention) gewidmet.

322 Aufdatierung der EFTA-Konvention

Gemäss Beschluss der EFTA-Ministerkonferenz vom 1. Juni 1999 soll das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR 0.632.3) aktualisiert, d.h. es sollen die klassischen Konventionsbestimmungen modernisiert und durch Bereiche der neuen Generation (z.B. Dienstleistungen, Kapitalverkehr, geistiges Eigentum) ergänzt werden. Gleichzeitig hatte der Rat aufgrund einer schweizerischen Initiative veranlasst zu prüfen, welche Bereiche oder Teile der sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG auf Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung EFTA-weit

ausgedehnt oder bilateral mit einzelnen EFTA-Staaten geregelt werden könnten.

Inzwischen sind die Arbeiten weit fortgeschritten; jedoch konnten bezüglich der Liberalisierung des Agrarhandels, aber auch in den Bereichen des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs sowie des geistigen Eigentums noch keine konkreten Lösungen gefunden werden. An der EFTA-Ministerkonferenz vom 12./13. Dezember in Genf wurden die bisherigen Arbeiten gutgeheissen und beschlossen, nunmehr Verhandlungen durchzuführen und diese auf einen Zeitpunkt hin zu beenden, der es ermöglicht, die revidierte Konvention möglichst gleichzeitig mit den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG in Kraft zu setzen.

323 Beziehungen der EFTA zu europäischen Drittstaaten und Mittelmeerländern

Seit 1990 haben die EFTA-Länder mit 15 Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie im Mittelmeerraum Freihandelsabkommen abgeschlossen. Hauptziel dieser Abkommen ist es, den Wirtschaftsakteuren des EFTA-Raums einen gleichwertigen Zugang zu den betreffenden Drittland-Märkten zu gewähren, wie ihn dort die Wirtschaftsakteure der EU aufgrund von deren präferenziellen Abkommen ("Europaabkommen", "Mittelmeerabkommen") geniessen.

Vor dem Hintergrund der weltweiten Tendenz zu regionalen Handelsliberalisierungen sehen sich neuerdings die EFTA-Staaten auch vor die Herausforderung gestellt, mit wichtigen Handelspartnern in Übersee Freihandelsabkommen auszuhandeln. Solche Verhandlungen wurden 1998 mit Kanada und 2000 mit Mexiko aufgenommen. Mit Mexiko konnte bereits ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet werden (vgl. Ziff. 43).

Was die Beziehungen zu *mittel- und osteuropäischen Staaten* betrifft, konnten die EFTA-Staaten drei neue Zusammenarbeitserklärungen – am 19. Juni mit Kroatien und der Ukraine, am 12. Dezember mit der Bundesrepublik Jugoslawien – sowie das *Freihandelsabkommen mit*

Mazedonien (vgl. Beilage, Ziff. 921) unterzeichnen. Mit Kroatien wurden Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen.

Die EFTA-Freihandelsabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten funktionieren generell zur Zufriedenheit der Partner. Sie bringen der schweizerischen Wirtschaft bedeutende Vorteile, nicht zuletzt dank des Systems der "paneuropäischen Kumulation" bei den Ursprungsregeln (vgl. Ziff. 123 und 312 des Berichts 96/1+2). In dieses System ist seit dem 1. Januar 2000 auch die Türkei einbezogen. Gemischte Ausschüsse zur Verwaltung und teilweise auch im Hinblick auf eine Aktualisierung der bestehenden Abkommen fanden mit Bulgarien, Litauen, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn statt.

Im *Mittelmeerraum* wurden die Verhandlungen mit Ägypten, Jordanien, Tunesien und Zypern weitergeführt. Das Abkommen mit Jordanien steht unmittelbar vor dem Abschluss. Das erste Treffen des Gemischten Ausschusses EFTA-Marokko fand am 24. Oktober in Rabat statt. Dabei wurden einzelne Modifikationen des 1999 in Kraft getretenen Freihandelsabkommens mit dem Ziel beschlossen, die Gleichbehandlung der EFTA-Staaten mit der EU sicher zu stellen. Das Abkommen EFTA-Türkei erfordert auch gewisse Anpassungen betreffend die Behandlung von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Mit Algerien und Syrien ist die Unterzeichnung einer Zusammenarbeitserklärung geplant.

Im Hinblick auf die von der EU für 2010 im Rahmen des so genannten Barcelona-Prozesses geplante Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer streben die EFTA-Staaten die Einführung einer Kumulation EU-Mittelmeerpartner-EFTA an, allenfalls in einem ersten Schritt auf subregionaler Ebene (Maghreb, Maschrek). Entsprechende Demarchen bei der EU blieben bisher allerdings ergebnislos, da die EU vorerst den Abschluss von Freihandelsabkommen unter den Mittelmeerstaaten selbst abwarten will. Die EFTA-Staaten unterzeichneten im Übrigen am 23. Mai eine Zusammenarbeitserklärung auch mit den Staaten des Golf-Kooperationsrats, die ihrerseits mit der EU in Freihandelsverhandlungen stehen.

33 Beziehungen zu Liechtenstein

Mit dem Inkrafttreten der sektoriellen Verträge zwischen der Schweiz und der EG ergibt sich aufgrund der besonderen Beziehungen im Verhältnis zu Liechtenstein – Liechtenstein ist EWR-Mitglied – ein gewisser Handlungsbedarf. Die wichtigsten Fragen (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Personenverkehr, Landverkehr) dürften im Rahmen der EFTA-Konvention einer Lösung zugeführt werden. Die Regelung dieser Fragen bildete Gesprächsgegenstand verschiedener bilateraler Treffen im Lenkungsausschuss sowie auf Expertenebene.

Am 19. Dezember fand in Bern die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz/Liechtenstein zum Versicherungsabkommen vom 19. Dezember 1996 statt. Formelle Verbesserungen im Wortlaut des Abkommensanhangs sowie die Regelung gewisser Mitteilungs- und Berichterstattungspflichten der Versicherungsunternehmen standen im Vordergrund. Aufgrund dieses Abkommens sind 34 Schweizer Versicherer über eine Niederlassung und 17 im freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein und umgekehrt vier liechtensteinische Versicherer im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz tätig.

In einem Notenaustausch vom Februar haben die Schweiz und Liechtenstein vereinbart, ihre beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des Zugangs zum Treuhänderberuf und im Bereich der Förderung des Wohnungsbaus gleichzustellen (vgl. Beilage, Ziff. 923).

Seit dem Herbst 1999 war das Fürstentum Liechtenstein von internationalen Gremien und dem Drittausland in Fragen der Geldwäscherei sowie des Steuerwettbewerbs verschiedentlich hart kritisiert worden; es wurde namentlich als Zentrum für Geldwäscherei angeprangert. Auch wenn Liechtenstein als souveräner Staat natürlich für die Finanzmarktregulierung selbst die Verantwortung trägt, ist die Schweiz an einer Verbesserung der gesetzlichen Massnahmen und der Praxis des Finanzplatzes Liechtenstein interessiert und pflegte dazu auf Wunsch Liechtensteins einen informellen Meinungsaustausch unter Experten.

34 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Technologie

341 EUREKA

An der Ministerkonferenz vom 23. Juni in Hannover wurden Israel, Kroatien und Lettland in den Kreis der EUREKA-Mitglieder aufgenommen. Die am gleichen Tag verabschiedeten *Leitlinien 2000plus* legen die Prioritäten von EUREKA für die nächsten Jahre fest: die Förderung innovativer Projekte vor allem in strategischen Bereichen, eine stärkere Beteiligung der KMU an EUREKA-Projekten, die bessere Einbettung der Staaten Mittel- und Osteuropas sowie die Öffnung von EUREKA gegenüber Projekten aussereuropäischer Staaten.

Zurzeit stehen insgesamt 704 Projekte in der Ausführungsphase (davon 98 in der Schweiz) mit einem Finanzvolumen von 2365 Millionen Euro (davon 91,3 Mio. Euro für die Schweiz). Die Partner dieser Projekte sind 682 Industriebetriebe (davon 46 aus der Schweiz), 1135 KMU (davon 119 aus der Schweiz) und 846 Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (davon 120 aus der Schweiz). Die Anzahl neuer Projekte belief sich auf 160 (davon 13 in der Schweiz) mit einem Finanzvolumen von 406 Millionen Euro (davon 14 Mio. Euro für die Schweiz).

342 COST

Im Berichtsjahr ist Israel als "Co-operating State" COST beigetreten. Israel wird in allen Gremien teilnehmen können, dies allerdings ohne Stimmrecht.

Die Schweiz hat 13 neue COST-Aktionen unterzeichnet. Zurzeit laufen 114 von insgesamt 121 Aktionen mit Schweizer Beteiligung. Der Bund hat für COST insgesamt gegen 7,7 Millionen Franken aufgewendet. Für die Beteiligung der Schweiz in den Jahren 2000 - 2003 steht ein Verpflichtungskredit von 32 Millionen Franken zur Verfügung (BBl 1999 8864).

4 Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit

41 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Nach Inkrafttreten der neuen Korruptionsbestimmungen des Strafgesetzbuches hat die Schweiz am 31. Mai das "Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr" ratifiziert.

Am 27. Juni verabschiedeten die Vertreter der 29 OECD-Staaten sowie Argentiniens, Brasiliens, Chiles und der Slowakischen Republik die revidierte Fassung der "Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen". Diese Leitsätze enthalten Empfehlungen für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten.

Am 14. Dezember ist die Slowakische Republik Vollmitglied der OECD geworden, womit die Organisation 30 Mitgliedstaaten zählt.

411 Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene

Die Tagung des OECD-Rats auf Ministerebene fand am 26./27. Juni statt (vgl. Beilage, Ziff. 912). Unter dem Leitbild "Die Globalisierung gestalten" diskutierten die Minister über Mängel und Chancen der Globalisierung. Diskussionsschwerpunkte bildeten Massnahmen, welche für eine nachhaltige Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt nötig sind, das Wirtschaftswachstum sowie – unter dem Titel "Regierungsführung" (Governance) – verschiedene Tätigkeiten der OECD.

Für die Regierungen der OECD-Länder gehört das Erreichen *nachhaltiger Entwicklung* zu den übergeordneten Zielen. Vertiefte Analysen des Sekretariats sollen einen Beitrag zu einer besseren Integration von Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbelangen leisten. Die OECD wird die Mitgliedländer bei der Förderung des *sozialen Zusammenhalts* durch Arbeiten auf den Gebieten Beschäftigung, Bildung und Ausbildung, soziale

Integration, Alterung, Gesundheit und internationale Migration unterstützen. Vermehrte Aufmerksamkeit soll dem Renten- und Gesundheitswesen mit Blick auf eine nachhaltige Finanzierung geschenkt werden.

Was das *Wirtschaftswachstum* betrifft, haben die letzten Jahre deutlich gezeigt, dass Innovation, Forschung und Wissen, vor allen aber die Informations- und Kommunikationstechnologien eine bedeutende Rolle spielen. Die Minister hoben hervor, dass offene und flexible Binnen- und Weltmärkte sowie ein der unternehmerischen Initiative förderliches Regulierungsumfeld wesentlich für gute Wirtschaftsergebnisse sind.

In den Diskussionen zu den *Tätigkeitsgebieten der OECD* begrüßten die Minister die revidierte Fassung der "Leitsätze für multinationale Unternehmen" (vgl. Beilage, Ziff. 913), die zusammen mit der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen zur Verbesserung des internationalen Investitionsklimas beitragen. Des Weiteren befasste sich der Rat u.a. mit Fragen des Steuerwettbewerbs (vgl. Ziff. 414.3) der Korruptionsbekämpfung (vgl. Ziff. 413.3) und der Biotechnologie, der wachsende Bedeutung zukommt (vgl. Ziff. 414.5).

Am 14. Dezember ist die *Slowakische Republik* Vollmitglied der OECD geworden. Damit ist der 1991 mit dem Unterstützungsprogramm "Partner des Übergangs" – beteiligt waren Polen, Tschechien, die Slowakei und Ungarn – eingeleitete Erweiterungsprozess abgeschlossen. Die OECD zählt fortan dreissig Mitgliedstaaten.

412 Schwerpunkte der analytischen Tätigkeiten

412.1 Schweizerische Wirtschaftspolitik

Im Dezember veröffentlichte die OECD ihren Jahresbericht über die Lage der schweizerischen Wirtschaft. Der überaus kräftige Aufschwung der Wirtschaft im Berichtsjahr wird nach Auffassung der Autoren in den

kommenden Jahren auf einen moderateren Wachstumspfad einmünden. Dieser werde mit einer Rate von 2 bis 2,3 Prozent etwa den derzeitigen längerfristigen Möglichkeiten der Wirtschaft entsprechen.

Die schweizerische Wirtschaftspolitik findet gegenwärtig sehr weitgehend die Zustimmung der OECD-Experten. Dies gilt für den geldpolitischen Kurs wie auch für das neue geldpolitische Konzept der Nationalbank. Es trifft auch für die Anstrengungen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen zu. Hier gelte es, nach der raschen Verbesserung der Lage einem neuen Überborden der Ausgaben entgegenzuwirken. Entsprechend wird das Instrument der Schuldenbremse positiv gewürdigt. Die strukturellen Reformen der letzten Jahre haben nach Auffassung der OECD die Sockelarbeitslosigkeit gesenkt und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft deutlich erhöht. Gleichwohl setze ein höheres Wachstum der Wirtschaft eine weitere Verstärkung des Wettbewerbs auf den Produktemärkten voraus.

Ein Sonderkapitel widmet die OECD den Herausforderungen der altersmässigen Verschiebung in der Bevölkerung. Nach Auffassung der Experten ist die Schweiz besser als die meisten OECD-Länder in der Lage, die langfristigen finanziellen Konsequenzen der demografischen Alterung zu bewältigen. Tatsächlich entspreche das auf drei Säulen abgestützte Konzept der Altersvorsorge sehr weitgehend den Idealvorstellungen der Organisation. Auch zeitige das System überaus vorteilhafte Ergebnisse hinsichtlich der Verringerung der Armut und der Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt. Weitere Massnahmen zur langfristigen Sicherung des Systems sind aus der Sicht der Autoren unerlässlich. Neben der Verbesserung der Lage der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und einer allfälligen Anhebung des offiziellen Rentenalters erwähnen sie u.a. auch Reformen im Gesundheitswesen.

412.2 Entwicklungszusammenarbeit

Der Entwicklungsausschuss (DAC) der OECD unterzog im Berichtsjahr die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit einer Überprüfung. Die

Entwicklungszusammenarbeit jedes DAC-Mitgliedes ist ungefähr alle vier Jahre Gegenstand eines so genannten Länderexamens. Dieses bietet jeweils Gelegenheit, Eigenheiten der Entwicklungszusammenarbeit des untersuchten Landes, aber auch der anderen DAC-Mitglieder, auszuleuchten. Der diesbezügliche DAC-Bericht bezeichnet als Stärken der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit die Konzentration der Hilfe auf die ärmsten Länder, die innovative Politik im Bereich der Entschuldung, die humanitäre Hilfe, die finanzielle Flexibilität aufgrund mehrjähriger Rahmenkredite, die Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit an Ort und die Informationspolitik. Der Entwicklungsausschuss identifizierte auch einige Schwachpunkte der schweizerischen Entwicklungspolitik und formulierte eine Reihe von Empfehlungen: Die Verbesserung im Bundeshaushalt sei zu nutzen, um die Entwicklungshilfe von 0,35 Prozent auf die vom Bundesrat anvisierte Zielgrösse von 0,4 Prozent des BSP zu erhöhen; die Entwicklungshilfe sei auf weniger Partnerländer zu konzentrieren. DEZA und seco müssten eine gemeinsame operationelle Strategie erarbeiten, welche die jeweiligen Instrumente noch besser aufeinander abstimmt. Die Unabhängigkeit des Evaluationssystems und der interne Lernprozess seien zu verbessern. Den Problemen im Personalbereich sei gebührend Aufmerksamkeit zu schenken. Die Rolle der Beratenden Kommission für Internationale Entwicklung und Zusammenarbeit sei zu verstärken und die Anstrengungen im Bereich der Kohärenz seien weiter voranzutreiben.

Der Entwicklungsausschuss setzt sich seit jeher mit der Problematik der gebundenen Hilfen auseinander. Eine Einigung der Mitgliedstaaten auf den Verzicht auf die Lieferbindung für Hilfen zugunsten der ärmsten Staaten schien – mit Ausnahme des Einbezugs der Nahrungsmittelhilfe und der technischen Zusammenarbeit – in greifbare Nähe gerückt. Obwohl sich fast alle DAC-Mitglieder, darunter die Schweiz, hinter einen Kompromissvorschlag stellten, konnte kein Konsens erreicht werden.

413 Instrumente im Investitionsbereich

413.1 Multinationale Investitionsregeln

Die Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) hatten zum Ziel, die aus den 60er- und 70er-Jahren stammenden Investitionsinstrumente der OECD à jour zu bringen und zu verstärken. Obwohl dies angesichts des überaus raschen Wachstums der internationalen Direktinvestitionen seit den 80er-Jahren einer Notwendigkeit entsprach, musste 1999 der Abbruch dieser Verhandlungen hingenommen werden. Damit sind weiterhin die bereits bestehenden OECD-Instrumente sowie die bilateralen Investitionsschutzabkommen, von denen die Schweiz bisher etwa 90 abgeschlossen hat, massgebend. Ein modernes und umfassendes multilaterales Regelwerk für internationale Investitionen, wie es etwa in der WTO für den Handel mit Gütern und Dienstleistungen besteht, fehlt damit weiterhin.

An seiner Jahrestagung hat der Rat auf Ministerebene den ständigen Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen beauftragt, die analytischen Arbeiten mit Blick auf eine weitere Liberalisierung der Rahmenbedingungen für internationale Investitionen fortzusetzen und dabei insbesondere umwelt- und sozialpolitischen Anliegen angemessen Rechnung zu tragen. Eine erste Auslegeordnung zeigt, dass die Frage der a priori-Diskriminierung zwischen in- und ausländischen Investoren auf dem Gebiet der Umwelt- und Sozialpolitik kaum ernsthafte Schwierigkeiten bietet. Probleme bestehen eher im Zusammenhang mit der Bevorzugung ausländischer Investitionen durch die gezielte Senkung von Sozial- oder Umweltnormen ("not lowering standards"). Der Ausschuss hat denn auch mit einer vertieften Prüfung der schädlichen Auswirkungen des internationalen Standortwettbewerbs um ausländische Investitionen begonnen. Ferner befasste sich der Ausschuss mit den vielfältigen, auf allen Ebenen der öffentlichen Hand bestehenden Investitionsanreizen fiskalischer oder anderer finanzieller Natur, die oft Kosten von 100'000 Dollar pro erwarteten Arbeitsplatz überschreiten. Es liegt im Interesse der Schweiz, diese Art von Standortwettbewerb

einzudämmen.

413.2 Kodex für multinationale Unternehmen

Die OECD hat in den vergangenen zwei Jahren eine umfassende Überprüfung der Leitsätze für multinationale Unternehmen durchgeführt, um deren Relevanz und Wirksamkeit auch in einer rasch sich wandelnden Weltwirtschaft zu erhalten. Am 27. Juni verabschiedeten der OECD-Rat auf Ministerebene (damals 29 Mitgliedstaaten) und vier Länder mit Beobachterstatus (Argentinien, Brasilien, Chile und die Slowakische Republik) die Ergebnisse der Revisionsarbeiten (vgl. Beilage, Ziff. 913).

Die Leitsätze stellen Empfehlungen der Regierungen der 33 Teilnehmerstaaten an die von ihren Ländern aus operierenden multinationalen Unternehmen für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten dar. In den letzten Jahren haben zwar zahlreiche Unternehmen eigene Verhaltenskodizes entwickelt. Die OECD-Leitsätze bilden aber den einzigen umfassenden, auf multilateraler Ebene angenommenen Kodex, zu dessen Förderung sich die Regierungen verpflichtet haben. Die Leitsätze widerspiegeln die gemeinsamen Wertvorstellungen der Regierungen jener Länder, von denen der überwiegende Teil der weltweiten Direktinvestitionsströme ausgeht und in denen die meisten multinationalen Unternehmen ihren Hauptsitz haben. Sie gelten für die von diesen Unternehmen weltweit abgewickelten geschäftlichen Transaktionen. Die Leitsätze treten weder an die Stelle geltenden Rechts noch sind sie diesem übergeordnet. Es handelt sich vielmehr um Verhaltensstandards, die das geltende Recht ergänzen.

Es besteht heute weitgehend Einigkeit darüber, dass ausländische Investitionen für das Wirtschaftswachstum von entscheidender Bedeutung sind und dass die multinationalen Unternehmen als deren Träger zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt beitragen. Zugleich herrscht in der Öffentlichkeit aber auch eine gewisse Besorgnis über die Auswirkungen der Aktivitäten der multinationalen Unternehmen in den Ursprungs- wie auch in den Gastländern. Die revidierten Leitsätze sind ein

wichtiger Schritt, diesem Unbehagen zu begegnen; sie tragen damit zur Verbesserung des internationalen Investitionsklimas bei. Grundlegende Prämisse der Leitsätze ist, dass international vereinbarte Grundsätze dazu beitragen, Konflikten vorzubeugen und das Vertrauen zwischen den multinationalen Unternehmen und der Gesellschaft der jeweiligen Länder, in denen sie tätig sind, zu festigen.

Der neue Text der Leitsätze enthält Änderungen, welche die ökonomischen, sozialen und ökologischen Grundelemente des Aktionsprogramms für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 21) stärken. Hinzugefügt wurden Empfehlungen über die Abschaffung der Kinder- und Zwangsarbeit, so dass die Leitsätze nun alle international anerkannten Kernarbeitsnormen abdecken. Eine weitere Empfehlung handelt von den Menschenrechten. Ferner sind die Leitsätze durch ein Kapitel über Korruptionsbekämpfung und Verbraucherschutz ergänzt worden. Im Kapitel über die Umwelt werden die multinationalen Unternehmen dazu angehalten, durch ein effizientes internes Umweltmanagement und eine wirksamere Krisenplanung für den Fall schädlicher Umweltfolgen zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Das Kapitel über die Offenlegung von Informationen wurde aktualisiert, um den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance Rechnung zu tragen und die Unternehmen zu grösserer Offenlegung in Sozial- und Umweltfragen anzuhalten.

Die Verfahren zur Umsetzung der Leitsätze sind wesentlich verbessert worden. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten haben über die von ihnen einzurichtenden nationalen Kontaktstellen die Anwendung der Leitsätze zu fördern, Anfragen zu bearbeiten und bei der Lösung von Fragen zu helfen, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der Leitsätze in Einzelfällen ergeben. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den nationalen Kontaktstellen Orientierungshilfen zur Verfügung gestellt. Dem OECD-Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (CIME) obliegt unverändert die Überwachung der Wirksamkeit der Leitsätze.

413.3 Korruptionspraktiken

Die Schweiz hatte sich Anfang März der im Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BBl 1999 5560) vorgesehenen Länderprüfung hinsichtlich der Umsetzung der Konvention zu unterziehen. Diese ist positiv ausgefallen. Nach der Inkraftsetzung der neuen Korruptionsbestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Mai (AS 2000 1121) konnte die Konvention unter Anbringung einer Erklärung betreffend die Verantwortlichkeit juristischer Personen am 31. Mai ratifiziert werden. Bis Mitte November haben von den 34 Signatarstaaten 26 die Konvention ratifiziert. 21 Staaten haben sich bisher dem im Übereinkommen vorgesehenen Länderexamen unterzogen.

Die Länderexamen derjenigen Signatarstaaten, welche die Konvention bisher ratifizieren und ins nationale Recht umsetzen konnten, und die Diskussionen über das weitere Verfahren hinsichtlich einer zweiten Evaluation haben gezeigt, dass trotz der angestrebten Angleichung der nationalen Strafbestimmungen in diesem Bereich noch zahlreiche Probleme bestehen und weitere Anstrengungen notwendig sind. Die Schweiz ist bemüht, eine gesetzliche Anpassung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens, welche sie anlässlich des Länderexamens im März der OECD zugesichert hatte, im Rahmen der Totalrevision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts vorzunehmen.

Die ebenfalls 1997 angenommene OECD-Empfehlung zur Bekämpfung von Bestechungen in internationalen Geschäftstransaktionen (vgl. Ziff. 813 des Berichts 97/1+2) sieht u.a. ein Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern in den Unterzeichnerstaaten vor. Die meisten dieser Staaten haben in der Zwischenzeit entsprechende gesetzliche Anpassungen vorgenommen. Auch die Schweiz ist den eingegangenen Verpflichtungen mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzten Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern (AS 2000 2147) nachgekommen.

Die Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung befasste sich ferner mit Fragen wie Korruption und Finanzierung der politischen Parteien, Verhältnis zwischen Korruption und Geldwäscherei, Korruption im Privatsektor sowie Korruption und Offshore-Finanzzentren. Diese Themen werden weiterhin einen Schwerpunkt der Diskussionen in der Arbeitsgruppe bilden.

414 Instrumente in anderen Bereichen

414.1 Internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich

Auf Antrag des OECD-Ausschusses für Wettbewerbsrecht und -politik wurde im Rahmen der OECD-Ministerkonferenz beschlossen, gestützt auf die im April 1998 vom OECD-Rat angenommene Empfehlung über die effiziente Bekämpfung besonders schädlicher Kartelle (vgl. Ziff. 414.2 des Berichts 98/1+2) die Bemühungen der OECD zur Kartellbekämpfung weiter zu verstärken. Insbesondere durch Informationsaustausch und gemeinsames Vorgehen der nationalen Wettbewerbsbehörden sollen die wirtschaftlich schädlichen Auswirkungen von grenzüberschreitenden Kartellen vermieden und die staatliche Wettbewerbspolitik unterstützt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung öffentlich regulierter Sektoren erarbeitete der Ausschuss für unterschiedlichste Wirtschaftsbereiche Konzepte einer wirtschaftlich gewinnbringenden Deregulierung unter gleichzeitiger Beachtung der spezifisch betroffenen öffentlichen Interessen. Für die Schweiz mit ihrem vergleichsweise immer noch eher bescheidenen Privatisierungsgrad im öffentlichen Sektor gehen von diesen Arbeiten wichtige Impulse aus. Daneben kam den wettbewerbspolitischen "Länderexamen", bei welchen die staatliche Privatisierungs- und Deregulierungspolitik der Mitgliedstaaten systematisch einer Prüfung unterzogen wird, im Sinne eines Politik-Dialogs grosse Bedeutung zu.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten des Ausschusses galt der Schnittstelle von Handels- und Wettbewerbspolitik. Im Sinne einer flankierenden Massnahme zur multilateralen Handelspolitik sucht der

Ausschuss nach wie vor nach allgemein akzeptablen Lösungsansätzen, wie Wettbewerbsregeln im Handelskontext in künftigen, das Wettbewerbsrecht betreffenden Verhandlungen im Rahmen der WTO aussehen könnten. Ein besonderes Gewicht kommt dabei der entwicklungspolitischen Dimension zu.

414.2 Elektronischer Geschäftsverkehr

Der elektronische Geschäftsverkehr wird mit sinkenden Kosten für Telekommunikation und der weiteren Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologie ein massives Wachstum erfahren. Hiefür bedarf es handelsverträglicher und international abgestimmter Regulierungsansätze, die den elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber traditionellen Formen des Handels mit Waren und Dienstleistungen nicht diskriminieren und unnötige Regulierungen vermeiden sollen.

Die OECD misst der Sicherstellung optimaler Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr besondere Bedeutung bei. Entsprechend dem Auftrag der OECD-Konferenz von 1998 in Ottawa (vgl. Ziff. 414.3 des Berichts 98/1+2) hat der Rat Ende 1999 Richtlinien zum Schutz der Konsumenten im elektronischen Geschäftsverkehr verabschiedet. Im Berichtsjahr widmete sich die OECD der Umsetzung dieser Richtlinien. Die im Gefolge der Konferenz von Ottawa aufgenommenen Arbeiten auf dem Gebiet des Datenschutzes haben zu einem konkreten Ergebnis geführt: die OECD hat ein Instrument zur Kennzeichnung von Websites geschaffen, mit dem Unternehmen freiwillig ihre Sites auf datenschutzrelevante Fragen überprüfen können; dem Unternehmen wird nach Eingang der elektronisch übermittelten Antworten mitgeteilt, ob seine Sites den Anforderungen der OECD genügen oder nicht. Bejahendenfalls kann das Unternehmen dies als Gütesiegel auf seiner Website vermerken. Dieses Instrument soll der Bewusstseinsbildung der Unternehmen und Konsumenten dienen. Im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr werden die Selbstregulierung wie auch Mischformen hoheitlicher und privater Regulierung wieder vermehrt diskutiert.

Die OECD überprüft Telekommunikationsmärkte in den Mitgliedstaaten und gibt Empfehlungen ab, welche den Wettbewerb in den Fernmeldemärkten stärken sollen. Ferner befasst sie sich auch mit makroökonomischen Zusammenhängen der "Neuen Wirtschaft". Im Rahmen einer Wachstumsstudie wird untersucht, in wieweit die Informations- und Kommunikationstechnologien Wachstum und Produktivität beeinflussen. Im Weiteren baut die OECD ein Konzept von statistischen Indikatoren auf, mit denen vergleichende Aussagen über die Entwicklung der "Informationsgesellschaften" in den Mitgliedstaaten gemacht werden können. Schliesslich untersucht die OECD die Folgen der neuen Technologien für die KMU und deren Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Juni fand in Bologna eine den KMU gewidmete Konferenz auf Ministerebene statt, an welcher der elektronische Geschäftsverkehr einen Schwerpunkt bildete.

414.3 Unlauterer Steuerwettbewerb

Vom Bericht 1998 betreffend den so genannten schädlichen Steuerwettbewerb hatte sich die Schweiz durch Stimmenthaltung distanziert (vgl. Ziff. 414.4 des Berichts 98/1+2). Mittlerweile hat der Fiskalausschuss einen Zwischenbericht ("Towards Global Tax Co-Operation") erstellt, der eine Liste von 47 "potenziell schädlichen Steuerregimes" und eine Liste von 35 "Steuerparadiesen" enthält.

Die 47 vom Ausschuss als "potenziell schädlich" identifizierten Steuerregimes beziehen sich auf solche in den OECD-Staaten. Was die Schweiz betrifft, werden zwei Regimes als potenziell schädlich vermutet: (1) die "Administrative Companies" (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen), die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit (keine Geschäftstätigkeit) ausüben; (2) die "Service Companies" bzw. Unternehmen einer Firmengruppe, die für andere Gesellschaften des gleichen Konzerns Dienstleistungen erbringen. Obwohl die Schweiz durch die Empfehlungen von 1998 nicht gebunden ist, verfolgt sie aktiv die Folgearbeiten des Ausschusses. Dieser wird zu analysieren haben, ob die als potenziell schädlich bezeichneten Steuersysteme tatsächlich "schädlich"

sind.

In der zweiten Liste werden weltweit 35 Gebietskörperschaften aufgeführt, die vom Fiskalausschuss gegenwärtig als "Steuerparadiese" ("tax havens") eingestuft werden. Die Schweiz figuriert nicht darunter. Vorerst soll ermittelt werden, welche dieser Gebietskörperschaften kooperationsbereit sind. Bis 31. Juli 2001 soll eine Liste jener Gebietskörperschaften erstellt werden, die nicht kooperationsbereit sind. Diese Liste soll als Grundlage für allfällige Sanktionen dienen. Die Schweiz vertritt die grundsätzliche Auffassung, dass die OECD ein Forum der Analyse und der Zusammenarbeit bleiben und nicht in eine sanktions- und retorsionsorientierte Organisation ausarten soll.

Ferner hat der Fiskalausschuss im April einen Bericht über den Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen veröffentlicht. Der Bericht befasst sich mit den Bedingungen, die für die Freigabe von Bankinformationen zu Steuerzwecken zu erfüllen sind. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, Massnahmen zur Verhinderung anonymer Konten zu treffen sowie ihre Informationspolitik gegenüber den nationalen Steuerbehörden und den Steuerbehörden untereinander zu überprüfen. Diese Forderungen zielen auf eine bessere Bekämpfung des strafrechtlich relevanten Steuer- und Abgabenbetrugs. Der Bericht fordert die Mitgliedstaaten auf, auf bilateralem Weg die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung wirksamer zu gestalten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass in bilateralen Doppelbesteuerungs- und Rechtshilfeabkommen der Schweiz Bestimmungen enthalten sind, welche bei bestimmten strafrechtlich relevanten Steuerdelikten den Zugriff auf Bankinformationen gestatten. Die Schweiz wird die bestehenden Hindernisse in der Zusammenarbeit prüfen und der OECD darüber bis 2002 Bericht erstatten. Wie bei allen Arbeiten der OECD hat die Schweiz auch auf diesem Gebiet keine Konzessionen in Bezug auf das Bankkundengeheimnis gemacht. Sie hat ihre grundsätzliche Position in Erinnerung gerufen, wonach das Bankkundengeheimnis nicht zur Disposition stehe.

414.4 Biotechnologie

Seit mehreren Jahren beschäftigt sich die OECD mit Fragen der Biotechnologie, insbesondere solchen der Risikoanalyse und -bewertung. Am Wirtschaftsgipfel von Köln im Juni 1999 bat die G-8 die OECD, einen Bericht über Biotechnologie und Nahrungsmittelsicherheit vorzubereiten. Mehrere Expertengruppen der OECD erarbeiteten dazu die Grundlagen, welche ihrerseits einen wichtigen Beitrag zur internationalen Debatte über die Biotechnologie darstellen. Um die Expertise von Nichtregierungsorganisationen in diesen Prozess einfließen zu lassen, organisierte die OECD im Februar eine Konferenz über sanitärische und wissenschaftliche Aspekte von gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln. Schliesslich konnte der OECD-Ministerrat insgesamt vier Berichte zuhanden des Weltwirtschaftsgipfels der G-8 in Okinawa verabschieden. Angesichts der Bedeutung des Themas und des Umstands, dass Biotechnologie nicht einzig unter dem Aspekt der Nahrungsmittelsicherheit zu beurteilen ist, beschloss der Rat, die Arbeiten in diesem Bereich weiter zu führen und empfahl, eine Konferenz über Umweltauswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen einzuberufen.

42 Welthandelsorganisation (WTO)

Nachdem es an der Ministerkonferenz von Seattle nicht gelungen war, eine neue Welthandelsrunde zu lancieren, befassten sich die WTO-Mitglieder vor allem mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung des Welthandelssystems und auf die WTO als Organisation. Im Vordergrund standen Massnahmen zu einer besseren Integration der Entwicklungsländer in das multilaterale Handelssystem sowie Verbesserungen in Bezug auf die Transparenz des Entscheidungsprozesses im Rahmen der WTO und auf die Informationspolitik. Zu Beginn des Berichtsjahres wurden, wie in den entsprechenden Abkommen vorgesehen, Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft und Dienstleistungen aufgenommen.

421 Allgemeines

Die WTO-Mitglieder befassten sich vor allem mit den Folgen des Scheiterns der Lancierung einer neuen Welthandelsrunde. Zur Stärkung des Vertrauens insbesondere der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem wurde im Mai ein Massnahmenpaket verabschiedet. Dieses sieht einen besseren Marktzugang in den Industrieländern für Produkte aus den ärmsten Entwicklungsländern vor und enthält Vorschläge für eine bessere technische Zusammenarbeit. Letztere ist wichtig, weil zahlreiche Bestimmungen der WTO-Abkommen erst Anfang 2000 für die Entwicklungsländer in Kraft getreten sind und diese zum Teil Schwierigkeiten mit der Umsetzung dieser Verpflichtungen bekunden. Die dritte Massnahme zugunsten der Entwicklungsländer hat denn auch die Umsetzung der WTO-Abkommen zum Gegenstand: inskünftig wird sich der Generalrat selbst der Probleme mit der Umsetzung von WTO-Verpflichtungen annehmen (in Bereichen wie Zollwert, Investitionsmassnahmen, geistiges Eigentum) und hiezu Empfehlungen erlassen. Deren Lösung ist für die Akzeptanz der WTO-Verpflichtungen und die Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren der WTO von grosser Bedeutung. Es kann aber von den Industrieländern nicht erwartet werden, dass sie zwecks Lösung dieser Probleme einer Neuverhandlung der WTO-Abkommen zustimmen. Da die Forderungen der Entwicklungsländer zum Teil sehr weit gehen, werden allerdings gewisse Verhandlungen stattfinden müssen. Ohnehin wird es nötig sein, die Lösungen auf die häufig sehr unterschiedlichen Situationen der Länder zuzuschneiden.

Was die Verbesserung der Transparenz des Entscheidungsprozesses innerhalb der WTO angeht, ist das Konsensprinzip unbestritten; es ist aber eine bessere Einbindung aller Mitglieder in das Verhandlungsverfahren anzustreben, auch wenn die Verhandlungen weiterhin in kleineren Gruppen vorzubereiten sind. Die Diskussionen zielen darauf ab, die effektive Beteiligung aller WTO-Mitglieder an der Entscheidungsfindung sicherzustellen, ohne dadurch das Fassen von Beschlüssen zu verunmöglichen.

Die Ministerkonferenz von Seattle stand im Rampenlicht der Medien und

war von Demonstrationen begleitet. Die WTO wurde für gewisse Auswirkungen der Globalisierung verantwortlich gemacht, die nicht in ihrem Wirkungsbereich stehen (vgl. Ziff. 1 des Berichts 99/1+2). Insbesondere Nichtregierungsorganisationen fordern, dass die grundlegenden Arbeitsnormen, aber auch zahlreiche Probleme auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes und anderes mehr in der WTO zu regeln seien. Die WTO kann indessen ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie eine Handelsorganisation bleibt. Sie hat aber zur Kohärenz zu Politikbereichen insbesondere des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit und der Wahrung grundlegender Arbeitsnormen beizutragen. In diesen Bereichen muss die Informationsarbeit über die Aufgaben der WTO verstärkt werden, damit die Tätigkeiten der WTO in der Öffentlichkeit besser verstanden werden. Die diesem Anliegen gewidmeten Diskussionen zeigten, dass der Kontakt zu den interessierten Stellen der Zivilgesellschaft sowie zu den Nichtregierungsorganisationen, aber auch der Einbezug der Parlamente, vornehmlich als nationale Angelegenheit der einzelnen WTO-Mitglieder zu betrachten ist, während das WTO-Sekretariat mit komplementären Massnahmen zur Informationsverbesserung beitragen kann. In der Schweiz finden denn auch periodisch Sitzungen mit Gewerkschaften, Vertretern der Wirtschaft und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen statt.

Diejenigen WTO-Mitglieder, die sich wie die Schweiz und die EU anlässlich der Vorbereitung der Ministerkonferenz von Seattle für eine umfassende Verhandlungsrunde ausgesprochen hatten, befassten sich auf informeller Ebene auch mit den Perspektiven der Lancierung einer solchen Runde. Zum heutigen Zeitpunkt ist indessen unklar, wann solche Verhandlungen aufgenommen werden könnten. Ein zweites Scheitern ist unbedingt zu vermeiden, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass auch an der nächsten Ministerkonferenz, die gemäss den WTO-Bestimmungen im zweiten Halbjahr 2001 stattfinden muss, keine neue Verhandlungsrunde lanciert wird.

422 **Landwirtschaft**

Auf der Grundlage der bereits in der Uruguay-Runde beschlossenen WTO-Bestimmungen (insbesondere Art. 20 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, SR 0.632.20 *Anhang 1 A.3*) begannen im Januar 2000 die Agrarverhandlungen. Mit dem Scheitern einer breiten Verhandlungsrunde in Seattle stehen diese Verhandlungen – zusammen mit denjenigen über Dienstleistungen – allerdings isoliert da. Indem die Möglichkeit entfällt, bereichsübergreifend ein ausgewogenes Resultat (mit Vor- und Nachteilen für alle Mitglieder) zu erreichen, schmälert sich das Potential für schnelle Verhandlungsfortschritte. In der ersten Verhandlungsphase wurden lediglich Daten und Fakten zur Entwicklung und zum Zustand der Weltagarmärkte sowie zu nicht handelsbezogenen Anliegen ausgetauscht. Die Präsentation konkreter Vorschläge über die Organisation und Struktur der Verhandlungen haben bis anfangs 2001 zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auch die Schweiz den WTO-Mitgliedern ein Verhandlungsprogramm unterbreiten.

Die Schweiz setzt sich in diesen Verhandlungen für die in der Bundesverfassung für die Landwirtschaft festgelegten Ziele (Art. 104) ein. Nebst der auf den Markt ausgerichteten Produktion umfassen diese eine Reihe nicht handelsbezogener Anliegen wie Nachhaltigkeit der Produktion, sichere Versorgung der Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Diese Anliegen werden auch von der EU, Japan, Korea, Mauritius und Norwegen vertreten. Unterstützung finden sie zunehmend von WTO-Mitgliedern aus Ost- und Mitteleuropa sowie zahlreichen, vorab kleineren Entwicklungsländern, die von einer einseitigen Liberalisierung keinen oder nur wenig Nutzen erwarten können. Anlässlich einer Tagung des Agrarausschusses im November hat die überwiegende Mehrheit der WTO-Mitglieder anerkannt, dass nicht handelsbezogene Anliegen ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Für März 2001 ist anhand der eingegangenen Vorschläge eine umfassende Bestandesaufnahme durch den Agrarausschuss vorgesehen.

423 Dienstleistungen

Die aufgrund der 1994 am Ende der Uruguay-Runde in Marrakesch verabschiedeten integrierten Traktandenliste ("built-in agenda") durchzuführenden Verhandlungen im Dienstleistungsbereich wurden am 25. Februar in Genf aufgenommen. Im Mai erstellte der Rat für Dienstleistungshandel ein Arbeitsprogramm, das den nach dem Scheitern der Seattle-Konferenz fehlenden gemeinsamen Verhandlungsrahmen ersetzen soll. Es sieht im Wesentlichen die Fortsetzung der eingeleiteten Vorbereitungsarbeiten sowie für März 2001 eine Standortbestimmung im Hinblick auf das vierte Ministertreffen vor, das Ende 2001 stattfinden soll.

Über den einzuschlagenden Verhandlungsrhythmus gehen die Meinungen auseinander. Die Vereinigten Staaten setzen sich für eine Intensivierung ein und befürworten das Festlegen einer Frist für den Abschluss der Verhandlungen auf Ende 2002. Wie die EU und Japan kann die Schweiz eine solche Frist nicht unterstützen, weil diese eine Verselbständigung der Dienstleistungsverhandlungen zur Folge hätte und im Widerspruch zur Vorstellung einer neuen, umfassenden, multilateralen Verhandlungsrunde stünde. Die Perspektiven sowohl bezüglich der Dienstleistungs- als auch der Agrarverhandlungen dürften erst bei der Beantwortung der Frage nach dem Schicksal der multilateralen Verhandlungsrunde klarer werden.

424 Geistiges Eigentum

Zentrales Thema der Arbeiten des mit der Anwendung des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen; SR 0.632.20 Anhang 1C) betrauten WTO-Rates war die Überprüfung der Bestimmungen über die geographischen Herkunftsangaben. Diese sollen nach Ansicht einiger Länder, darunter die Schweiz, dahingehend ausgedehnt werden, dass der für Weine und Spirituosen geltende Schutz auch auf andere Produkte Anwendung findet. Die Schweiz hat Schritte unternommen, um Fortschritte in diesen Verhandlungen zu bewirken.

425 Öffentliches Beschaffungswesen

Der mit der Überprüfung des plurilateralen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) eingesetzte Ausschuss befasste sich mit Vorschriften betreffend öffentliche Ausschreibungen, mit den Überprüfungsmechanismen und mit Beitrittsverfahren. Er überprüfte die Umsetzung des Übereinkommens durch die Mitgliedländer Hongkong und Norwegen. Island wurde als 27. Mitglied des Übereinkommens aufgenommen. Mit Bulgarien, Estland und Jordanien wurden Beitrittsverhandlungen aufgenommen und die diesbezüglichen Verhandlungen mit Lettland, Kirgisien, Panama und Taiwan fortgesetzt.

Die anlässlich der Ministerkonferenz von Singapur eingesetzte Arbeitsgruppe, welche beauftragt ist, den Entwurf zu einem für alle WTO-Mitglieder verbindlichen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erarbeiten, hatte nach der gescheiterten Ministerkonferenz von Seattle fürs Erste eine Standortbestimmung vorzunehmen. Trotz Skepsis der Entwicklungsländer in Bezug auf den Nutzen eines solchen Abkommens sollen die Verhandlungen weitergeführt werden. Die Schweiz unterstützte diesen Prozess mit einer Eingabe zum Anwendungsbereich eines künftigen Abkommens.

426 Streitbeilegungsfälle

Seit der Schaffung des neuen WTO-Streitschlichtungsverfahrens im Jahr 1995 sind 210 Anträge um Aufnahme von Konsultationen gestellt worden. Wie in den Vorjahren konnte die überwiegende Zahl der Fälle ohne Einberufung einer Sondergruppe ("Panel") beigelegt werden. Durch Entscheid der Streitschlichtungsorgane wurden bisher 40 Fälle erledigt. 19 Fälle sind vor einer Sondergruppe hängig.

Ein im Berichtsjahr abgeschlossener Fall, an welchem sich die Schweiz gemeinsam mit zehn anderen Staaten als Drittpartei beteiligt hat, verdient besondere Erwähnung. Die EU machte in einem Verfahren gegen Kanada geltend, die kanadische Patentgesetzgebung stehe bezüglich der

Patentschutzdauer im Widerspruch zu den Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens. Das kanadische Patentgesetz erlaubt, künftige Generika zwecks Vorbereitung und Durchführung der Zulassungs- und Bewilligungsverfahren bereits vor Ablauf der jeweiligen Patentschutzdauer herzustellen und zu testen. Damit können die Zulassungsverfahren für Generika schon vor Ablauf des Patentschutzes abgeschlossen werden. Das kanadische Recht erlaubt aber überdies, bereits sechs Monate vor Ablauf des Patentschutzes mit der Herstellung und Lagerung von Generika zu beginnen, um diese unmittelbar nach Ablauf des Patentschutzes auf den Markt zu bringen. Die einberufene Sondergruppe kam zum Schluss, dass das Herstellen und Testen im Hinblick auf die Durchführung des Zulassungsverfahrens mit den TRIPS-Verpflichtungen vereinbar ist, dass jedoch die Bestimmungen über die Herstellung und Lagerung von Generika vor Ablauf des Patentschutzes den vertraglichen Verpflichtungen widersprechen und Kanada daher die nationale Gesetzgebung entsprechend ändern muss.

Erneut befassten sich die WTO-Streitschlichtungsorgane mit dem Bananendisput zwischen der EU und den Vereinigten Staaten. Nachdem die EU im ursprünglichen Verfahren unterlegen war und später auch die von ihr vorgeschlagenen Änderungen als ungenügend zurückgewiesen werden mussten, wurden die USA und Ecuador ermächtigt, gegenüber der EU Handelskonzessionen in der Höhe des verursachten Schadens auszusetzen. Diese Schadensregelung warf indessen ihrerseits Fragen über die Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten bei der Anwendung derartiger Gegenmassnahmen auf. Zu deren Lösung soll die Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung (SR 0.632.20 Anhang 2) revidiert werden. Die Schweiz hat zusammen mit anderen Staaten einen entsprechenden Lösungsvorschlag vorbereitet, der zurzeit im WTO-Generalrat behandelt wird.

427 Beitrittsverfahren

Die Beitrittsverhandlungen Chinas zur WTO sind mit dem Abschluss fast aller bilateralen Verhandlungen in die Schlussphase getreten. Auch die

Schweiz konnte im Berichtsjahr ihre bilateralen Verhandlungen mit China abschliessen. Nachdem die letzten Differenzen in Bezug auf den Zollansatz für Uhren und den Zugang von Versicherungsunternehmen zum chinesischen Markt bereinigt werden konnten, wurde das Verhandlungsergebnis durch den Vorsteher des EVD am 26. September unterzeichnet. Der voraussichtliche Beitritt dieses Landes im Jahre 2001 wird für die WTO eine grosse Herausforderung sein.

Weitere wichtige Beitrittskandidaten sind Russland, Saudi-Arabien, die Ukraine und Vietnam. Ende 2000 weist die WTO mit den im Berichtsjahr beigetretenen Staaten Albanien, Georgien, Jordanien, Kroatien und Oman 140 Mitglieder auf.

428 Verhältnis zu anderen Institutionen

Die WTO arbeitet mit einer Reihe anderer internationaler Organisationen und Institutionen zusammen, so namentlich mit der Weltbank, dem IMF, der OECD, der UNO, der UNCTAD und der WHO. Diese Zusammenarbeit hat sich insbesondere im Umweltbereich intensiviert. So konnten WTO und UNEP Ende 1999 ihre Zusammenarbeit durch einen Briefwechsel zwischen WTO-Generaldirektor Mike Moore und UNEP-Exekutivdirektor Klaus Töpfer formalisieren. Diese Zusammenarbeit ermöglicht die Durchführung gemeinsamer Seminare mit dem Ziel, Schnittstellen zwischen Handel und Umwelt aufzuzeigen und insbesondere in Entwicklungsländern das Verständnis für die Zusammenhänge dieser Bereiche zu fördern. Die Schweiz hat ein solches Seminar, das im Mai 2000 in Malta stattgefunden hat, mitfinanziert.

Der Ausschuss für Handel und Umwelt hat wiederum mehrere Hearings mit Sekretariaten durchgeführt, welche zur Verwaltung von Umweltabkommen, die handelsrelevante Umweltmassnahmen vorsehen, eingesetzt sind. Die Schweiz legte dem Ausschuss zwei Eingaben zum Verhältnis zwischen Umwelt- und WTO-Abkommen (vgl. Ziff. 1.3.4 des Berichts 99/1+2) vor.

43 Präferenzielle Abkommen mit aussereuropäischen Staaten

Im Zentrum standen die Verhandlungen der EFTA-Staaten mit Mexiko über ein Freihandelsabkommen, das am 27. November unterzeichnet werden konnte. Es geht inhaltlich weit über die bisherigen Drittlandabkommen der EFTA hinaus und markiert damit eine wichtige aussenwirtschaftliche Weichenstellung. – Im Dezember wurden Verhandlungen mit Chile aufgenommen.

Bis vor Kurzem beschränkte sich die Schweiz bzw. die EFTA bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen auf Mittel und Osteuropa sowie auf den Mittelmeerraum, das heisst jene beiden Regionen, auf die sich bisher auch die EU konzentriert hat.

Im Mai 1998 hat die EFTA erstmals Verhandlungen über den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit einem Überseeland – *Kanada* – aufgenommen, welches zudem nicht vorher mit der EU verhandelt hatte; diese Verhandlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Im Juli 2000 eröffnete die EFTA Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit *Mexiko*, welche schon nach wenigen Monaten abgeschlossen werden konnten; das entsprechende Abkommen wurde am 27. November in Mexiko unterzeichnet. Im Dezember wurden entsprechende Verhandlungen mit *Chile* aufgenommen. Gemäss Beschluss der EFTA-Minister sollen auch mit *Südafrika* und *Singapur* Freihandelsabkommen ausgehandelt werden; die Situation im Hinblick auf allfällige Verhandlungen mit weiteren Ländern bzw. Ländergruppen bleibt unter Beobachtung (z.B. Korea, MERCOSUR, Staaten des Golf-Kooperationsrats). Mit MERCOSUR hat die EFTA im Dezember eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet.

Mexiko ist überhaupt das erste Überseeland, mit dem die Schweiz den Freihandel realisieren wird. Mexiko hat vor einigen Jahren mit den NAFTA-Partnern USA und Kanada ein Freihandelsabkommen abgeschlossen und kürzlich ein solches auch mit der EU in Kraft gesetzt. Die Bedeutung des zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko ausgehandelten Freihandelsabkommens liegt für die Schweiz denn auch in

erster Linie darin, dass unsere Wirtschaft damit den gleichen Zugang zum mexikanischen Markt für Waren und Dienstleistungen erhalten wird wie ihre Konkurrenten aus der EU sowie aus den Vereinigten Staaten und Kanada.

Der Geltungsbereich des Freihandelsabkommens mit Mexiko ist wesentlich breiter als derjenige der anderen Abkommen, welche die Schweiz im Rahmen der EFTA abgeschlossen hat. Während sich die bisherigen Drittlandabkommen der EFTA-Staaten im Wesentlichen auf die Verwirklichung des Freihandels im Warenverkehr (Industrieerzeugnisse) und auf den Schutz des geistigen Eigentums beschränken, umfasst das Abkommen mit Mexiko neben dem industriellen Freihandel u.a. Bestimmungen über die Liberalisierung im Dienstleistungssektor (insbesondere Finanzdienstleistungen), die Förderung von Direktinvestitionen, den Schutz des geistigen Eigentums und den Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftspolitik der einzelnen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit Landwirtschaftsgütern, wie im Zusammenhang mit EFTA-Freihandelsabkommen üblich, in bilateralen Abkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Mexiko geregelt.

Das EFTA-Freihandelsabkommen und das bilaterale Agrarabkommen mit Mexiko werden den eidgenössischen Räten in einer gesonderten Botschaft zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Abschluss dieses Freihandelsabkommens markiert eine wichtige aussenwirtschaftspolitische Weichenstellung. In jüngster Zeit zeichnet sich weltweit eine vermehrte Hinwendung zu bilateralen und plurilateralen Freihandelsabkommen ab. Gegenwärtig bestehen weltweit über 200 präferentielle Abkommen zwischen zwei oder mehreren Ländern, wovon die meisten in den letzten zehn und gegen 100 in den letzten fünf Jahren abgeschlossen worden sind; gegen 70 weitere Abkommen sind gegenwärtig in Aushandlung.

Gleichzeitig besteht eine klare Tendenz, inhaltlich erweiterte

Freihandelsabkommen auszuhandeln, die nicht nur das traditionelle Gebiet des Warenhandels, sondern auch Bereiche wie Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, geistiges Eigentum und Wettbewerb erfassen.

Diese beiden Tendenzen mögen zum Teil mit der gegenwärtigen schwierigen Lage zusammenhängen, in der die auf weltweite Geltung ausgerichteten Liberalisierungsbemühungen im Rahmen der WTO (Seattle) und der OECD (MAI) stecken. Eine Rolle spielen dürfte aber auch, dass es zunehmend schwierig wird, die Liberalisierung gerade in den Bereichen ausserhalb des Warenverkehrs auf weltweiter Ebene voranzutreiben. Da eine Liberalisierung in diesen Bereichen häufig Implikationen für die interne Gesetzgebung hat, ist sie zwischen einer begrenzten Zahl von Ländern, welche einen vergleichbaren Entwicklungsstand und eine relativ ähnliche wirtschaftspolitische Ausrichtung haben, in der Regel leichter realisierbar.

Die sich abzeichnende Tendenz zum vermehrten Abschluss von Freihandelsabkommen mit Partnern aus Übersee und zu Netzen solcher Abkommen ausserhalb Europas stellt für ein stark exportabhängiges und weltmarktorientiertes, gleichzeitig aber keinem Wirtschaftsblock angehörendem Land wie die Schweiz in mehrfacher Hinsicht eine *Herausforderung* dar: Einerseits ist den aussenwirtschaftspolitischen Interessen einer kleinen bis mittelgrossen Volkswirtschaft grundsätzlich am besten mit Liberalisierung im multilateralen Rahmen gedient. Insbesondere im Verhältnis zu grösseren Handelspartnern ist es auf bilateraler Ebene schwieriger, den Interessenausgleich zu finden. Andererseits ist die potentielle oder reale Diskriminierung auf Drittmärkten, die sich aus präferentiellen Abkommen zwischen anderen Ländern und Ländergruppen ergeben, für ein Land mit kleinem Heimmarkt besonders gravierend.

Will die Schweiz bei zunehmender weltweiter Tendenz zu umfassenden präferentiellen Abkommen eine Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft vermeiden und den Anschluss an die fortschreitende Liberalisierung nicht verlieren, muss sie ihre Freihandelspolitik geografisch

und inhaltlich weiterentwickeln. Als Land, das nicht einer grösseren Einheit wie der EU angehört, bleibt ihr nichts anderes übrig als selbst – allein oder zusammen mit anderen gleichgesinnten Ländern – eine aktive Politik der Aushandlung von Freihandelsabkommen zu betreiben.

44 Vereinte Nationen (UNO)

Im Februar wurde in Bangkok die zehnte Konferenz der UNO-Organisation für Handel und Entwicklung (UNCTAD) durchgeführt; sie stand unter dem Thema "Globalisierung als Instrument der Entwicklung". Vom 26. - 30. Juni fand auf Einladung der Schweiz in Genf die Folgekonferenz zum 1995 durchgeführten Weltsozialgipfel von Kopenhagen statt. Im Rahmen eines von der Schweiz initiierten Forums wurde über die Bedeutung der sozialen Dimension der Globalisierung für die weitere Öffnung der Volkswirtschaft diskutiert.

441 UNCTAD-X

Im Februar fand in Bangkok (Thailand) die – einem Vierjahresrhythmus folgend – zehnte Konferenz der UNO-Organisation für Handel und Entwicklung statt. Sie stand unter dem Thema "Globalisierung als Instrument der Entwicklung" und hatte zum Ziel, Massnahmen festzulegen, welche den Beitrag der UNCTAD zur Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel erleichtern sollen.

Die Schweiz trat für eine UNCTAD ein, die ein offenes und kritisches Forum für alle Fragen an den Schnittstellen Handel, Investitionen und Entwicklung bleibt. Sie verlangte einen stärkeren Bezug der UNCTAD-Arbeiten zu jenen der WTO, mehr Transparenz und Effizienz sowie eine bessere Informationspolitik des UNCTAD-Sekretariates.

Die aus Schweizer Sicht erfolgreiche Konferenz verabschiedete eine Tagungserklärung und einen Aktionsplan für die nächsten vier Jahre. Die beiden Dokumente heben den Nutzen der Globalisierung für die Entwicklung des Südens hervor, verlangen jedoch spezifische

Unterstützungsmassnahmen für die ärmsten Länder. So werden beispielsweise weiter gehende Zollpräferenzen und mehr Flexibilität bei der Gewährung von Übergangsfristen in den WTO-Abkommen gefordert. Die Kohärenz zwischen Handels- und Entschuldungspolitik der Industrieländer müsse verbessert werden, ebenso jene der Innen- und Aussenpolitik der Länder des Südens. Die internationalen Organisationen wurden zu engerer Zusammenarbeit aufgefordert.

Das aufgrund des Aktionsplans in Ausarbeitung stehende Arbeitsprogramm umfasst auch – für die UNCTAD neu – die gute Regierungsführung (*good governance*) und legt die Schwergewichte auf die Bereiche Biotechnologie und Tourismus. Die UNCTAD wird sich künftig stärker für die Thematik der Verhinderung von Finanzkrisen bzw. der Suche nach Lösungsansätzen bei Finanzkrisen engagieren. Schliesslich wurde die UNCTAD beauftragt zu prüfen, inwiefern Präferenzbehandlungen zugunsten von Entwicklungsländern an entwicklungsrelevante Kriterien gebunden werden könnten.

Die Bilanz der UNCTAD-X muss vor dem Hintergrund des Scheiterns der Seattle-Konferenz der WTO gezogen werden: Bangkok hat dazu beigetragen, den Dialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wieder aufzunehmen und wieder ein Klima der Annäherung zu schaffen.

Im Berichtsjahr standen auch Neuverhandlungen von drei Rohstoffabkommen an, die im Rahmen der UNCTAD geschaffen worden sind. Das *Internationale Jute-Abkommen* von 1989 (AS 1991 1930; 1998 1784) lief am 11. April definitiv aus. Die Mitgliedstaaten konnten sich nicht über ein neues Abkommen einigen. Der Internationale Juterat hat im April die Liquidation der Organisation eingeleitet. Das Internationale Kaffee-Abkommen von 1994 und das Internationale Kakao-Abkommen von 1993 laufen beide am 30. September 2001 aus. An deren Stelle sollen zwei neue Abkommen treten. Im September wurde an der Tagung des Internationalen Kaffeerates das *Internationale Kaffee-Abkommen von 2001* angenommen. Demgegenüber konnte in den Verhandlungen über ein neues *Kakao-Abkommen* im November keine Einigung erzielt werden; sie sollen in den ersten Monaten 2001 weitergeführt werden.

442 UNIDO

Die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) befasst sich nach den tiefgreifenden Reformen der letzten Jahre schwergewichtig mit der Ausarbeitung bzw. Umsetzung von "integrierten Programmen". Die Schweiz unterstützt Aktivitäten der UNIDO in spezifischen Programmen im Bereich der nachhaltigen industriellen Entwicklung, die in der Regel Teile von integrierten Programmen bilden. So ist die UNIDO ein wichtiger Partner für den Aufbau der von der Schweiz finanzierten Zentren zur Umwelttechnologieförderung (vgl. Ziff. 621 des Berichts).

443 UNCED

Auf internationaler Ebene

Die *Kommission für nachhaltige Entwicklung* (Commission on Sustainable Development, CSD) – eine Fachkommission des ECOSOC, die das zentrale Organ im UNO-System für die Förderung und Überwachung der Umsetzung der Agenda 21 ist – befasste sich mit Fragen der Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung sowie dem Beitrag der Landwirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung, ohne indessen zu konkreten Ergebnissen zu gelangen.

An der gemäss Mandat letzten Sitzung des von der Sondersession der UNO-Generalversammlung 1997 lancierten Forums für Waldfragen (*Intergovernmental Forum on Forests*, IFF) wurde der Schlussbericht zuhanden der CSD verabschiedet. Der Bericht enthält Handlungsempfehlungen zu allen wichtigen Themen der nachhaltigen Waldpolitik. Hinsichtlich der Wünschbarkeit einer Waldkonvention gelang es dem Forum nicht, zu einem Konsens zu gelangen; es empfahl aber, diese Frage in fünf Jahren erneut aufzunehmen. Ferner wurde neu als Unterorgan des ECOSOC ein *UN Forum on Forests* (UNFF) eingesetzt.

Im Rahmen des *Übereinkommens über die biologische Vielfalt* (SR

0.451.43; Biodiversitätskonvention) standen zwei Regelungsfelder im Vordergrund: die Sicherheit im Bereich der Biotechnologie und der Zugang zu den genetischen Ressourcen.

Ziel der ausserordentlichen Vertragsparteienkonferenz vom Januar 2000 in Montreal (Kanada) war der Abschluss des Protokolls über die Sicherheit der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden, gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Protokoll). Wegen Differenzen in zentralen Fragen war die Verhandlung im Jahr zuvor unterbrochen worden, um weitere Konsultationen durchzuführen. Diese waren erfolgreich, so dass das Protokoll verabschiedet werden konnte. Die Schweiz hatte dabei als Wortführerin einer aus Japan, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Singapur und Südkorea bestehenden Verhandlungsgruppe eine sehr aktive Rolle gespielt. Anlässlich der fünften Vertragsparteienkonferenz der Biodiversitätskonvention, welche in Nairobi (Kenya) im Mai stattfand, wurde das Cartagena-Protokoll von der Schweiz unterzeichnet.

An der Konferenz in Nairobi wurde ferner ein Mandat zur Aushandlung internationaler Richtlinien für die Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen verabschiedet. Dieses Mandat geht gänzlich auf eine Initiative der Schweiz zurück. Die schweizerische Delegation hatte einen Richtlinien-Entwurf erarbeitet, der Grundsätze für einen möglichst freien Zugang zu den genetischen Ressourcen, verbunden mit einer angemessenen Abgeltung für den Ressourcentransfer zugunsten der Herkunftsländer, enthält.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (SR 0.814.01; Klimakonvention), stand die Konkretisierung des im Dezember 1997 genehmigten Protokolls von Kyoto im Vordergrund. Mehrere Konferenzen befassten sich insbesondere mit der Festlegung der Modalitäten für die drei im Protokoll enthaltenen Instrumente *Joint Implementation*, *Clean Development Mechanism* und *Emission Trading*. Diese Instrumente ermöglichen den zur Reduktion von Treibhausgasemissionen verpflichteten Industriestaaten, Klimaschutzmassnahmen im Ausland zu treffen und dadurch ihre Verpflichtungen kosteneffizienter zu erfüllen.

An der sechsten Vertragsparteienkonferenz der Klimakonvention (COP6) vom November in Den Haag gelang es nicht, die offenen Fragen zum Protokoll von Kyoto zu klären. Eine Folgekonferenz (COP6bis) wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2001 stattfinden.

Um konkrete Erfahrungen mit diesen drei neuen Instrumenten sammeln zu können, hat die Schweiz ihr Pilotprogramm zu Joint Implementation weitergeführt. Im Berichtsjahr wurde ein neues Projekt mit der Slowakei lanciert; weitere Projekte werden in Osteuropa und in Entwicklungsländern evaluiert.

Auf nationaler Ebene

Der *Interdepartementale Ausschuss Rio* (IDARio) hat mit einer Ausnahme sämtliche Massnahmen der bundesrätlichen Strategie "Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz" (vgl. Ziff. 434 des Berichts 98/1+2) umgesetzt. Die 1999 initiierte Studie über die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz soll u.a. die Grundlage bilden für die Ausarbeitung einer neuen "Strategie 2002" des Bundesrates zur nachhaltigen Entwicklung. Im Hinblick auf die Vorbereitungen für die globale Rio-Konferenz im Jahre 2002 wurde ein Konzept "Rio+10" verabschiedet, in dem die Erfahrungen der letzten zehn Jahre analysiert und Folgerungen für die weiteren Arbeiten gezogen werden.

444 UNO-Wirtschaftskommission für Europa

Die ECE-UNO hat eine Beurteilung des Transitions-Jahrzehnts in den ehemals kommunistischen Ländern vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Umsetzung der makroökonomischen Politiken in den einzelnen Transitionsstaaten zu unterschiedlichen Resultaten geführt hat. Staaten, die sich für eine Schocktherapie entschieden hatten, haben nicht unbedingt bessere Resultate erzielt als jene, die einen stufenweisen Übergang gewählt haben.

In ihrer Arbeitsweise bedient sich die ECE-UNO vermehrt eines globalen

und multisektoriellen Ansatzes. Dies gilt vor allem in den Bereichen Verkehr und Umwelt. So sollen die sektoriellen Arbeiten in den Bereichen Stahl und Chemie zugunsten eines Programms zur Entwicklung von Unternehmen eingestellt werden. Anfang 2000 wurde eine den Frauen und der Wirtschaft der ECE-Mitgliedstaaten gewidmete Konferenz durchgeführt als Beitrag zur Überprüfung des Aktionsprogramms des UN-Frauengipfels von Beijing.

445 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die Schweiz ist in den Jahren 1999 bis 2002 stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat der IAO und hat diesen bis im Juni 2000 präsidiert. In dieser Position unterstützte sie die von Generaldirektor Somavia eingeleiteten Reformen.

Erstmals fand eine breite Diskussion über die mitgliedstaatliche Umsetzung der 1998 von der IAO angenommenen *Erklärung über die fundamentalen Rechte und Pflichten der Arbeit* statt. Die Erklärung verpflichtet alle Mitgliedstaaten der IAO zur Umsetzung der darin enthaltenen fundamentalen Arbeitsnormen, unabhängig einer Ratifizierung der fundamentalen IAO-Übereinkommen. Der Kontrollbericht befasst sich mit der Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen. Er betont, dass die Globalisierung nach einer aktiven, für flexible und rasche Lösungen bereiten Sozialpartnerschaft rufe, dass aber gleichzeitig die Sozialpartnerschaft ihrerseits wegen des zunehmenden Wettbewerbsdrucks der Neuerung bedürfe. Des Weiteren weist der Bericht auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich hin, wobei als Beispiele zur Förderung der Sozialpartnerschaft Schweizer Projekte zum Aufbau von Streitschlichtungsmechanismen im südlichen Afrika (Südafrika, Botswana, Namibia, Lesotho) aufgeführt werden (vgl. auch Ziff. 621).

Im Falle der *Zwangsarbeit* in Myanmar hat die Internationale Arbeitskonferenz erstmals Artikel 33 der IAO-Verfassung angerufen, wonach gegen Mitglieder, welche den Empfehlungen einer

Untersuchungskommission nicht nachkommen, Massnahmen ergriffen werden können. Seit Jahren verstösst Myanmar mit weit verbreiteter und systematischer Zwangsarbeit gegen das von ihm ratifizierte Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9). Ende November traten die an der Arbeitskonferenz beschlossenen Massnahmen in Kraft, mit denen die 174 IAO-Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen aufgerufen wurden, alle Beziehungen mit Myanmar zu überprüfen und die Behandlung des Falles im ECOSOC und der UNO-Generalversammlung zu beantragen.

Die Schweiz hat am 28. Juni die IAO-Konvention zum Verbot der gefährlichen Kinderarbeit (*Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*, BBl 2000 415) ratifiziert, womit sie den Beitritt zu allen acht Basis-Übereinkommen der IAO vollzogen hat. Ebenfalls ratifiziert wurden *die Änderung der IAO-Verfassung zur Aufhebung gegenstandslos gewordener Übereinkommen* sowie *das Übereinkommen Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen* (BBl 2000 425).

Die *Arbeitsgruppe über die soziale Dimension der Globalisierung* ist das einzige internationale Gremium, in welchem sich Vertreter (auf Experten-ebene) der WTO, der Bretton Woods-Institutionen und der OECD mit der Thematik "Entwicklung, Handel und Arbeitsnormen" befassen. Die Arbeitsgruppe beriet über Studien, welche sich mit der Wechselwirkung zwischen Gewerkschaftsfreiheit und Wirtschaftsentwicklung auseinandersetzen.

446 Folgekonferenz des Weltsozialgipfels (Geneva 2000)

Die Folgekonferenz⁸ zum Weltsozialgipfel von Kopenhagen vor fünf Jahren

⁸ Die Kommission für soziale Entwicklung der UNO bereitete die Folgekonferenz vor.

fand vom 26. - 30. Juni im Rahmen einer erstmals in Genf organisierten vollen Sondersession der UNO-Generalversammlung (UNGASS/Geneva 2000) statt, an der zahlreiche Staats- und Regierungschefs teilnahmen. Aufgabe der UNGASS war, die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre zu analysieren und neue Initiativen zu beschliessen.

Ziel der Schweizer Einladung war, eine Plattform für die Diskussion des für die weitere Wirtschaftsöffnung bedeutsamen Themas der sozialen Dimension der Globalisierung zu schaffen. Zentraler Beitrag bildete das *Geneva 2000 Forum*, in dessen Rahmen über 200 Veranstaltungen von NGOs, Sozialpartnern, Parlamentariern, internationalen Organisationen und Regierungen stattfanden. Auf grosses Interesse stiess auch das von der Schweiz organisierte Symposium "Partnerschaft für soziale Entwicklung in einer globalisierten Welt".

Die materiellen Ergebnisse sind im Verhältnis zu anderen Folgekonferenzen ebenfalls positiv einzuschätzen. Bedauernswert ist der harte Widerstand einiger Entwicklungsländer gegen eine Schweizer Initiative – unterstützt von der EU, den USA und verschiedenen Entwicklungsländern – welche IAO, WTO, Bretton Woods-Institutionen, UNCTAD und die Regierungen aufrief, unter Führung der IAO die soziale Dimension der Globalisierung einschliesslich des Verhältnisses Handel – Arbeitsnormen zu analysieren und zu diskutieren.

Geneva 2000 stellt einen Zwischenschritt auf dem Weg zum Aufbau Genfs zu einer internationalen Verhandlungsplattform für soziale Fragen der Globalisierung dar. Mit der Unterstützung eines jährlichen *International Forum for Social Development* in Genf soll ein Beitrag zur Weiterführung des begonnenen Dialogs geleistet werden.

45 Sektorale multilaterale Zusammenarbeit

451 Zusammenarbeit im Energiebereich

451.1 Internationale Energie-Agentur (IEA)

Die Entwicklung der Erdölpreise wurde im Berichtsjahr von der IEA im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Versorgungslage aufmerksam verfolgt. Da trotz der Erdölpreis-Hausse die Versorgung normal funktionierte, hatte die IEA keinen Anlass zu Interventionen auf dem Markt (Freigabe von Pflichtlagern).

451.2 Energiecharta-Vertrag

Die im Energiechartavertrag (SR 0.730.0) enthaltenen Handelsbestimmungen entsprechen weitgehend jenen der WTO. In den nicht der WTO angehörenden Mitgliedstaaten der Energiecharta besteht ein grosser Informationsbedarf bezüglich der Handhabung dieser Bestimmungen. Die Schweiz hat daher bereits zum zweiten Mal ein WTO-Kolloquium für GUS-Staaten finanziert.

Im Investitionsbereich wurde die Überprüfung der gesetzlichen Anpassungen, welche die GUS-Staaten mit Blick auf den im Vertrag verankerten Nichtdiskriminierungsgrundsatz vorzunehmen hatten, fortgesetzt. Bis auf eine Ausnahme sind in allen Ländern die entsprechenden Gesetzesrevisionen fristgerecht abgeschlossen worden.

Die Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll betreffend den leitungsgebundenen Transit von Energieträgern durch Gebiete der Vertragsparteien sind nach anfänglichen Schwierigkeiten gegen Ende Jahr in eine entscheidende Phase getreten. Angesichts der gegenwärtigen hohen Energiepreise treten die gegensätzlichen Interessen der Förderländer und jene der Transit- und Einfuhrländer besonders stark hervor. Die Schweiz setzt sich in diesen Verhandlungen vor allem für die Aufnahme von Bestimmungen ein, welche den Transit sicher und umweltverträglich

machen.

5 Internationales Finanzsystem

Die Kreditinstrumente des Internationalen Währungsfonds sind den veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst worden. Dessen wirtschaftspolitischer Überwachungsauftrag ist erweitert worden, so dass die Finanzsektoren der Mitgliedsländer eingehender auf mögliche Instabilitätsquellen hin untersucht werden können. Im Zentrum der Arbeiten der internationalen Aufsichtsgremien standen die Revision des Basler Abkommens, die Umsetzung der Grundsätze der Effektenhandelsaufsicht sowie Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

51 IWF und internationale Finanzarchitektur

Im Mittelpunkt der Beratungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) standen die Verstärkung des internationalen Finanzsystems und die Reform des IWF.

Kreditvergabe, Überwachung und Transparenz des IWF

Ein wichtiger Punkt der Tagesordnung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC) an der Jahresversammlung 2000 der Bretton Woods-Institutionen war die *Überprüfung der Kreditinstrumente des IWF*. Dabei galt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mehr und mehr Mitgliedstaaten Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten haben und ausserhalb von Krisenzeiten kaum mehr auf finanzielle Unterstützung durch den Währungsfonds angewiesen sind. Daher soll bei den beiden wichtigsten Kreditinstrumenten des IWF (die gemeinhin als Fazilitäten bezeichnet werden) – Beistandsabkommen und die erweiterte Fondsfazilität – durch Anreize dafür gesorgt werden, dass diese IWF-Mittel weniger beansprucht werden. Die erweiterte Fondsfazilität soll Ländern mit längerfristigen Zahlungsbilanzproblemen vorbehalten sein.

Der IMFC sprach sich für eine *Ausdehnung der wirtschaftspolitischen*

Überwachung durch den Währungsfonds auf den Bereich der nationalen Finanzsysteme aus. Im Rahmen der so genannten erweiterten Überwachung werden fortan die nationalen Finanzsektoren auf mögliche Instabilitätsquellen hin überprüft werden. Ein wichtiges Instrument der erweiterten Überwachung ist das vom IWF und der Weltbank gemeinsam durchgeführte *Financial Sector Assessment Program* (FSAP). Die Schweiz hat sich an der Jahresversammlung der Bretton Woods-Institutionen bereit erklärt, sich einer Untersuchung im Rahmen dieses Programms zu unterziehen.

Unter dem Agendapunkt der *Transparenz* zog die IMFC-Tagung eine positive Bilanz des im Frühjahr 1999 lancierten Pilotprojekts zur freiwilligen Veröffentlichung von Berichten über die Länderexamen (gemäss Art. IV der IWF-Statuten). Die Schweiz begrüsst die Überführung des Projekts in eine feste Regelung. Ebenfalls begrüsst sie den Entscheid, auf freiwilliger Basis neu auch jene Länderberichte zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Beanspruchung von IWF-Ressourcen erarbeitet werden. Die Schweiz hat auch die Schaffung einer unabhängigen Evaluationsinstanz unterstützt. Die Evaluationsinstanz soll die bisherigen Kontrollinstrumente des IWF ergänzen und den Exekutivrat bei der Ausführung seiner Aufsichts- und Überwachungsfunktion unterstützen. Sie wird voraussichtlich im Frühjahr 2001 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Nur bescheidene Fortschritte konnte der IMFC bezüglich der Arbeiten zum *Einbezug des privaten Sektors* bei der Vorbeugung und Lösung von Finanzkrisen zur Kenntnis nehmen. Ausgehend von einer Anzahl allgemeiner Prinzipien versucht der Währungsfonds, Richtlinien zu formulieren, um unter öffentlichen und privaten Kreditgebern mehr Klarheit darüber zu schaffen, in welchen Fällen ein Privatsektoreinbezug unumgänglich ist. Nebst den Ansätzen zum freiwilligen Privatsektoreinbezug sollen nun auch Stellenwert und Nutzen anderer Instrumente geprüft werden, u.a. der Einsatz von Zahlungsmoratorien. Die Schweiz wird sich dafür einsetzen, dass diese Arbeiten fortgesetzt werden.

Schliesslich bestätigte das IMFC die wichtige Rolle des *IWF in den ärmsten*

Ländern. Nachhaltiges Wachstum und eine merkbare Verminderung der Armut sind nur möglich, wenn diese Länder für makroökonomische Stabilität und Strukturreformen sorgen. Zusammen mit der Hilfe der Weltbank bildet die Armutsminderungs- und Wachstumsfazilität (PRGF) das Hauptinstrument des IWF, um dies zu erreichen. In der Diskussion über die Umsetzung der Initiative zugunsten der hochverschuldeten Entwicklungsländer (HIPC-Initiative) wies die Schweiz vor allem auf die Bedeutung einer nachhaltigen Entschuldung dieser Länder hin. In diesem Sinn erachtet sie das Ziel, bis Ende 2000 mit der Entschuldung von insgesamt 20 Ländern zu beginnen, als ambitiös.

Überprüfung von Offshore-Finanzzentren – die Rolle des IWF

Bereits im Frühjahr 1999 hat das Financial Stability Forum (FSF), ein von den Finanzministern und den Notenbankchefs der G-7 gegründetes Gremium, einen *Bericht über die Offshore-Finanzzentren* veröffentlicht. Das Gremium, das sich um Aspekte der Stabilität der Finanzmärkte kümmert, hat damit das Augenmerk auf jene Länder gerichtet, die mangels ausreichender Überwachung und Regulierung destabilisierende Wirkungen auf das internationale Finanzsystem entfalten könnten.

Die Schweiz, die nicht Mitglied des FSF ist, wurde auf einer vom Forum im Frühjahr 2000 veröffentlichten Liste als Offshore-Finanzplatz klassiert – dies ungeachtet der Tatsache, dass sie keine der vom FSF definierten Offshore-Kriterien erfüllt. Sie wurde dadurch vom FSF auf die Liste der Offshore-Finanzplätze gesetzt, wenn auch in die Kategorie der gut überwachten und kooperationswilligen. Die Schweiz weist diese willkürliche Klassierung als Offshore-Finanzplatz mit Nachdruck zurück.

Das FSF hat vorgeschlagen, die Verantwortlichkeit für die Konkretisierung eines Überprüfungsverfahrens und dessen Umsetzung dem IWF zu übertragen. Der Währungsfonds hat die Diskussion aufgenommen und dem Exekutivrat im Sommer 2000 einen Bericht vorgelegt. Darin wird angeregt, ein spezielles Programm zur Identifikation der Risiken für das Finanzsystem zu lancieren, welche von Offshore-Zentren ausgehen.

Insbesondere die G-7-Länder unterstützen dieses Vorhaben mit dem Argument, dass der IWF als die für die Stabilität des internationalen Finanz- und Währungssystems verantwortliche Institution eine zentrale Rolle in diesem Bereich spielen müsse. Die Schweiz vertritt die Meinung, dass das bestehende Überwachungsinstrumentarium ausreichend sei. Der Lösungsansatz kann jedenfalls nicht darin bestehen, einzelne Arten von Finanzplätzen isoliert zu betrachten. Vielmehr sollte die Überprüfung der Offshore-Zentren im Rahmen des FSAP erfolgen.

Revision der Quoten und der Quotenformeln

Die Kapitalanteile – und damit die Stimmenanteile – der Mitgliedländer des Währungsfonds müssen satzungsgemäss mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Die anlässlich der letzten Revision vorgenommene allgemeine Quotenerhöhung wurde anfangs 1999 wirksam. In Anbetracht der zur Zeit guten finanziellen Lage des IWF ist es eher unwahrscheinlich, dass anlässlich der nächsten Überprüfung eine weitere Quotenerhöhung durchgeführt wird. Dennoch besteht die Gefahr, dass der relative Stimmenanteil der Schweiz langfristig abnehmen wird. Dies könnte das Resultat einer selektiven Erhöhung der Quoten jener Mitglieder sein, die in den vergangenen Jahren ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum verzeichnen konnten. Zu den Gewinnern würden voraussichtlich die aufstrebenden Volkswirtschaften Asiens und Lateinamerikas gehören, zu den Verlierern jene Länder, deren Wachstumsraten der letzten Jahre unterhalb des globalen Durchschnitts lagen. Als allgemein anerkannter Indikator für einen diesbezüglichen Korrekturbedarf dient die Abweichung der zugeteilten Quote von der sogenannten berechneten Quote. Diese wird anhand von bestimmten Formeln berechnet.

Voraussichtlich im Sommer 2001 wird der Exekutivrat des IWF über das laufende Projekt zur *Revision dieser Quotenformeln* beraten. Ziel der Revision ist eine Vereinfachung der Formel und eine Berücksichtigung veränderter Stabilitätsrisiken. Eine externe Arbeitsgruppe hat einen diesbezüglichen Vorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht vor, vom heutigen System von fünf Formeln zu einer einzigen Formel zurückzukehren. Diese

sollte nur noch zwei Variablen enthalten, nämlich das Bruttoinlandprodukt (BIP) sowie die Variabilität der ertragsbilanzwirksamen Zuflüsse, erweitert um die Variabilität der langfristigen Nettokapitalströme.

Eine weitere Möglichkeit, die Repräsentanz der Mitgliedländer im Entscheidungsgremium des IWF den veränderten weltwirtschaftlichen Kräfteverhältnissen anzupassen, besteht in einer *Änderung der Anzahl Exekutivratssitze*. Um die Arbeit des Exekutivrats effizienter zu gestalten, wurde von den Vereinigten Staaten und Japan wiederholt die Idee geäußert, die Anzahl der Sitze von 24 auf die in den Statuten vorgesehene Zahl von 20 zu senken. Die heutige Ausnahmeregelung muss alle zwei Jahre durch den Exekutivrat neu bestätigt werden.

Mit dem im Dezember 2000 erfolgten Beitritt der Bundesrepublik Jugoslawien zum IWF und zur von der Schweiz präsidierten Stimmrechtsgruppe dürften die beiden von der Schweiz im IWF und in der Weltbank besetzten Exekutivratssitze gestärkt werden.

52 Die Zehnergruppe

Turnusgemäss wurde die Zehnergruppe im Jahre 2000 von der Schweiz präsidiert. Zu Beginn des Jahres nahm eine Arbeitsgruppe der G-10 eine Studie über politik-relevante Aspekte der weltweiten Konsolidierung von Unternehmensaktivitäten im Finanzbereich ("financial consolidation") in Angriff. Einerseits entstanden durch die zunehmenden weltweiten Konsolidierungen in den neunziger Jahren grenzüberschreitende Finanzunternehmen, andererseits sektorübergreifende Finanzkonglomerate von neuer Dimension und Komplexität. Diese Finanzintermediäre stellen die Politik vor neue Herausforderungen. Für die Schweiz ist die Thematik von Interesse, da auch viele Schweizer Finanzunternehmen in den neunziger Jahren an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligt waren (z.B. Grossbankfusion oder andere grenzüberschreitende und sektorübergreifende Übernahmen). Die Studie befasste sich mit sechs Themenbereichen, welche für die Politik von Bedeutung sind. Es sind dies (1) die Formen der Firmenzusammenschlüsse im Finanzsektor, (2) die Motive und Hindernisse

für die Zusammenschlüsse, (3) die Auswirkungen der Zusammenschlüsse auf (4) die Geldpolitik, den Wettbewerb und die Kreditvergabe, (5) die Finanzrisiken sowie (6) die Zahlungs- und Abrechnungssysteme. Die Diskussion des Berichts stand im Mittelpunkt der Tagung der Finanzminister und Notenbankpräsidenten der Zehnergruppe im September in Prag.

53 Internationale Aufsichtsgremien

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Weiterhin im Mittelpunkt der Tätigkeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht stand die Revision seiner Eigenkapitalvereinbarung (Capital Accord) aus dem Jahre 1988. Die künftige Eigenkapitalvereinbarung soll neben den Mindestkapitalanforderungen neu auch das individualisierte Aufsichtsverfahren und die Marktdisziplin durch vermehrte Offenlegung umfassen. Ein erstes Konsultationspapier war bereits Anfang Juni 1999 veröffentlicht worden. Während des bis ins Jahr 2000 reichenden Vernehmlassungsverfahrens löste insbesondere die Frage der Weiterentwicklung der Mindestkapitalanforderungen kontroverse Debatten aus. Aus schweizerischer Sicht ist zu bedauern, dass die Forderung nach einer generellen Anhebung der internationalen Mindeststandards für Eigenmittel bei der Mehrheit der Ausschussmitglieder keinen Zuspruch fand. Im Laufe des Jahres beschäftigten sich 20 technische Arbeitsgruppen, an welchen auch Vertreter der EBK und der Nationalbank teilnahmen, intensiv mit der detaillierten Ausgestaltung des Regelwerkes. Die neue Vereinbarung zeichnet sich durch einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad aus. Bedenklich ist jedoch, dass die praktischen Auswirkungen ihrer Umsetzung zum Teil noch mit Unsicherheiten behaftet sind. Indes werden die Arbeiten mit grossem Druck vorangetrieben. So wird das zweite Konsultationspapier mit einem Entwurf für den neuen Capital Accord bereits 2001 in die Vernehmlassung gegeben. Die definitive Fassung soll noch im selben Jahr verabschiedet werden. Eine umfassende Würdigung des Reformprojekts wird erst möglich sein, wenn der endgültige Entwurf vorliegt.

Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)

Vorrangiges Projekt dieser Organisation bildet nach wie vor die Umsetzung der an der Jahresversammlung 1998 verabschiedeten Ziele und Prinzipien der Effektenhandelsaufsicht. Im Hinblick auf eine möglichst hohe Verbindlichkeit und wirksame Umsetzung in den einzelnen Ländern will die IOSCO die Implementierung dieser Grundsätze begleiten und sicherstellen. Dafür wurde ein Ausschuss eingesetzt. Er hat unter Einbezug dieser Grundsätze auf eine rasche Überprüfung der gegenwärtigen Situation in den einzelnen Ländern im Sinne einer Selbst-Evaluation zu achten.

Neben der laufenden Arbeit an wichtigen Projekten (z.B. Regulierung und Überwachung des Wertpapierhandels auf dem Internet, Analyse der Risiken in Zusammenhang mit den Neuen Märkten, Konsequenzen der Demutualisierung bzw. der Privatisierung von Börsen) hat die IOSCO die Analyse der internationalen Rechnungslegungsstandards des *International Accounting Standards Committee* (IASC) abgeschlossen. Mit einer anlässlich der Jahresversammlung vom Mai in Sydney verabschiedeten Resolution empfiehlt die IOSCO ihren Mitgliedern, die Anwendung dieser Standards für grenzüberschreitende Emissionen und Kotierungen grundsätzlich zuzulassen.

Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher (IAIS)

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher (International Association of Insurance Supervisors, IAIS) mit Sitz in Basel hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens zur "Standard setting organisation" in der Versicherungsaufsicht und einem wichtigen Partner der internationalen Organisationen entwickelt. Das Bundesamt für Privatversicherungen unterstützt die IAIS seit ihrer Gründung und wirkt in ihren Arbeitsgruppen aktiv mit. Seit 1999 können der IAIS weitere interessierte Organisationen und Personen als Beobachter beitreten. Damit sollen die Arbeiten der IAIS breiter abgestützt werden. An der Generalversammlung der IAIS vom 10. Oktober wurden u.a. Grundsätze für die Ausgestaltung eines effizienten Aufsichtssystems verabschiedet. Zusammen mit konkreten Hinweisen zu

ihrer einheitlichen Interpretation und Anwendung bilden diese Grundsätze die Grundlage für die geplante Selbstbeurteilung der Versicherungsaufsichtsbehörden.

Joint Forum

Das Joint Forum ist ein zu gleichen Teilen aus Vertretern der Banken-, Effektenhandels- und Versicherungsaufsicht zusammengesetztes Gremium, in welchem für die Schweiz die EBK Einsitz nimmt. Das Mandat des Forums betrifft einerseits Aspekte der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten. Andererseits werden auf technischer Ebene Fragen aus allen drei Aufsichtsbereichen erörtert.

Spezifische Themenkreise werden in Arbeitsgruppen behandelt. So befasst sich eine Arbeitsgruppe mit den in den drei Finanzsektoren bestehenden Aufsichtsprinzipien mit dem Ziel, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten und zu analysieren. Eine zweite Gruppe widmet sich Problemen der "Corporate Governance" und der Transparenz. Eine dritte Arbeitsgruppe ist mit der Risikobeurteilung und den Kapitalanforderungen in einem Finanzkonglomerat befasst. Die unterschiedliche Behandlung durch die verschiedenen Aufsichtsgremien wirft besonders unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsverzerrung heikle Fragen auf.

Task Force gegen Geldwäscherei (FATF)

Die *Financial Action Task Force on Money Laundering* (FATF) hat zur Aufgabe, weltweit in allen Ländern und Gebietskörperschaften – unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder handelt oder nicht – Mängel in der Gesetzgebung und in der Praxis bei der Geldwäschereibekämpfung zu identifizieren. Im Verlauf des Berichtsjahres hat sie Kriterien und Verfahrensweisen für die Identifizierung von Mängeln in den Rechtssystemen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäscherei festgelegt. Am 22. Juni veröffentlichte die FATF einen Bericht mit einer Liste von 15 nichtkooperierenden Ländern, welche die internationalen Bemühungen gegen die Geldwäscherei behindern. Diese Liste soll laufend aktualisiert

werden. Die Schweiz nimmt an diesen Arbeiten teil und setzt dabei das Schwergewicht auf transparente Verfahren und Gleichbehandlung.

6 Finanzhilfe

61 Multilaterale Finanzierungsinstitutionen

Um der Armut wirksamer zu begegnen, müssen die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken in Zusammenarbeit mit den UNO-Organisationen und dem IWF neue Strategien entwickeln. Die EBRD rechnet mit einem positiven Rechnungsabschluss. Sie ist daran, ihre Tätigkeit vermehrt auf die Förderung der Privatinitiative auszurichten.

611 Weltbankgruppe (IBRD, IDA, IFC, MIGA)

Gemeinsames Treffen des Entwicklungs- und des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses

Ein gemeinsames Treffen der beiden Ausschüsse war der *Armutsbekämpfung* und der *Initiative zur Entschuldung armer hochverschuldeter Länder* (die so genannte HIPC-Initiative) gewidmet. Vertreter der Geber- und Empfängerländer würdigten die bei der Umsetzung der Initiative erzielten Fortschritte, drängten aber auf grössere Anstrengungen, um die Entschuldung zu beschleunigen. Mehrere Länder, darunter die Schweiz, hielten dafür, dass die Verminderung der Armut im Zentrum der Tätigkeit der Weltbank stehen müsse. Um dies zu verwirklichen, habe die Weltbank ihre Strategie neu zu formulieren und dabei die anderen multilateralen Akteure, unter ihnen insbesondere die UN-Organisationen, und den Privatsektor partnerschaftlich miteinbeziehen. Die Schweiz begrüsst die von den Bretton Woods-Institutionen den Ländern auferlegte Pflicht, die Zivilgesellschaften aktiv an der Strategieformulierung zur Armutsbekämpfung teilnehmen zu lassen. Sie bekräftigte ihr Engagement für eine nachhaltige Entschuldung, zeigte sich aber besorgt über die immer noch nicht gesicherte Finanzierung der HIPC-Initiative. Die Schweiz rief daher alle Geberländer auf, ihren Lastenanteil zu übernehmen; sie schloss die nicht zum Pariser Klub (vgl. Ziff. 824) gehörenden Länder

ausdrücklich in diesen Appell ein.

Entwicklungsausschuss

Im Entwicklungsausschuss stand der Vorschlag der Weltbank zur Diskussion, Probleme der Entwicklungsländer mit grenzüberschreitenden Auswirkungen nicht länderorientiert, sondern in globaler Sichtweise anzugehen (*Global Public Goods*). Dieser Vorschlag wurde grundsätzlich begrüsst. Verschiedene Länder, darunter die Schweiz, anerkannten die wichtige Rolle, welche die Weltbank auf diesem Gebiet spielen kann. Sie regten indessen an, die Weltbank solle dabei mit anderen Institutionen, die in einzelnen Bereichen über mehr Erfahrung und Kenntnis verfügten, und mit dem Privatsektor zusammenarbeiten. Zunächst seien aber thematische Abgrenzungsfragen sowie Probleme der Arbeitsteilung und der Finanzierung zu diskutieren.

Begrüsst wurde die Initiative der Weltbankgruppe, ihren Einsatz und ihre Instrumente in Bezug auf Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen auf deren Bedürfnisse hin zu überprüfen und dabei auch die Rolle des IWF und anderer Institutionen zu berücksichtigen. Was ihre Tätigkeit in Ländern mit niedrigem Einkommen betrifft, forderte die Schweiz, dass das von der Weltbank vorgesehene Instrumentarium für die Umsetzung der Strategie zur Armutsbekämpfung besser definiert werden müsse. Auch sei die Zusammenarbeit mit dem IWF weiter zu vertiefen. Hinsichtlich der Anstrengungen zur Verminderung der Armut in den Ländern mit mittlerem Einkommen blieb die wichtige Rolle der Weltbank unbestritten. Sie wurde jedoch aufgefordert, sich auf Bereiche zu konzentrieren, in welchen der Privatsektor noch nicht aktiv sei.

Globaler Umweltfonds

Die in Projekten in 140 Ländern investierten Mittel des Globalen Umweltfonds (*Global Environment Fund* – GEF) erreichten bis Jahresmitte einen Umfang von insgesamt 11 Milliarden Dollar. Eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz, fordert eine stärkere

Gewichtung der Erfolgsrate der einzelnen Projekte. Inzwischen hat der GEF-Rat die hierfür nötigen Schritte eingeleitet.

Infolge der wachsenden Anforderungen an das GEF wurde gegen Jahresende die dritte Wiederauffüllungsrunde des Fonds in die Wege geleitet. Die Mehrbelastung ist vor allem auf die steigende Zahl multilateraler Umweltverhandlungen zurückzuführen, welche nebst Bereichen wie Biosicherheit und Klimaveränderungen vor allem auch die so genannten persistenten organischen Schadstoffe betreffen. Allgemein wird erwartet, dass das GEF in naher Zukunft als wichtigstes Finanzierungsinstrument für ein neues multilaterales Umweltabkommen der Vereinten Nationen für Massnahmen gegen persistente organische Schadstoffe fungieren wird. In den Verhandlungen über die Wiederauffüllung des Fonds wird sich zeigen, ob die Geberstaaten bereit sind, die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bereitzustellen.

612 Regionale Entwicklungsbanken

Asiatische Entwicklungsbank

Die Verhandlungen zwischen der Asiatischen Entwicklungsbank und den Geberländern zur achten Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds wurden im September in Okinawa abgeschlossen. Der Finanzrahmen beträgt 5,6 Milliarden Dollar. Diese Ressourcen werden die Tätigkeiten des Fonds bis 2004 abdecken. Die Wiederauffüllung wurde je hälftig durch interne Ressourcen und durch zusätzliche Beiträge von 25 Geberländern ermöglicht. Der Anteil der Schweiz beläuft sich unverändert auf 1,23 Prozent oder 55,7 Millionen Franken.

Die Wiederauffüllung gab den Geberländern und der Bank Anlass, die strategische Ausrichtung und die operationelle Tätigkeit des Fonds zu diskutieren. Das vorrangige Ziel der Armutsbekämpfung wurde klar bestätigt. Zu dessen Verwirklichung seien nebst einem bestimmteren Vorgehen im Bereich der guten Regierungsführung Strategien nötig zur

Entwicklung des Privatsektors, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Erhaltung der Umwelt und der regionalen Integration.

Nach Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der asiatischen Finanzkrise ist die Bank daran, zu ihrer traditionell soliden Finanzlage und einem ausgeglichenen Portefeuille zurückzufinden. An der Jahresversammlung erhielt die Bank denn auch die Unterstützung aller Mitgliedländer.

Afrikanische Entwicklungsbank

Während es der Bank dank Reformen auf institutioneller und finanzieller Ebene gelungen war, wieder das Vertrauen zurückzugewinnen, hat sich ihre Situation in letzter Zeit erneut verschlechtert. Diese Entwicklung hängt mit der wirtschaftlichen und politischen Situation in mehreren afrikanischen Ländern zusammen. Innerhalb weniger Monate hat sich die Liste der Länder, die nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, beträchtlich verlängert. Die Bank hat kürzlich ihr AAA-Rating verloren. Andererseits bleibt die Realisierung des Darlehensprogrammes weit unter den Anfang 2000 festgelegten Zielen.

Die Jahresversammlung konnte wegen des Grenzkonflikts zwischen Äthiopien und Eritrea nicht wie vorgesehen in Addis Abeba stattfinden. Ein technisches Treffen wurde in Abidjan abgehalten, und Präsident Kabbaj wurde für eine zweite Amtszeit wiedergewählt. Die Geberländer werden Gelegenheit haben, bei der Halbzeitprüfung der durch den afrikanischen Entwicklungsfonds finanzierten Geschäfte eine Grundsatzdiskussion zu führen.

Die politischen Spannungen in Côte d'Ivoire – einem Land, welches lange Zeit als Beispiel für Stabilität galt – haben die Bank veranlasst, Massnahmen für die Sicherheit ihres Personals zu treffen und eine Verlagerung gewisser Banktätigkeiten in andere Länder in Erwägung zu ziehen.

Interamerikanische Entwicklungsbank

Nach langen Verhandlungen haben sich die Mitgliedländer der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC) – einer Tochtergesellschaft der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) – auf eine Kapitalaufstockung der IIC geeinigt. Anlässlich der Jahresversammlung in New Orleans wurde einer Kapitalerhöhung um 500 Millionen auf 703,3 Millionen Dollar zugestimmt. Der Schweizer Beitrag beläuft sich auf 12,55 Millionen Franken (1,52%). Neu wurden Belgien, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden in den Mitgliederkreis der Investitionsgesellschaft aufgenommen. Diese hat mittlerweile ihre Strategie neu auf die KMUs ausgerichtet. Es ist zu erwarten, dass die IIC durch die Kapitalerhöhung auf den internationalen Finanzmärkten besser bewertet wird und dadurch ihre mittelfristige Eigenfinanzierung verstärken kann.

Die Interamerikanische Entwicklungsbank ist direkt an der Entschuldungsinitiative von Weltbank und IWF zugunsten der armen hochverschuldeten Staaten beteiligt. Dank einer Vereinbarung zwischen der Bank und den Geberländern konnten die nötigen finanziellen Ressourcen zur Entschuldung der armen Länder Zentral- und Südamerikas zur Verfügung gestellt werden.

613 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) verzeichnete 2000 einen erfreulichen Geschäftsverlauf. Aufgrund der Ergebnisse der ersten neun Monate kann sie mit einem Gewinn von über 100 Millionen Euro rechnen, der ihr zusammen mit jenem des Vorjahres erlauben dürfte, wieder den Kapitalbestand von 20 Milliarden Euro zu erreichen, der durch die russische Finanzkrise von 1998 leicht in Mitleidenschaft gezogen worden war. Steigende Tendenz weisen auch die Neuzusagen von Kapitalbeteiligungen und Krediten auf. Diese positiven Ergebnisse sind zum einen auf die grossen Anstrengungen der Bank zurückzuführen, ihre Projektpipeline aufgrund der Erkenntnisse aus der russischen Krise zu restrukturieren und teilweise neu aufzubauen; zum andern widerspiegeln sie die in den letzten Monaten zu beobachtende Verbesserung des operationellen Umfeldes in Russland, in anderen GUS-

Ländern und auf dem Balkan.

Der damalige Präsident der EBRD, Horst Köhler, besuchte am 9./10. März – kurz vor seiner Wahl zum Geschäftsführenden Direktor des IWF – die Schweiz, wo er mit dem Vorsteher des EVD – in dessen Eigenschaft als Gouverneur der Schweiz bei der EBRD – u.a. den Stand der Umsetzung der neuen Prioritäten und die EBRD-Initiativen für den Balkan erörterte. Des Weiteren führte er Gespräche mit dem Vorsteher des EFD und mit Parlamentariern beider Kammern. In Zürich traf er mit Vertretern der schweizerischen Wirtschaft zusammen, um über die Perspektiven für eine verstärkte Mobilisierung von westlichem Kapital und Know-how für die Einsatzländer der EBRD zu diskutieren.

Die neunte Jahresversammlung der EBRD vom 21./22. Mai in Riga, an welcher der Franzose Jean Lemierre zum neuen Präsidenten gewählt wurde, war der regionalen Zusammenarbeit gewidmet. In seiner Erklärung wies der Vorsteher des EVD darauf hin, dass die wirkungsvolle Unterstützung und Entwicklung von KMUs zur Förderung von Privatinitiative und Unternehmergeist und zur Schaffung dringend benötigter Arbeitsplätze in den Einsatzländern der EBRD beitrage. Es sei wichtig, dass sich die EBRD noch aktiver um die Mobilisierung ausländischer Direktinvestitionen bemühe, mit denen neben Kapital auch Technologie und Know-how in den weiteren Ausbau dieser Länder fliesse. Die EBRD müsse bestrebt sein, ihr Potenzial von jährlich 3 - 3,5 Milliarden Euro an Neuzusagen voll auszuschöpfen, ohne Konzessionen an die Qualität der Projekte zu machen. Dies bedinge allerdings auch, dass die Einsatzländer ihre Reformanstrengungen weiter verstärkten. Landesgrenzen dürften die Entwicklung von Märkten und Infrastrukturen nicht behindern, und die EBRD müsse projektbezogen und im Dialog mit ihren Einsatzländern zur regionalen Zusammenarbeit beitragen. Wichtig sei letztlich die Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft. Gefordert seien hier auch die OECD-Länder, welche durch die Öffnung ihrer Märkte und den Verzicht auf protektionistische Interventionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ihrer EBRD-Partnerländer leisten könnten.

Als Treuhänderin der Geberländer für den Einsatz der Mittel des *Nuclear Safety Account* (NSA) und des *Chernobyl Shelter Fund* (CSF) hat die EBRD grosse Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ihren Einsatzländern auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit gewonnen. Zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Atomkraftwerkes Ignalina wurde, ebenfalls unter der Aegide der EBRD, ein neuer Fonds geschaffen. Ähnliche Fonds dürften auch für die Schliessung der Nuklearkraftwerke Kozladuy (Bulgarien) und Bohunice (Slovakische Republik) errichtet werden.

Die EBRD wurde 1991 gegründet mit dem Zweck, die Länder des ehemaligen Ostblocks beim Übergang von zentraler Planwirtschaft zu Marktwirtschaft und Demokratie zu unterstützen. Mit dem Beitritt der Mongolei zählt die EBRD 59 Länder sowie die Europäische Union und die Europäische Investitionsbank als Mitglieder. Die Schweiz ist Gründungsmitglied der Bank und hält 2,28 Prozent der Aktien (rund 730 Mio. Fr.).

62 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern

Zu Gunsten hochverschuldeter Entwicklungsländer wurden erneut Entschuldungsmassnahmen durchgeführt. Die Instrumente der schweizerischen Investitionsförderung in Osteuropa wurden weiterentwickelt. In Brasilien und Marokko wurde je ein Umwelttechnologiezentrum (Cleaner Production Center) eröffnet. Die Schweiz hat die Zusammenarbeit mit Südosteuropa insbesondere im Rahmen des Stabilitätspaktes verstärkt und sich am Aufbau in Kosovo beteiligt.

621 Entwicklungsländer

Investitionsförderung

Die nicht gewinnorientierte Stiftung SOFI (*Swiss Organisation for Facilitating Investments*) hat ihr Mandat, schweizerische Investitionen in

ausgewählten Entwicklungs- und Transitionsländern zu fördern, in ihrem dritten Jahr des Bestehens erfolgreich weitergeführt. SOFI verfügt mittlerweile über ein Netz von Partnerorganisationen in 55 Ländern. Die Nachfrage nach den Diensten der SOFI hat weiter zugenommen; bisher konnten insgesamt 45 Projekte dank der Unterstützung von SOFI erfolgreich abgeschlossen werden. Über den Fonds zur Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Pilotprojekten für Investitionsvorhaben (Studienfinanzierungsfonds – FFPIS), welcher seit 1999 durch SOFI verwaltet wird, konnten weitere Pilotprojekte finanziert werden. Insgesamt wurden bisher 22 Projekte über Darlehen im Gesamtumfang von 5,6 Millionen Franken durch den FFPIS unterstützt.

Bei der Schweizerischen Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung (*Swiss Development Finance Corporation* – SDFC) gingen seit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im März 1999 zahlreiche Anfragen und Investitionsvorschläge ein. Die Gesellschaft beteiligt sich mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten an Investitionsprojekten in ausgewählten Entwicklungs- und Transitionsländern. Darüber hinaus bietet sie Beratung für die Gesamtfinanzierung von derartigen Investitionsprojekten sowie Unterstützung bei der Projektvorbereitung und bei Projektverhandlungen. Bisher sind drei Projekte für eine Finanzierung durch die SDFC bewilligt worden und stehen in der Realisierungsphase.

Die beiden 1997 vom Bund gegründeten Risikokapitalfonds in Indien (*SwissTech Fund*) und China (*Sino-Swiss Partnership Fund*) konnten weitere Investitionen tätigen. Die Investitionen des *SwissTech Fund* entwickeln sich erfreulich. Die Nutzung des Fondskapitals verlief lebhafter als erwartet, weshalb der Bund eine Kapitalaufstockung um 9 Millionen Franken beschlossen hat. Im Hinblick auf eine weitere Aufstockung des Fondskapitals werden nun private Investoren gesucht. In China wurden bisher fünf Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 18 Millionen Franken bewilligt. Damit werden ungefähr 60 Prozent des Fondskapitals investiert sein.

Neben den genannten bilateralen Fonds engagiert sich das seco zusammen

mit multilateralen und bilateralen Entwicklungsinstitutionen sowie privaten Investoren an Risikokapitalfonds in Afrika und Lateinamerika. Als neue Engagements zu nennen sind die Beteiligung an Risikokapitalfonds zur Finanzierung von KMUs im Maghreb und in Ghana.

Ferner unterstützt die Schweiz die Projektvorbereitungsfazilitäten der Internationalen Finanz-Kooperation IFC, dem Privatsektorarm der Weltbankgruppe, im Mekong und in Afrika. Diese Fazilitäten unterstützen KMUs bei der Vorbereitung und Umsetzung von Investitionsprojekten und tragen zur Verbesserung des Geschäftsumfeldes für Klein- und Mittelunternehmen in diesen Ländern bei. Eine weitere derartige Fazilität, an welcher sich die Schweiz mit 3,5 Millionen Franken beteiligt, wird 2001 in der Provinz Sichuan (China) ihre Tätigkeit aufnehmen.

Auf dem Gebiet der Unterstützung von privaten Infrastrukturprojekten ist mit der im Berichtsjahr erfolgten Aufnahme der Geschäftstätigkeit des *African Infrastructure Fund* (AIF) eine wichtige Investition des seco zu verzeichnen. Bereits konnten drei Projekte für eine Finanzierung durch den AIF bewilligt werden.

Mischfinanzierungen und Ausgleichsfonds

Obwohl die Mischfinanzierungen seit Anfang der 90-er Jahre an Bedeutung verloren haben, sind sie für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit einigen ausgewählten Entwicklungsländern immer noch wichtig. Insgesamt werden jährlich etwa 25 Millionen Franken über dieses Instrument ausbezahlt. Die meisten Vorhaben betreffen Ägypten und China. In *Ägypten* sind umfangreiche Projekte in den Bereichen Gesundheit und Wasserverteilung im Gange, während sich die Projekte in *China* auf den Umweltsektor konzentrieren. Der vierte Mischkredit mit Ägypten wurde um 20 Millionen auf insgesamt 100 Millionen Franken aufgestockt. Nachdem unter der vierten Mischfinanzierung mit China nur noch wenige Restmittel verfügbar bleiben, sollen für dieses Land nicht mehr Mischfinanzierungslinien, sondern individuelle Projektkredite für ausgewählte Umweltprojekte bereitgestellt werden.

Zahlungsbilanzhilfe

Mit der Zahlungsbilanzhilfe werden Reformprogramme unterstützt, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern beitragen. Aufgrund geltender Abkommen kamen Mosambik und Tansania in den Genuss von Budgethilfen. In *Burkina Faso* wurde die mittelfristige Budgethilfe durch ein Programm zur Stärkung der regionalen Budgetstellen ergänzt. Nebst der erwähnten, in enger Abstimmung mit anderen Geberländern durchgeführten Budgethilfe wurde *Mosambik* im Gefolge der Naturkatastrophe vom Frühjahr eine Dringlichkeitshilfe im Umfang von 5 Millionen Franken gewährt; das Unterstützungsprogramm im Bereich Mehrwertsteuer wurde fortgesetzt. In *Tansania* konnten Programme im Finanz- und Fiskalbereich realisiert werden.

Entschuldungsmassnahmen

Die Schweiz leistete im Berichtsjahr einen weiteren substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Entschuldungsinitiative der Weltbank und des IWF für arme, hochverschuldete Staaten. Diese bezweckt eine umfassende Reduktion der Schuldenlast armer, hochverschuldeter Staaten. Grosses Gewicht wird dabei auf eine enge Verknüpfung zwischen den durch die Entschuldung freigesetzten Ressourcen und Massnahmen zur Linderung der Armut gelegt. Ferner beteiligte sich die Schweiz mit je 5 Millionen Franken an einem multilateralen Entschuldungsfonds für Honduras und Jordanien. Bei den Massnahmen zur Verbesserung des Schuldenmanagements wurden verschiedene Programme mit insgesamt 2 Millionen Franken unterstützt.

Handels- und Umwelttechnologiekoooperation

Die von der Schweiz 1998 geschaffene *Agentur für Internationale Handelsinformationen und Entwicklungszusammenarbeit* (AITIC), welche die in Genf nicht oder nur schwach vertretenen Missionen in WTO-Angelegenheiten berät, kann mittlerweile als Referenzinstitution in Genf gelten. Im Bereich der handelspolitischen Ausbildung soll der Aufbau von Ausbildungszentren in Entwicklungsregionen gefördert werden. So plant

das seco, demnächst in Südafrika – in Zusammenarbeit mit den Universitäten von Stellenbosch (Süd Afrika) und Windhoek (Namibia) – ein regionales Trade Law Center (TRALAC) als Pilotprojekt zu lancieren. Erste Zusammenarbeitsformen wurden auch mit dem neu geschaffenen World Trade Institute in Bern definiert.

Zur Stärkung des Angebots von konkurrenzfähigen Produkten aus Entwicklungsländern beteiligt sich das seco im Rahmen der Förderung von umweltfreundlichen Technologien in Entwicklungs- und Transitionsländern an mehreren *Umwelttechnologiezentren* (Cleaner Production Centers). Diese Zentren haben die Aufgabe, die Anwendung von öko-effizienten Produktionstechniken in der Industrie zu fördern. Im Berichtsjahr konnten die vom seco finanzierten Zentren in Brasilien und in Marokko eröffnet werden. Die Zentren in Kolumbien und Vietnam wurden einer Zwischenevaluation unterzogen. Mit Vorbereitungen für die Eröffnung von Zentren in Peru und Indien wurde begonnen.

Im Bestreben, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung internationaler Arbeitsnormen zu unterstützen, wurde im seco ein Projekt erarbeitet, das inzwischen von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Unternehmen dreier chinesischer Exportförderungszone durchgeführt wird (vgl. Ziff. 446 des Berichts). Das Projekt stellt einen konkreten Beitrag der Schweiz zur Förderung der Menschenrechtssituation in China dar.

622 Mittel- und Osteuropa sowie die GUS

In Südosteuropa hat sich die Lage nach der letztjährigen Balkankrise verbessert. Zur Unterstützung und zur Stabilisierung der Region haben die internationale Gebergemeinschaft und die betroffenen südosteuropäischen Länder den Stabilitätspakt geschaffen. Die Bundesrepublik Jugoslawien konnte Ende Oktober als letztes noch ausstehendes Land der Region in diesen Pakt aufgenommen werden. Die meisten GUS-Staaten verzeichnen nach wie vor schwierige institutionelle und politische Verhältnisse, und auch in Russland selber herrschen nach wie vor unsichere wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Die im dritten Rahmenkredit zur Weiterführung der

verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS (BBl 1999 2585) bereitgestellten Mittel erlauben der Schweiz, ihren Beitrag zum Transformationsprozess und zur Integration dieser Länder in den Welthandel fortzuführen.

Die angestrebte Verlagerung der Finanzhilfe von den mittel- auf die südosteuropäischen und GUS-Staaten wurde weiter vorangetrieben. Mit den unter den bestehenden Finanzhilfeabkommen mit Polen, der Slowakei, Ungarn und den baltischen Staaten noch zur Verfügung stehenden Restmitteln konnte mit der Umsetzung mehrerer Projekte in den Bereichen Umwelt, Energie und Wasseraufbereitung begonnen werden. Für das bereits im Vorjahr abgeschlossene Tschechien-Programm wurde eine Gesamtevaluation in die Wege geleitet. Weiter beteiligte sich das seco in Litauen am internationalen und von der EBRD verwalteten Fonds zur Schliessung und Stilllegung der Nuklearanlage von Ignalina. Im Bereich der Handels- und Investitionsförderung, welche nach Abschluss der Finanzhilfe die Weiterführung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Schweiz mit Mitteleuropa sichern soll, wurde die Unterstützung von Investitionsprojekten der *Multilateralen Investitions-Garantie Agentur* (MIGA) fortgesetzt; an einen neuen Risikokapitalfonds (SEAF - Central and Eastern Europe Growth Fund) wurden Beiträge gewährt. Im Berichtsjahr wurden die Instrumente der Investitionsförderung in Europa weiterentwickelt. Neben der Unterstützung einer Projektvorbereitungsfazilität im Balkan beteiligt sich das seco an zwei Risikokapitalfonds, welche in KMUs in Zentral- und Südosteuropa investieren. Zudem gehören die Länder Südosteuropas neu ebenfalls zu den prioritären Zielländern der SOFI.

Die Zusammenarbeit mit Südosteuropa wurde insbesondere im Rahmen des *Stabilitätspaktes* verstärkt. Anlässlich der regionalen Finanzierungskonferenz im März sprach die Schweiz 16 Millionen Franken an zusätzlicher wirtschaftlicher Unterstützung zu. Diese ist vor allem auf die Privatsektorentwicklung, die Investitions- und Handelsförderung sowie den Ausbau der regionalen Infrastruktur ausgerichtet. Zudem beteiligte sich die Schweiz am Wiederaufbau in Kosovo.

Im Rahmen der Finanzhilfe für Südosteuropa wurde beschlossen, in Bosnien-Herzegowina die dritte Phase der Erneuerung des Wasserkraftwerks Jablanica durchzuführen, sich in Mazedonien an einem von der EBRD initiierten und koordinierten Gemeindewasserprojekt zu beteiligen und in Albanien zusammen mit der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Wasserprojekt am Grenzsee Pogradec zu finanzieren. Im Rahmen des Wiederaufbaus von Kosovo wurden drei Projekte in den Bereichen Energie, Wasseraufbereitung und Kataster, letzteres ein Gemeinschaftsprojekt mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, lanciert. Im Bereich der Investitionsförderung leistete das seco eine finanzielle Unterstützung an den im Rahmen des Stabilitätspaktes von der EU lancierten *Investment Compact*, der vor allem zur Aufgabe hat, die Investitions-Rahmenbedingungen in Südosteuropa zu evaluieren und hierzu Empfehlungen abzugeben. Zur Förderung des Privatsektors in Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien wurde – in Zusammenarbeit mit der *International Finance Corporation* – die *Balkan Enterprise Facility* ins Leben gerufen. Das seco nimmt an dieser Fazilität teil, welche die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt. Ferner beteiligt sich das seco an einem neuen Risikokapitalfonds (*SEAF – TransBalkan Small and Medium Equity Fund*), der in Südosteuropa investiert. Schliesslich unterstützt das seco das *Trade Facilitation Program* der EBRD, dessen Ziel die Förderung des Handels unter und mit den südosteuropäischen Ländern ist. In Zusammenarbeit mit dem von der OSEC betreuten Programm SIPPO (*Swiss Import Promotion Program – OSEC*) wurde in Mazedonien ein Exportförderungsprogramm lanciert.

Nach der im Oktober in der BR Jugoslawien erfolgten Machtübernahme durch reformorientierte Kreise war der Weg frei, das Land in den regionalen Stabilisierungsprozess einzubeziehen. Mit der Gewährung von Sofortunterstützung ging es in erster Linie darum, die demokratischen Kräfte zu stärken und das Land aus seiner Isolierung herauszuführen. In erster Linie war Soforthilfe zur Besserstellung der ärmsten Bevölkerungsgruppen und Verbesserung der prekären Versorgungslage nötig. Das seco leistete Finanzhilfe und Zahlungsbilanzunterstützung zur

Finanzierung von Pensionszahlungen und der Lieferung von Ersatzteilen für dringende Reparaturen am Elektrizitätsnetz. Die Schweiz wird sich zudem auch mittel- und längerfristig am Wiederaufbau eines demokratischen Jugoslawien beteiligen. Grössere Projekte im Energiebereich stehen in Vorbereitung. Auch die Instrumente der Privatsektorförderung sowie der Investitions- und Handelsförderung sollen schnell zum Einsatz kommen.

Russland und Zentralasien bildeten die Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit den GUS-Staaten. In Russland wurde die dritte Phase eines Katasterprojekts in Angriff genommen. Im Zusammenhang mit einem Wasserversorgungsprojekt in der Stadt Perm wurde – in Zusammenarbeit mit der EBRD – ein Unterstützungsprogramm festgelegt, mit dem die institutionellen Kapazitäten der Wassergesellschaft verbessert werden sollen. Investitionen in die Anlagen und die Betriebsausrüstung der Wassergesellschaft sollen erst getätigt werden, wenn die angestrebten Verbesserungen erreicht sind. In Kirgisien, dem Hauptpartnerland in Zentralasien, wurde die bisher auf den Energiesektor ausgerichtete Unterstützung erweitert auf den Bereich der Schuldenverwaltung; durch die Kofinanzierung eines Strukturanpassungskredits der Weltbank sollen vor allem die Bedingungen für Neugründungen von Unternehmen und die Situation der Versorgungsbetriebe verbessert werden. In Tadschikistan wurde ein Beitrag an multilaterale Unterstützungsmassnahmen, welche der Sicherung des natürlichen Stausees Sarez dienen, geleistet. Ausserdem wurde ein technisches Unterstützungsprogramm im Steuerbereich finanziert. Mit Aserbeidschan, das neben den zentralasiatischen Staaten ebenfalls zur schweizerischen Stimmrechtsgruppe bei der Weltbank und der EBRD gehört, wurde die Finanzierung eines Wasserverteilungsprojekts vereinbart; die laufenden Projekte im Banken- und Budgetbereich wurden fortgesetzt. Zu Gunsten der Ukraine leistete das seco im Rahmen internationaler Bemühungen einen neuen Beitrag an die Finanzierung der Sicherheitshülle des Atomkraftwerks Tschernobyl. Zudem wurde das Ausbildungsprogramm im Bankensektor fortgesetzt.

Die Kreditgarantien der Osthilfe konnten in Bezug auf Bulgarien

geschlossen werden, nachdem die ERG für dieses Land wieder geöffnet ist. Für die Ukraine wurden die Garantien aufgrund der makroökonomischen Rahmenbedingungen und der Lage im Pariser Klub sistiert. Für Aserbeidschan, Mazedonien und Russland stehen sie weiterhin zur Verfügung, im Fall Russlands indessen nur mit einer Gegengarantie des Finanzministeriums.

7 Bilaterale Beziehungen

Das bilaterale Wirtschaftsvertragsnetz wurde durch ein Wirtschaftskooperationsabkommen mit Aserbaidtschan sowie durch Investitionsschutzabkommen mit Bangladesh, Costa Rica, Libanon und Nigeria ergänzt. Ausdruck intensiver bilateraler Kontakte bildeten die Besuche schweizerischer Wirtschaftsdelegationen in Algerien, Argentinien, Chile, China, Indien, Polen, der Slowakei, Tschechien, der Türkei, Ungarn und in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die bilaterale Wirtschaftskommission Schweiz-USA trat zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

71 Westeuropa

Die Aussenwirtschaftsbeziehungen der westeuropäischen Staaten werden zwar weitgehend durch die Europäische Union wahrgenommen; dennoch kommt den bilateralen Beziehungen in Westeuropa nach wie vor erhebliche Bedeutung zu. Bilaterale Treffen bieten Gelegenheit, die Wirtschaftsentwicklung und spezifische Wirtschaftsprobleme zu erörtern, die Positionen zu multilateralen Themen zu besprechen und über die besonderen Interessen und Anliegen der europäischen Partnerstaaten vertiefte Informationen zu erlangen. Insbesondere bieten sie die geeignete Plattform, um bilaterale Fragen zu behandeln. In diesem Zusammenhang ist der Besuch des Vorstehers des EVD in *Rom* im Februar zu erwähnen. Der mit der Regierung aufgenommene Dialog wurde anlässlich des Besuches des italienischen Ministerpräsidenten im Oktober fortgesetzt. Eine weitere Mission unternahm der Vorsteher des EVD im Oktober nach *Spanien*. Mit diesem Land haben sich unsere Wirtschaftsbeziehungen in den letzten

Jahren sehr dynamisch entwickelt. Das alljährlich stattfindende Treffen der Wirtschaftsminister Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, das in Wien hätte stattfinden sollen, konnte wegen den von den EU-Staaten gegenüber Österreich verhängten Sanktionen nicht durchgeführt werden. Eine grosse Wirtschaftsdelegation, die hauptsächlich aus Vertretern von kleinen und mittleren Unternehmen bestand, hielt sich im September unter der Leitung des Staatssekretärs für Wirtschaft in der *Türkei* auf.

Im Austausch von Gütern und Dienstleistungen mit den westeuropäischen Staaten kam es lediglich vereinzelt zu problembedingten Interventionen der Schweiz in den betreffenden Staaten. Solche Demarchen betrafen die nach wie vor ungelöste BSE-Problematik sowie die Frage der möglichen Diskriminierung schweizerischer biologischer Erzeugnisse nach der Einführung von Gütezeichen in *Frankreich*. Mit *Norwegen* konnte vereinbart werden, dass dieses Land bis zum Inkrafttreten des bilateralen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen auf eine Reanalyse von aus der Schweiz importierten Arzneimitteln verzichten wird. Mit *Deutschland* wurden Konsultationen aufgenommen, um die Machbarkeit eines mit Sonderkonditionen für Investoren ausgestatteten und zwischen Neuhausen a.Rh. und Jestetten (D) zu liegenden grenzüberschreitenden Gewerbeparks zu prüfen.

72 Mittel- und Osteuropa sowie die GUS

Die Wirtschaftsreformen sind in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie der GUS unterschiedlich weit fortgeschritten. Generell hat sich die günstige Konjunktur in der EU positiv auf die Exportindustrie und das Wirtschaftswachstum in den Transitionsländern ausgewirkt. Die mitteleuropäischen Länder streben einen raschen EU-Beitritt an. Nach Feststellungen der EU-Kommission erfüllen alle Kandidatenländer die politischen Kriterien; im wirtschaftlichen Bereich sei eine positive Gesamtentwicklung eingetreten.

Die tschechische Wirtschaft hat sich von der Rezession der vergangenen zwei Jahre erholt und setzt mit einer Politik der kleinen Schritte ihr

Restrukturierungsprogramm im Industrie- und Bankensektor fort. Polen scheint unter der Regierungskrise vom Juni wirtschaftlich nicht gelitten zu haben und bleibt als Regionalmacht unangefochten. Die polnische Wirtschaft erfreut sich – wie jene Ungarns – eines andauernden und dynamischen Wachstums. In der Slowakei setzt sich die Regierung konsequent und intensiv für die Umsetzung von Reformen ein, um ein rasches Aufholen des gegenüber anderen Ländern der Region entstandenen Rückstandes zu erreichen.

Die Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit den Ländern Zentraleuropas stellte im Berichtsjahr eine prioritäre Aktivität dar. In diesem Zusammenhang sind die Wirtschaftsmissionen des Staatssekretärs für Wirtschaft nach *Polen, Ungarn, Tschechien* und die *Slowakei* zu erwähnen, an denen sich hauptsächlich Vertreter von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Verbänden und Handelskammern beteiligten.

In Russland sind die wirtschaftlichen Folgen der Finanzkrise vom August 1998 weitgehend ausgestanden. Das in der Berichtsperiode von einem tiefen Niveau ausgehende kräftige Wachstum wird durch günstige äussere Bedingungen (Konjunkturaufschwung in vielen Staaten, stark gestiegene Erdölpreise auf dem Weltmarkt) und durch die anziehende Inlandnachfrage gestützt. Der im März neu gewählte Präsident und die für die Wirtschaftspolitik Verantwortlichen bemühen sich, die Gunst der Stunde zu nutzen und die Reformen weiter voranzutreiben. Einem WTO-Beitritt wird hohe Priorität beigemessen. Nach Jahren der Rezession kann auch die Ukraine erstmals wieder wirtschaftliches Wachstum verzeichnen. Die Wirtschaftsreformen stossen jedoch weiterhin auf grosse Schwierigkeiten. In Belarus greift der Staat immer wieder dirigistisch in die Wirtschaftsabläufe ein. Das ausgewiesene Wachstum gilt daher als wenig nachhaltig. Privates Unternehmertum ist noch schwach entwickelt und leidet unter verzerrten Wettbewerbsbedingungen. Ungenügende Rechtssicherheit wirkt sich in allen GUS-Staaten investitionshemmend aus. Allerdings hat sich die Lage diesbezüglich leicht verbessert. Die eigene Investitionstätigkeit sowie der Zufluss von ausländischen Direktinvestitionen zeigen steigende Tendenz, sind indessen nach wie vor

ungenügend. Im Gütertausch der Schweiz mit diesen Ländern widerspiegelt sich der positive Konjunkturverlauf. Bei den Ein- und Ausfuhren haben sich die Umsätze stark verbessert, womit im Nachgang zur Finanzkrise dieser Länder von 1998 verlorenes Terrain zurückgewonnen wurde.

Mit *Aserbaidshan* wurde am 30. Oktober ein bilaterales Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet (vgl. Beilage, Ziff. 925). Gemischte Wirtschaftskommissionen tagten mit *Belarus* und der *Ukraine*.

73 Südosteuropa

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die politische Lage in Südosteuropa etwas beruhigt. Spannungen zwischen den verschiedenen Völkergruppen halten jedoch weiterhin an, und weitere potentielle Konfliktherde bleiben bestehen. Der jüngste Wandel in der Bundesrepublik Jugoslawien liess neue Hoffnung aufkommen, dass sich die politische Lage auf dem Balkan weiter stabilisiert und der Weg nun endlich frei ist für den lange ausgebliebenen wirtschaftlichen Wiederaufschwung der gesamten Region. Ohne den Einschluss der Bundesrepublik Jugoslawien wäre die Rehabilitierung respektive der Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur und die Reaktivierung der Handelsbeziehungen nur schwer zu realisieren.

Nicht nur die von den kriegerischen Handlungen in den letzten Jahren direkt betroffenen Länder sind mit beträchtlichen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert; auch die umliegenden Staaten wie Bulgarien und Rumänien haben gewichtige Teile ihrer Absatzmärkte verloren. Den meisten Ländern ist es – zum Teil mit Hilfe des Internationalen Währungsfonds – indes gelungen, die durch die Kosovo-Krise verschärften Probleme in den Bereichen Budget und Zahlungsbilanz zu stabilisieren und zu einem relativ inflationsarmen Wachstumskurs zurückzufinden.

Nach Präsident Tudjmans Tod hat auch Kroatien den Weg der politischen und wirtschaftlichen Reformen eingeschlagen. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien bleiben am

stärksten auf internationale Hilfen angewiesen und werden auch am direktesten von den zugesagten Hilfeleistungen der internationalen Geberinstitutionen profitieren können.

Die gewichtigste Rolle spielen hier die OECD-Länder, welche ihre Hilfeleistung im *Stabilitätspakt für den Wiederaufbau der kriegsgeschädigten Länder Südosteuropas* koordinieren. Seit Juni ist auch die Schweiz Mitglied des Stabilitätspakts. Zentrale Bestandteile des Pakts sind der regionale Ansatz zum Wiederaufbau der gesamten Region sowie die Strategie, mit der Heranführung der südosteuropäischen Staaten an die europäischen und die euroatlantischen Strukturen Stabilität in Europa zu erreichen. In Form von Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen hat die EU den Transformations-, Annäherungs- und Integrationsprozess institutionalisiert.

Auch die Schweiz hat – als Beitrag zu den internationalen Bemühungen im Rahmen des Stabilitätspakts – ihre Beziehungen mit Ländern Südosteuropas intensiviert. So wurden mit *Mazedonien* ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet und im EFTA-Rahmen ein Freihandelsabkommen abgeschlossen (vgl. Beilage, Ziff. 922). Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen sind ebenfalls mit *Kroatien* im Gang. Auf bilateraler Ebene strebt die Schweiz den Abschluss eines Wirtschaftskooperationsabkommens, eines Investitionsschutzabkommens sowie eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Bosnien-Herzegowina* an. Der Aufbau eines vergleichbaren Wirtschaftsvertragswerks wird ebenfalls im Verhältnis zur *Bundesrepublik Jugoslawien* geprüft.

Der Handel zwischen der Schweiz und den Ländern Südosteuropas sowie die Investitionstätigkeit von Schweizer Unternehmern in der Region ist nach wie vor gering. Angesichts des jüngsten Wandels in Südosteuropa, dem vorhandenen Potenzial der betreffenden Wirtschaften und des im Ausbau befindlichen Wirtschaftsvertragsnetzes im bilateralen und multilateralen Rahmen dürfte sich in den kommenden Jahren eine Intensivierung des wirtschaftlichen Austauschs einstellen.

74 Nordamerika

Trotz punktueller Anzeichen einer Wachstumsabschwächung Ende Jahr befindet sich die Wirtschaft der *Vereinigten Staaten* weiterhin im Aufschwung. Die Konjunktur ist nach wie vor breit abgestützt. Die Arbeitslosigkeit verharrt auf tiefem Stand. Der leichte Rückgang der Konsumausgaben der privaten Haushalte wurde durch eine stärkere Zunahme der Ausrüstungs-Investitionen und einen überdurchschnittlichen Anstieg der öffentlichen Ausgaben, vor allem im Rüstungssektor, kompensiert. Inflationäre Tendenzen konnten grösstenteils eingedämmt werden.

Unter diesem günstigen wirtschaftlichen Umfeld fanden im November die Präsidentschaftswahlen statt, die vom republikanischen Kandidaten George W. Bush gewonnen wurden.

Die robuste amerikanische Konjunktur wirkte sich auch positiv auf die Schweizer Exportwirtschaft aus. Während der ersten neun Monate nahmen die schweizerischen Ausfuhren (12'755 Mio. Fr.) um 20,6 Prozent zu, womit der Anteil der USA am schweizerischen Gesamtexport bei 12,8 Prozent lag. Die Lieferungen von US-Gütern in die Schweiz nahmen um 31,1 Prozent zu, was einem Anteil am Schweizer Gesamtimport von 7,3 Prozent entspricht.

Am Rande des Wirtschaftsforums in Davos eröffneten am 29. Januar 2000 der Vorsteher des EVD und sein amerikanischer Kollege, Wirtschaftsminister William Daley, die erste Sitzung der bilateralen Wirtschaftskommission Schweiz – USA. Die Kommission dient als Plattform für die bi- und multilaterale Zusammenarbeit und die Stärkung des Dialogs zwischen den beiden Staaten. In diesem Rahmen diskutierten hohe Beamte und Vertreter der Privatwirtschaft an einem Seminar im Juni über das Thema E-Commerce und beschäftigten sich im Dezember mit Fragen der Wirtschaftskriminalität. Das Weltwirtschaftsforum in Davos bot auch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch zwischen einer Delegation des Bundesrates unter Leitung des Bundespräsidenten und Präsident

Clinton.

Wie die Europäische Union intervenierte auch die Schweiz mehrmals bei der amerikanischen Zentralbank (FED), um eine nicht diskriminierende Anwendung der neuen, im November 1999 in Kraft getretenen Gesetzgebung im Bereich der Finanzdienstleistungen (*Gramm-Leach-Bliley Act*) zu erreichen. Die amerikanischen Behörden unterstützten die Schweiz in ihren Bemühungen um eine verstärkte Teilnahme von Schweizer Firmen am "Transatlantischen Dialog" zwischen der EU und den USA. Kontakte im Rahmen der 1998 für den im Bereich pharmazeutischer Produkte vereinbarten Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsbehörden beider Länder galten der Umsetzung eines Arbeitsprogramms im Hinblick auf die Durchführung von gemeinsamen Inspektionen.

Aufgrund einer Änderung des internrechtlichen Verfahrens für die Entlastung der Quellensteuer in den Vereinigten Staaten wurde die Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen von 1996 angepasst (AS 2000).

Der Aufschwung der *kanadischen* Wirtschaft setzte sich fort. Begünstigt wurde die Konjunktur durch eine starke Binnennachfrage und hohe Exporte in die Vereinigten Staaten, was nicht zuletzt auf die Handelsliberalisierung im Rahmen des *NAFTA* zurückzuführen ist.

In den ersten neun Monaten beliefen sich die schweizerischen Exporte nach Kanada wertmässig auf 918 Millionen Franken (+41,8%) und die schweizerischen Importe aus Kanada auf 417 Millionen Franken (-12,1%). Die im Oktober 1998 zwischen den EFTA-Staaten und Kanada aufgenommenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen konnten wegen eines noch ungelösten Problems im Schiffsbausektor noch nicht zu Ende geführt werden.

Mexiko profitierte von der Dynamik der nordamerikanischen Märkte sowie vom Anstieg der Energiepreise. Die Binnennachfrage verstärkte sich, und das Vertrauen der ausländischen Investoren wurde durch wichtige

strukturelle Reformen im öffentlichen und im Finanzsektor gefördert.

Im Juli fanden Präsidentschaftswahlen statt, welche der 71-jährigen Vorherrschaft der Partei der Institutionalisierten Revolution *PRI* ein Ende bereitete. Der neu gewählte Präsident, Vincente Fox, trat im Dezember sein Amt an mit der erklärten Absicht, die Wirtschaftsreformen weiterzuführen.

Trotz eines Anstiegs sowohl der Ein- als auch der Ausfuhr ist der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und Mexiko mit schweizerischen Exporten (in den ersten neun Monaten) von 710 Millionen Franken (+25,8%) und Importen von 148 Millionen Franken (+12,6%) immer noch relativ bescheiden.

Um sich die gleichen Zugangsbedingungen wie jene ihrer wichtigsten Konkurrenten zu sichern, eröffneten die EFTA-Staaten anfangs Juli Freihandelsverhandlungen mit Mexiko, die bereits am 27. November zur Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens führten (vgl. Ziff. 43).

75 Zentral- und Südamerika

Im Allgemeinen profitierte die Region von der positiven Entwicklung der Rohstoffpreise; die realen Austauschverhältnisse (Terms of Trade) stiegen um 5 Prozent. Der Kupferpreis nahm zu, während der Kaffeepreis abnahm. Das Risiko eines erneuten Anstiegs der Ölpreise könnte sich allerdings auf die wirtschaftliche Erholung Lateinamerikas negativ auswirken.

In Zentralamerika sind weitere Fortschritte bei der regionalen Wirtschaftsintegration zu verzeichnen. Am 29. Juni wurde zwischen dem Triángulo Norte (Guatemala, El Salvador und Honduras) und Mexiko ein Freihandelsabkommen abgeschlossen, das am 1. Januar 2001 in Kraft tritt. In diesen vier Ländern wohnen etwa 124 Millionen Menschen.

Der *bilaterale Handel* zwischen der Schweiz und Lateinamerika (Südamerika ohne Mexiko, Zentralamerika und Karibik) war in den ersten neun Monaten zunehmend. Die Exporte aus der Schweiz (2,1 Mrd. Fr.)

nahmen um 9 Prozent, die Importe (1,1 Mrd. Fr.) gar um die Hälfte zu.

Vom 19. - 24. November besuchte der Vorsteher des EVD an der Spitze einer Wirtschaftsdelegation *Chile* und *Argentinien*. Gesprächsgegenstände bildeten u.a. die Beziehungen im Luftverkehr sowie die Rahmenbedingungen für Investitionen, den Finanzsektor, die Steuerpolitik und das geistige Eigentum.

In Chile wurde von schweizerischer Seite der Wunsch auf eine baldige Ratifizierung des Investitionsschutzabkommens zum Ausdruck gebracht. Begrüsst wurde, dass die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen Anfang 2001 beginnen können. Die chilenische Organisation für Wirtschaftsförderung CORFO und SOFI (Swiss Organisation for Facilitating Investments) unterzeichneten ein Verständigungsprotokoll. Dieses soll dazu beitragen, Investitionen von KMU zu fördern.

In Buenos Aires unterzeichneten der Vorsteher des EVD und der argentinische Wirtschaftsminister zwei Protokolle, welche Anpassungen des Doppelbesteuerungsabkommens von 1997 bzw. die vorläufige Anwendung dieses Abkommens vom 1. Januar 2001 an vorsehen. Die argentinischen Behörden sagten eine schnelle Ratifizierung zu.

Der Besuch unterstrich auch das Eintreten der Schweiz für den Abschluss von Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile einerseits und MERCOSUR andererseits. Mit ersten Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile wurde Anfang Dezember in Genf begonnen. Im Verhältnis zu MERCOSUR wird die EFTA den Dialog auf der Basis der am 12. Dezember 2000 unterschriebenen Zusammenarbeitserklärung institutionalisieren

Am 10. April wurde ein Investitionsschutzabkommen mit *Guatemala* paraphiert und am 1. August ein solches mit *Costa Rica* unterzeichnet. Ein Investitionsschutzabkommen mit *Nicaragua* trat am 2. Mai in Kraft. Mit *Honduras* konnte am 8. Februar ein Umschuldungsabkommen unterzeichnet werden.

76 Asien / Ozeanien

Die asiatischen Länder haben sich, mit Ausnahme Japans, von der Finanz- und Wirtschaftskrise der Vorjahre weiter erholt (vgl. Ziff. 2); eine Verstetigung dieser insgesamt positiven Trends hängt allerdings von verschiedenen kritischen länderinternen und -externen Faktoren ab. Die Schweizer Handelszahlen nahmen gegenüber dem Vorjahr export- wie importseitig je um ein Viertel zu.

Politische und auch wirtschaftliche Turbulenzen haben das Investitions- und das Konsumverhalten in *Indonesien* und in *Pakistan* beeinträchtigt. Für beide Staaten wurden Umschuldungsabkommen im Rahmen des Pariser Klubs verhandelt, wobei dasjenige mit Pakistan noch nicht in Kraft treten konnte. Der Transformationsprozess, den die *zentralasiatischen Republiken* seit knapp einem Jahrzehnt verfolgen, greift langsamer als ursprünglich erwartet. Struktur- und sicherheitspolitische Probleme machen weitere Reformen nötig, was auch eine Vorbedingung für erhöhte ausländische Engagements ist.

Infolge der schleppenden Weiterentwicklung des multilateralen Handelssystems im Rahmen der WTO tendieren immer mehr asiatische Länder dazu, ihre bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch Freihandelsabkommen auszubauen. Vorab *Singapur* hat Freihandelsabkommen mit asiatischen und nicht-asiatischen Partnern abgeschlossen oder Verhandlungen aufgenommen.

Die bilateralen Beziehungen mit *China* waren durch eine Reihe hochrangiger Kontakte geprägt. Besuche von zwei Vizepremierministern in Bern gaben dem Vorsteher des EVD Gelegenheit, sich aus erster Hand über die Entwicklung und Anliegen Chinas zu informieren. Der Abschluss der bilateralen Verhandlungen über den Beitritt Chinas zur WTO (vgl. Ziff. 427) – die Ergebnisse wurden vom Vorsteher des EVD und dem chinesischen Handelsminister im September unterzeichnet – bildet einen Meilenstein in den sino-schweizerischen Beziehungen. Aus Anlass der Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Aufnahme diplomatischer

Beziehungen besuchte der Bundespräsident mit einer Delegation China. Gleichzeitig weilte eine Wirtschaftsdelegation in China, die unter der Leitung des Staatssekretärs für Wirtschaft Gespräche mit mehreren chinesischen Regierungsstellen führte.

Im Februar unterzeichnete der Vorsteher des EVD in Delhi das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen mit *Indien*. Ferner wurden die Ratifikationsurkunden für ein Investitionsschutzabkommen ausgetauscht. Besuche in Mumbai und Hyderabad erlaubten der Delegation, sich mit den schnell wandelnden Sektoren der indischen Wirtschaft vertraut zu machen und zugleich die Interessen der Schweizer Unternehmen zu bekunden. Nach Besuchen des indischen Chemie- sowie des Aussenministers in der Schweiz trat im Herbst die indo-schweizerische Gemischte Kommission in Bern zu ihrer achten Tagung zusammen. Mit *Bangladesh* wurde im Herbst ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet.

Der *koreanische* Handelsminister nahm im Rahmen des bilateralen Handels- und Wirtschaftsabkommens am ersten Treffen der Konsultativgruppe teil. In der Folge liess sich bereits im November eine koreanische Delegation von der Schweizer Regierung wie auch von Schweizer Unternehmen über die Erfahrungen im Bereich der Revitalisierung der Wirtschaft orientieren. Zu einem Gespräch in der Schweiz weilte auch der *vietnamesische* Handelsminister, der sich mit dem Vorsteher des EVD über das Schweizer Programm der Entwicklungszusammenarbeit sowie multilaterale Fragen unterhielt.

Mit *Japan* wurde eine weitere Wirtschaftskonsultationsrunde in Tokio durchgeführt an der der zuständige Delegierte für Handelsverträge mit japanischen Regierungskollegen bilaterale und multilaterale Anliegen erörterte.

77 Mittlerer Osten

Dank anhaltend hoher Erdölpreise hat sich die Ertragslage der meisten Länder in dieser Region weiter verbessert, was sich auch positiv auf den

schweizerischen Warenverkehr mit der Mittelostregion (ohne Israel) ausgewirkt hat: In den ersten neun Monaten haben die schweizerischen Importe um 47 Prozent und die Exporte um 19 Prozent zugenommen. Der Warenverkehr mit den wichtigsten Handelspartnern in der Region – Saudi Arabien, Iran und die Vereinigten Arabischen Emirate – ist sowohl bei den Ein- wie bei den Ausfuhren besonders stark gestiegen. Auch die Exporte in den Irak haben sich im Gefolge der Lockerung des UNO-Embargos (vgl. Ziff. 812.1) deutlich erhöht. Mit Israel ist der Warenverkehr ebenfalls weiter gestiegen (Importe: +15%, Exporte: +11%).

Im November besuchte der Vorsteher des EVD die *Vereinigten Arabischen Emirate*, wo er u.a. die bisher grösste Präsentation schweizerischer Güter, Technologien und Dienstleistungen in der Region eröffnete. Im Juli unterzeichnete er in seiner Eigenschaft als Präsident des EFTA-Rates eine Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA und dem *Golfrat* (Gulf Cooperation Council, Sitz in Riad). Im Zusammenhang mit den WTO-Beitrittsverhandlungen mit *Saudi-Arabien* sprach der saudische Wirtschaftsminister im Oktober beim Vorsteher des EVD vor. Mit *Oman* wurden die bilateralen Verhandlungen im Hinblick auf dessen WTO-Beitritt erfolgreich abgeschlossen; ferner wurde ein Investitionsschutzabkommen paraphiert.

Mit *Jordanien* stehen die Verhandlungen über ein EFTA-Freihandelsabkommen vor dem Abschluss (vgl. Ziff. 323). Auf bilateraler Ebene sind Gespräche über die Beteiligung der Schweiz an der teilweisen Entschuldung dieses Landes gegenüber den internationalen Entwicklungsbanken aufgenommen worden. Am Rande des World Economic Forum in Davos traf der Vorsteher des EVD mit dem *israelischen* Handels- und Industrieminister zusammen. Ferner fand eine Begegnung zwischen dem Bundespräsidenten – begleitet vom Staatssekretär für Wirtschaft – und dem König von *Jordanien* statt.

Im März wurde ein Investitionsschutzabkommen mit dem *Libanon* unterzeichnet, und im April besuchte der Wirtschafts- und Handelsminister dieses Landes die Schweiz.

78 Afrika

Trotz anhaltender Wirren in vielen afrikanischen Ländern und tiefer, primär politisch bedingter Wirtschaftskrisen in wichtigen Volkswirtschaften wie Côte d'Ivoire und Zimbabwe dürfte sich gemäss IWF das Wirtschaftswachstum in Afrika im Berichtsjahr auf 3,4 Prozent belaufen und weiter zunehmen. Allerdings wird es unter der für einen signifikanten Rückgang der Armut erforderlichen Schwelle von circa 5,5 Prozent bleiben.

Die Integrationsbestrebungen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsorganisationen für das südliche (SADC) und das östliche Afrika (COMESA) haben nach vielen Anläufen endlich zum Abschluss von Freihandelsabkommen geführt. Diese Abkommen sind eine notwendige, aber noch lange nicht genügende Voraussetzung für eine stärkere Annäherung dieser relativ kleinen Volkswirtschaften an die Weltwirtschaft und damit auch für eine Erhöhung ihrer Attraktivität als Investitionsstandorte.

Im August besuchte die Ministerin für Planung und Finanzen von *Mosambik* die Schweiz, wo ein Abkommen über eine dringende Zahlungsbilanzhilfe von 5 Millionen Franken unterzeichnet wurde. Bei einem Besuch einer Wirtschaftsdelegation im November wurde diesem Land eine weitere Zahlungsbilanzhilfe von 28 Millionen Franken zugesprochen.

Anlässlich seines Besuchs in der Schweiz wurde der algerische Aussenminister vom Staatssekretär für Wirtschaft zu einem Gespräch empfangen. Dabei wurden Fragen über das weitere Vorgehen der Zusammenarbeit, die beim Besuch einer grossen Wirtschaftsdelegation im Mai unter der Leitung des *seco* in *Algerien* initiiert worden war, besprochen. Der Besuch des nigerianischen Industrieministers von Ende November in Bern bot Gelegenheit, mit *Nigeria* ein Investitionsschutzabkommen zu unterzeichnen.

Dank der schweizerischen Entschuldungspolitik hat die Zahl der mit Afrika

abzuschliessenden Umschuldungsabkommen stark abgenommen. Die Schweiz wird aber weiterhin im Rahmen der Verhandlungen im Pariser Klub mit einzelnen Ländern bilaterale Umschuldungsverhandlungen führen. Im Vordergrund stehen Kenia, Madagaskar und Nigeria.

Im Oktober fand in Rabat die erste Tagung des Gemischten Ausschusses EFTA-Marokko statt. Im Berichtsjahr traten Investitionsschutzabkommen mit *Botswana*, *Mauritius* und *Namibia* in Kraft. Mit *Ägypten* wurde eine Aufstockung des vierten Mischkredites um 20 Millionen auf 100 Millionen Franken vereinbart.

Im Rahmen der Bemühungen der EFTA-Staaten, für die Wirtschaftsakteure des EFTA-Raums einen gleichwertigen Zugang wie ihre Konkurrenten der EU zu erreichen (vgl. Ziff. 323), wurden mit *Ägypten*, *Südafrika* und *Tunesien* Gespräche bzw. Verhandlungen geführt.

8 Autonome Aussenwirtschaftspolitik

81 Exportkontrollmassnahmen

Ein im MTCR geschaffener Verhaltenskodex für die Non-Proliferation ballistischer Raketen, der allen Staaten zur Unterzeichnung offen stehen wird, hat zum Ziel, zu einer wirksameren Kontrolle der Weiterverbreitung solcher Trägersysteme beizutragen. Im Embargobereich wurden die Sanktionen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien grösstenteils aufgehoben; gegenüber Myanmar und den Taliban (Afghanistan) wurden neue Massnahmen eingeführt. Mit einem Importverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone unternahm die UNO einen konkreten Schritt zur Eindämmung des der Finanzierung von bewaffneten Konflikten dienenden Handels mit "Konfliktdiamanten".

811 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen

Nach den Raketentests durch Indien und Pakistan im Vorjahr hat im

Frühjahr 2000 auch Israel einen unangekündigten Test mit einer Rakete des Typs Jericho 1 im Mittelmeer durchgeführt. Diese Rakete, deren Reichweite 750 km betragen soll, soll sowohl mit konventionellen als auch nuklearen Sprengköpfen bestückt werden können. Die Häufung solcher Raketentests hat aufgezeigt, dass die bestehenden Exportkontrollmassnahmen im Rahmen des Raketentechnologie-Kontrollregimes (MTCR) der Proliferation solcher Trägersysteme nur unzureichend zu begegnen vermögen. Die Mitgliedstaaten des MTCR haben daher anlässlich ihrer Plenarversammlung im Herbst einen allen Staaten zur Unterzeichnung offenstehenden Verhaltenskodex für die Non-Proliferation im Bereich ballistischer Raketen gutgeheissen. Dieser Kodex sieht nebst einer Reihe von Verpflichtungen und vertrauensbildenden Massnahmen auch mögliche Anreize für den Verzicht auf Raketenprogramme vor.

811.1 Güterkontrollverordnung

Vom 1. Oktober 1999 - 30. September 2000 sind aufgrund der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1) die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche für Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter bewilligt worden⁹:

| | Anzahl Gesuche | Wert Mio. Fr. |
|-----------------------------------|-------------------|------------------|
| Nuklearbereich | 77 | 42,3 |
| Chemie- und Biologiewaffenbereich | 72 | 19,3 |
| Raketenbereich | 46 | 23,3 |
| Bereich konventionelle Waffen: | | |
| • Dual-Use-Güter | 265 | 98,9 |
| • Besondere militärische Güter | 308 | 66,1 |
| Total | 768 | 249,9 |

⁹ Gewisse Bewilligungen werden doppelt aufgeführt, da sie von zwei Regimes erfasst sind.

In der gleichen Zeitspanne wurden 99 Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB) erteilt, mit denen während zwei Jahren unbeschränkt nach den in Anhang 4 der GKV genannten 25 Ländern exportiert werden kann. Per 30. September 2000 waren insgesamt 160 Unternehmen im Besitze einer OGB.

Vom 1. Oktober 1999 - 30. September 2000 wurden ferner 12 Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligungen (AGB) erteilt, mit welchen kontrollierte Güter in Gebiete ausserhalb der in Anhang 4 genannten Staaten geliefert werden können. Um in den Genuss einer AGB zu kommen, muss das beantragende Unternehmen u.a. eine zuverlässige firmeninterne Kontrolle über die Ausfuhr dieser Güter gewährleisten.

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Gesuche betrafen vor allem folgende in der Schweiz hergestellte Güter:

Dual-Use-Güter (Anhang 2 GKV)

- Atomuhren
- Computer
- Nachtsichtgeräte
- Pumpen und Ventile (korrosionsfest)- Sprengstoffe
- Simulatoren für Navigationsgeräte
- Zivile Verschlüsselungsgeräte
- Werkzeugmaschinen

Besondere militärische Güter (Anhang 3 GKV)

- Jagd- und Sportgewehre
- Militärische Verschlüsselungsgeräte
- Simulatoren für Waffen
- Technologie für solche Güter
- Teile für Trainingsflugzeuge

Verweigert wurden 5 Bewilligungen im Wert von 2,7 Millionen Franken: 2 davon betrafen Dual-Use-Güter im Bereich der Raketentechnologie, ein Antrag betraf Güter des Nuklearbereichs und zwei Gesuche bezogen sich auf Güter im Bereich der konventionellen Waffen. Das seco hat im Berichtsjahr (Stichdatum: 10. November) der Bundesanwaltschaft 22 Fälle (1999: 10) von Widerhandlungen gegen das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (SR 946.202) angezeigt. Es handelte sich dabei praktisch

ausschliesslich um Ausfuhren ohne die erforderliche Bewilligung.

In 17 Fällen haben die Exporteure dem seco geplante Ausfuhren von Gütern gemeldet, die nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, die aber gleichwohl für Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersysteme "bestimmt sind oder bestimmt sein könnten" (Art. 4 GKV). In 14 Fällen wurde die Ausfuhr bewilligt, in 3 Fällen wurde sie wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 7 des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51) verweigert.

811.2 Chemikalienkontrollverordnung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), dessen Vollzug in der Chemikalienkontrollverordnung vom 3. September 1997 (ChKV, SR 946.202.21) geregelt ist, ist bis zum 1. November von 140 Staaten ratifiziert worden. Nicht ratifiziert haben bisher u.a. Ägypten, Israel, Libanon, Nordkorea, Syrien, Thailand und die Vereinigten Arabischen Emirate. Am 29. April 2000 ist – wie im CWÜ vorgesehen – das Transferverbot von Chemikalien der Liste 2 von und nach Nichtvertragsstaaten des CWÜ in Kraft getreten. Bisher offene Fragen bezüglich der Grenzwerte von Chemikaliengemischen konnten unter massgeblicher schweizerischer Mitarbeit einer Lösung zugeführt werden. Am ... Dezember hat der Bundesrat eine Änderung der ChKV gutgeheissen, mit welcher diesen Neuentwicklungen Rechnung getragen wird.

Vom 1. Oktober 1999 - 30. September 2000 wurden auf der Grundlage der ChKV 49 Ausfuhrgesuche für Chemikalien im Wert von 1,5 Millionen Franken bewilligt. Zudem wurden 6 Generalausfuhrbewilligungen für Endverwender mit Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat des CWÜ erteilt.

In der Schweiz unterliegen insgesamt neun Chemiewerke sowie das AC-Labor Spiez regelmässigen Inspektionen durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag. Im Berichtsjahr wurden bis Ende Oktober zwei Folgeinspektionen in der Schweiz

durchgeführt, eine in einem chemischen Unternehmen, die andere im AC-Labor Spiez.

Von den Meldepflichten gemäss CWÜ bezüglich Produktion, Lagerung, Verarbeitung, Import und Export sind in der Schweiz rund 50 Firmen betroffen.

811.3 Atomverordnung

Gemäss der Atomverordnung vom 18. Januar 1984 (AtV, SR 732.11) ist das seco Bewilligungsstelle für eigentliche Nukleargüter und Technologien (ausser Kernbrennstoffe, Rückstände und Abfälle). Vom 1. Oktober 1999 - 30. September 2000 wurden vom seco auf dem Gebiet der Atomenergie 15 Bewilligungen im Wert von 12 Millionen Franken erteilt. Ein Gesuch musste abgelehnt werden.

811.4 Sprengstoffverordnung

Im Rahmen der Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980 (SprstV, SR 941.411) hat das seco vom 1. Oktober 1999 - 30. September 2000 insgesamt 224 Bewilligungen im Gesamtwert von 12,4 Millionen Franken für die Ausfuhr und Durchfuhr von Sprengmitteln für zivile Zwecke erteilt.

812 Embargomassnahmen

Die Massnahmen gegenüber der UNITA (Angola) (SR 946.204) blieben im Berichtsjahr unverändert. Die Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen (SR 946.208) ist seit dem 8. April 1999 sistiert.

812.1 Irak

Der UNO-Sicherheitsrat hat mit Resolution 1302 (2000) vom 8. Juni 2000 das "Oil-for-Food"-Programm um weitere sechs Monate verlängert. Die Schweiz hat der UNO bisher 48 international tätige Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Interesse an irakischen Erdölkäufen bekundeten,

notifiziert.

Vom 1. November 1999 - 31. Oktober 2000 hat das für den Irak zuständige Sanktionskomitee der UNO im Rahmen des "Oil-for-Food"-Programms 92 Verträge von 35 schweizerischen Firmen mit dem Irak für die Lieferung humanitärer Güter genehmigt. Der Gesamtwert betrug rund 172 Millionen Franken; er hat gegenüber der gleichen Vorjahresperiode (45 Mio. Fr.) stark zugenommen.

Der Kompensationsfonds der UNO für Entschädigungen (UNCC) an Firmen, welche durch die irakische Invasion in Kuwait zu Schaden gekommen sind, hat bis zum 30. Oktober erste Zahlungen im Umfang von rund 12 Millionen Franken an schweizerische Firmen überwiesen. Insgesamt wurden von schweizerischen Firmen Schäden im Umfang von rund 335 Millionen Franken geltend gemacht; bisher wurden davon seitens des UNCC lediglich rund 17 Millionen Franken anerkannt. Die eigentlichen Entschädigungszahlungen erfolgen in Raten.

Der Bundesrat hat am 22. November 2000 entschieden, die Vertretung der Schweizer Interessen vor Ort im Irak wieder aufzunehmen. Dies geschieht durch die Einrichtung einer Verbindungsstelle, welche neben humanitären Aktivitäten die Wirtschaftsinteressen der Schweiz unterstützen soll sowie die Befugnis der Visaerteilung erhält. Diese Massnahme wird auch dazu beitragen, die im Rahmen des "Oil for Food"-Programms im Irak engagierten Schweizer Firmen vor Ort tatkräftiger zu unterstützen.

812.2 Bundesrepublik Jugoslawien

Nach dem Wahlsieg der Opposition vom 24. September und der Bestätigung von Vojislav Kostunica als neuer Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien hat die EU sämtliche gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen, die gegen den früheren Präsidenten Milosevic und ihm nahestehende Personen gerichtet sind.

Der Bundesrat hat mit zwei Verordnungsänderungen am 10. Oktober (AS 2000 2589) und 27. November (AS 2000 ...) ebenfalls den Grossteil der restriktiven Massnahmen gegenüber Jugoslawien (vgl. Ziff. 8.1.2.3 des Berichts 99/1+2) aufgehoben. Noch in Kraft stehen das Verbot der Lieferung von Rüstungsmaterial und von Gütern, die zur internen Repression verwendet werden können, sowie die Blockierung der Gelder von rund 600 natürlichen Personen aus dem Umfeld des ehemaligen Präsidenten Milosevic.

812.3 Myanmar

Mangelnde Demokratisierungsfortschritte und andauernde Menschenrechtsverletzungen haben die EU im Mai veranlasst, die bereits seit 1996 gegenüber Myanmar geltenden Restriktionen zu verschärfen und auszuweiten. Mit dem Erlass der Verordnung des Bundesrates vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Myanmar (AS 2000 2648) hat sich die Schweiz diesen Massnahmen angeschlossen. Zu den Sanktionen gehören das Einfrieren der Gelder von hochrangigen Angehörigen der Regierung, des Militärs und der Sicherheitskräfte Myanmars. Für den gleichen Personenkreis wurde eine Ein- und Durchreisesperre verhängt. Die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Rüstungsgütern sowie von Gütern, die für die interne Repression benützt werden können, wurden untersagt.

812.4 Taliban (Afghanistan)

In Anlehnung an die Resolution 1267 (1999) des UNO-Sicherheitsrates hat der Bundesrat am 2. Oktober die Verordnung über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan) (AS 2000 2642) erlassen. Die Verordnung sieht ein Rüstungsembargo, ein Flugembargo (Verbot der Benützung des Schweizer Luftraums für Flugzeuge, die den Taliban gehören, von diesen gemietet oder für diese betrieben werden) sowie die Sperrung der Gelder bestimmter Personen vor. Ebenfalls verboten wurden die Lieferung, der Verkauf und die Vermittlung von Rüstungsgütern.

812.5 Sierra Leone

Die Verordnung über Massnahmen gegenüber Sierra Leone vom 8. Dezember 1997 (SR 946.209) wurde im Berichtsjahr zweimal geändert. Auf den 1. April wurde in Anlehnung an einen entsprechenden Beschluss des UNO-Sicherheitsrates das umfassende Rüstungsembargo gegenüber Sierra Leone insofern geändert, als neu unter bestimmten Bedingungen Rüstungsgüter an die Regierung Sierra Leones, die ECOMOG oder die Vereinten Nationen verkauft und exportiert werden können (AS 2000 1118). Auf den 1. September wurden die Ein- und Durchfuhr sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von Rohdiamanten mit Ursprung in Sierra Leone verboten (AS 2000 2120). Ausgenommen sind Rohdiamanten, für die ein von der Regierung ausgestelltes und von der UNO gutgeheissenes Ursprungszeugnis beigebracht werden kann. Der UNO-Sicherheitsrat hatte mit Resolution 1306 vom 5. Juli 2000 ein Importverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone beschlossen, um zu verhindern, dass die Rebellen der Revolutionären Einheitsfront (RUF) zur Finanzierung ihres bewaffneten Kampfes auf den Verkauf von Diamanten zurückgreifen können. Entgegen vereinzelter Presseäusserungen importierte die Schweiz in den letzten Jahren keine Rohdiamanten aus Sierra Leone. Aufgrund der grossen Bedeutung der Schweiz als internationaler Diamantenhandelsplatz beteiligt sich unser Land aktiv an den Bemühungen, ein weltweites und umfassendes Zertifizierungssystem für Rohdiamanten als effizientes Instrument zur Bekämpfung des Handels mit "Konfliktdiamanten" zu erarbeiten.

82 ERG, IRG, Exportfinanzierung, Umschuldung

Die ERG hat dem Bund aus ihrem Einnahmenüberschuss weitere 100 Millionen Franken zurückbezahlt. Ende Jahr belief sich der verbleibende Bundesvorschuss noch auf 550 Millionen Franken. Das Engagement der ERG nahm um rund 25 Prozent zu. Die Teilnehmer am Exportkreditarrangement der OECD haben ihre Diskussionen zum Verhältnis zwischen Exportkrediten und Umwelt sowie Korruption fortgesetzt. Neben verschiedenen nicht-konzessionellen Umschuldungsvereinbarungen hat der

Pariser Klub armen, stark verschuldeten Entwicklungsländern weitreichende Schuldenreduktionen gewährt.

821 Exportrisikogarantie

Die Nachfrage nach Neugarantien hat im Berichtsjahr um rund 20 Prozent zugenommen, das Engagement erhöhte sich um etwa 25 Prozent. Eine starke Nachfrage bestand für Lieferungen in Länder wie Iran, Mexiko und Polen. Ihr grösstes Engagement hatte die ERG Ende Jahr in der Türkei, gefolgt von Mexiko, China, Iran und Indonesien. Rund 50 Prozent des Engagements entfallen auf Exporte in diese fünf Länder. Garantien wurden für je ein Grossprojekt in Iran, Mexiko und Thailand gewährt.

Die ERG hat Vergütungen im Umfang von 147 Millionen Franken an Exporteure ausbezahlt. Rund 140 Millionen Franken beziehen sich auf Auszahlungen unter bilateralen Umschuldungsabkommen mit Indonesien und Pakistan. Dank diesen Umschuldungsabkommen werden die ausbezahlten Mittel in späteren Jahren wieder an die ERG zurückfliessen und bis dahin verzinst.

Der erfolgreiche Rechnungsabschluss ermöglichte es der ERG, im Berichtsjahr wiederum 100 Millionen Franken an den Bund zurückzubezahlen. Somit hat die ERG dem Bund in den sechs vergangenen Jahren insgesamt 1108 Millionen Franken abgeliefert. Der verbleibende Bundesvorschuss beträgt noch 550 Millionen Franken.

Die Prüfung von Geschäften mit ärmeren Entwicklungsländern erfolgt anhand eines Fragenkataloges. Dieser wurde auf Grund der bisherigen Erfahrungen und der heutigen Bedürfnisse überarbeitet. In Anlehnung an die Arbeiten in der OECD über Exportkredite und Umwelt werden alle Garantieanträge über 10 Millionen Franken, welche für einen umweltsensiblen Sektor oder Standort bestimmt sind, auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft.

Als Folge des am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen revidierten Korruptions-

strafrechtes (AS 2000 1121), das die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe stellt, wurde in die Antragsformulare der ERG eine Erklärung aufgenommen, welche die Exporteure auf ihre diesbezüglichen Verpflichtungen aufmerksam macht.

Mit der deutschen HERMES wurde ein Rückversicherungsvertrag ausgehandelt, der die Grundlage für die Gewährung der ERG-Versicherungsdeckung für Exportgeschäfte unter Einschluss der ausländischen Zulieferungen aus Deutschland bilden soll. Bis anhin kann bei grösseren Exportaufträgen schweizerischer Unternehmen für den Auslandanteil keine ERG-Versicherungsdeckung gewährt werden. Der Vertrag soll diese Lücke fürs Erste bezüglich Deutschland beheben (vgl. Beilage, Ziff. 924).

822 Investitionsrisikogarantie

Im Berichtsjahr wurde eine Garantie in der Höhe von 4,4 Millionen Franken für eine Investition in Ghana gewährt. Ende Jahr bestanden vier offene Garantien; das Gesamt-Engagement belief sich auf rund 14 Millionen Franken. Das Fondsvermögen beträgt 31 Millionen Franken.

823 Exportfinanzierung

In den Exportkreditorganen der OECD wurden die Beratungen über den Einbezug von umweltrelevanten Aspekten bei staatlich unterstützten Exportkrediten fortgesetzt. Die Diskussionen haben zum Ziel, die verschiedenen nationalen Anforderungen gegenseitig abzustimmen, um allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Anfang 2000 konnte ein Arbeitsplan verabschiedet werden. Ziel der weiteren Verhandlungen ist es, gemeinsame Verfahren zu vereinbaren. Die Verhandlungen über Exportkredite und Korruption, welche auf dem OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BBl 1999 5560) aufbauen, haben zu einer Absichtserklärung über das Verhalten bei Geschäften, die durch Bestechung zustande gekommen sind, geführt.

824 Umschuldung

Im Berichtsjahr wurden mit 14 Schuldnerländern im Rahmen des Pariser Klubs Schuldenkonsolidierungen vereinbart. Neun von diesen Vereinbarungen enthalten konzessionelle Bedingungen. Einem Land wurde in Erfüllung der so genannten Houston-Bedingungen eine Schuldenreduktion von 67 Prozent zugestanden. Eine noch weiter gehende Schuldenreduktion wurde acht Schuldnerländern gewährt, welche zu den ärmsten und sehr stark verschuldeten Entwicklungsländern zählen. Die Schweiz ist nur von der Schuldendienst erleichterung für Honduras betroffen. Was die nicht-konzessionellen Umschuldungen angeht, ist die Schweiz bei den Umschuldungen mit Gabun, Indonesien, Kenia und Nigeria beteiligt. Gesamthaft belaufen sich die im Pariser Klub vereinbarten Schuldenkonsolidierungen auf 25 Milliarden US-Dollar, wobei der grösste Teil auf Indonesien und Nigeria entfällt. Die Schweiz ist insgesamt mit rund 390 Millionen Franken beteiligt.

Als Beitrag an die HIPC-Initiative gewährt der Pariser Klub den ärmsten und hochverschuldeten Schuldnerländern weitgehende Schuldendienst erleichterungen. Die dabei frei werdenden finanziellen Mittel sind für die Armutsbekämpfung im Schuldnerland bestimmt. Da die Schweiz bereits im Rahmen eigener Aktionen hochverschuldete arme Entwicklungsländer entschuldet hat, ist sie nur noch in geringem Umfang von der HIPC-Initiative im Rahmen des Pariser Klubs betroffen.

Im Berichtsjahr wurden mit Honduras, Indonesien, Pakistan und Russland bilaterale Umschuldungsabkommen abgeschlossen, wobei nur das Abkommen mit Honduras konzessionelle Bedingungen enthält. In den vier Abkommen sind gesamthaft Schulden im Umfang von 276 Millionen Franken konsolidiert worden.

83 Exportförderung

Am 6. Oktober ist das Bundesgesetz über die Förderung des Exports verabschiedet worden. Für die Finanzierungsperiode 2001 - 2003 wurde

ein Globalbudget von 45,3 und für die Neuausrichtung der Exportförderung ein einmaliger Betrag von 3,6 Millionen Franken bewilligt.

Die Exportförderung ist im Kern seit 1926 unverändert. Sie wird mit dem neuen Exportförderungsgesetz (BBl 2000 5152) den gewandelten weltwirtschaftlichen Bedingungen angepasst. Insbesondere sollen exportwillige KMU, die auf den Exportmärkten noch keine oder nur wenig Erfahrung sammeln konnten, konsequent unterstützt werden.

Das bisherige "Deckungsbeitragsprinzip" wird durch einen Leistungsauftrag mit Globalbudget ersetzt. Für das Mandat als Exportförderer hat das seco bereits im Mai 2000 die heutige OSEC designiert. Die OSEC hat die für das neue Mandat notwendige Reorganisation eingeleitet. Bis Ende März 2001 will sie die Exportberatung in der Romandie professionalisieren und bei der Industrie- und Handelskammer des Kantons Waadt angliedern; demgegenüber sollen die zentralen Dienstleistungen in Zürich konzentriert werden. Im Hinblick auf das neue Gesetz verabschiedete eine ausserordentliche Generalversammlung der OSEC Ende November neue Statuten und eine Neuorganisation des Aufsichtsrates.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Exportförderung zählen die Informationsvermittlung, die Beratung und das Auslandmarketing. Bereits unter dem noch geltenden Mandat zur Exportförderung wurde im Berichtsjahr namentlich die Informationsvermittlung über das Internet weiter verstärkt, nicht zuletzt mit Blick auf das aufzubauende Netz mit heutigen und künftigen Partnern im In- und Ausland. Diese Exportstützpunkte werden in prioritären Märkten errichtet, in der Regel bei einer diplo-matischen oder konsularischen Auslandvertretung, fallweise aber auch bei einer schweizerischen Wirtschaftskammer oder einem anderen Dritten. Die OSEC wird mit dem EDA, vertreten durch die Exportstützpunkte, Leistungsvereinbarungen abschliessen.

84 **Tourismus**

Das Jahr 2000 kann als Wendepunkt im Schweizer Tourismus bezeichnet werden. Nach jahrelanger Rezession und nur zögerlicher Erholung wurde im Berichtsjahr ein deutliches Wachstum erzielt. Die Übernachtungen nahmen um 6 Prozent zu. Die Exporteinnahmen stiegen um rund 8 Prozent auf 13 Milliarden Franken. Die Auslandnachfrage bildete die wesentliche Stütze der konjunkturellen Erholung des Schweizer Tourismus, wozu das günstige Austauschverhältnis zwischen Dollar und Schweizer Franken und der zumindest zu Beginn des Jahres stabile Wechselkurs Franken/Euro beigetragen haben.

Im Rahmen der so genannten Länderexamen hat der OECD-Ausschuss für Tourismus am 3. Juli die Tourismuspolitik der Schweiz einer Beurteilung unterzogen und Empfehlungen abgegeben. Der Ausschuss sieht im Bundesbeschluss zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (SR 935.22) ein taugliches Mittel, um die Angebotsstrukturen an die Erfordernisse des Weltmarktes anzupassen. Dieses Förderungsprogramm soll deshalb im Interesse eines nachhaltigen Strukturwandels weitergeführt werden. Handlungsbedarf sieht der Ausschuss bei der Finanzierung der Hotellerie, auf dem touristischen Arbeitsmarkt sowie in der Aus- und Weiterbildung. Auf diesen Gebieten wird der Bundesrat im Tourismusbericht 2001 Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Schweiz Tourismus übernimmt im Auftrag des Bundes das Tourismusmarketing im Ausland. Das Parlament hat für diese Aufgabe während der Jahre 2000 bis 2004 190 Millionen Franken bereit gestellt. In gewissen Ländern, in denen Schweiz Tourismus keine Vertretungen unterhält, wurden zwischen Schweiz Tourismus und Botschaften Zusammen-arbeitsabkommen betreffend die Unter-stützung der Marketinganstrengungen abgeschlossen. Die vertiefte Kooperation zwischen Schweiz Tourismus und unseren Auslandvertretungen befindet sich zurzeit in einer Versuchsphase.

9 Beilagen

91 Beilagen 911 - 917

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)

911 Übersicht zur Wirtschaftslage

Tabellen:

Tabelle 1: Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Tabelle 2: Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels in den wichtigsten Warengruppen im Jahre 2000

Tabelle 3: Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 2000

Graphiken:

Graphik 1: Weltwirtschaft und Welthandel

Graphik 2: Reale Wechselkursindizes des Schweizer Frankens

Graphik 3: Exporte ausgewählter Branchen 1998 - 2000

Graphik 4: Regionale Entwicklung des Aussenhandels 2000

Graphik 5: Die schweizerische Fremdenverkehrswirtschaft
1985 - 2000

Graphik 6: Die Ertragsbilanz der Schweiz 1995 - 1999

Graphik 7: Entwicklung der Direktinvestitionen: Kapitalexporte und Kapitalimporte 1985 - 1999

Tabelle 1

Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Entwicklung des realen Bruttosozialprodukts, der Konsumteuerung, der Import- und Exportvolumina sowie der Leistungsbilanzen im OECD-Raum in den Jahren 1999, 2000 und 2001

[Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten]

| | U S A | B R D | EU- Länder | Schweiz | OECD |
|----------------------------------|-------|-------|---------------|---------|------|
| | % | % | % | % | % |
| Bruttoinlandprodukt, real | | | | | |
| - 1999 | 4.2 | 1.6 | 2.4 | 1.5 | 3.0 |
| - 2000 | 5.2 | 3.0 | 3.4 | 3.3 | 4.3 |
| - 2001 | 3.5 | 2.7 | 3.0 | 2.3 | 3.3 |
| Teuerung ¹⁾ | | | | | |
| - 1999 | 1.5 | 0.9 | 1.5 | 0.6 | 1.0 |
| - 2000 | 2.1 | 0.0 | 1.4 | 1.1 | 1.3 |
| - 2001 | 2.2 | 1.0 | 2.0 | 2.2 | 1.8 |
| Aussenhandelsvolumen | | | | | |
| Volumen der Güterimporte | | | | | |
| - 1999 | 12.5 | 3.8 | 5.4 | 8.2 | 8.4 |
| - 2000 | 14.0 | 11.8 | 11.0 | 6.5 | 12.8 |
| - 2001 | 8.8 | 7.2 | 8.0 | 4.5 | 8.7 |
| Volumen der Güterexporte | | | | | |
| - 1999 | 4.0 | 3.9 | 4.5 | 3.4 | 5.0 |
| - 2000 | 11.6 | 18.9 | 13.8 | 8.0 | 13.6 |
| - 2001 | 9.3 | 9.7 | 8.9 | 5.0 | 9.0 |
| Leistungsbilanz | | | | | |
| Saldo in Prozenten des BIP | | | | | |
| - 1999 | -3.6 | -0.9 | 0.2 | 11.5 | -0.8 |
| - 2000 | -4.3 | -0.9 | -0.2 | 12.6 | -1.2 |
| - 2001 | -4.5 | -0.6 | -0.2 | 12.3 | -1.3 |

Quelle: *Perspectives économiques de l'OCDE*

Schweiz: Eidg. Kommission für Konjunkturfragen

1) Preisentwicklung des Bruttoinlandprodukts, OECD-Total ohne Hochinflationländer

**Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels
in den wichtigsten Warengruppen im Jahre 2000 ¹⁾²⁾**

| | Werte in Mio Fr. | Anteil an Gesamt- ausfuhr bzw. Gesamt- einfuhr % | Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, in Prozenten | | |
|----------------------------------|----------------------------|--|--|---------------------------|-----------------|
| | | | Real/ mengen- mässig | Mittel- wert/ Preis | Wert- mässig |
| Export total | 104 494.0 | 100.0 | 8.3 | 3.4 | 11.9 |
| Nahrungsmittel | 1 428.1 | 1.4 | 8.1 | -4.0 | 3.8 |
| Textilien | 2 219.3 | 2.1 | 3.7 | 0.6 | 4.4 |
| Bekleidung | 925.4 | 0.9 | -2.1 | 5.7 | 3.5 |
| Papier | 2 913.1 | 2.8 | 3.0 | 7.6 | 10.8 |
| Kunststoffe | 2 548.5 | 2.4 | 6.8 | 2.7 | 9.6 |
| Chemie | 30 274.4 | 29.0 | 5.7 | 2.4 | 8.2 |
| Metalle und Metallwaren | 9 081.4 | 8.7 | 10.9 | 4.4 | 15.7 |
| Maschinen, Apparate, Elektronik | 30 246.8 | 28.9 | 12.1 | 2.4 | 14.8 |
| Präzisionsinstrumente | 6 552.1 | 6.3 | 11.7 | 5.7 | 18.1 |
| Uhren | 8 207.7 | 7.9 | . | . | 16.1 |
| Import total | 105 844.8 | 100.0 | 7.6 | 5.9 | 14.0 |
| Land- und forstwirtsch. Produkte | 8 189.1 | 7.7 | 5.3 | -0.4 | 4.9 |
| Energieträger | 5 044.1 | 4.8 | 0.0 | 87.1 | 87.1 |
| Textilien, Bekleidung, Schuhe | 7 660.4 | 7.2 | 3.7 | 1.4 | 5.2 |
| Chemikalien | 17 828.1 | 16.8 | 12.2 | 1.6 | 14.0 |
| Metalle und Metallwaren | 9 023.0 | 8.5 | 13.4 | 5.3 | 19.4 |
| Maschinen, Apparate, Elektronik | 25 940.8 | 24.5 | 12.0 | 5.7 | 18.4 |
| Fahrzeuge | 12 028.3 | 11.4 | -3.6 | 4.2 | 0.5 |
| Handelsbilanz | -1 350.8 | | | | |
| [Vorjahr: | 482.5 |] | | | |

1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

2) Januar/Oktober 2000

Tabelle 3

Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels 2000 ^{1) 2)}

| | Ausfuhr | | | Einfuhr | | | Saldo |
|--|-------------------------|--|--|-------------------------|--|--|--------------------------------|
| | Ausfuhrwert Mio. Fr. | Veränderung gegenüber dem Vorjahr % | Anteil an der Gesamt- ausfuhr % | Einfuhrwert Mio. Fr. | Veränderung gegenüber dem Vorjahr % | Anteil an der Gesamt- einfuhr % | Handels- bilanz Mio. Fr. |
| Industrielländer | 81 983.7 | 9.5 | 78.5 | 93 378.1 | 12.0 | 88.2 | -11 394.4 |
| E U | 63 426.3 | 7.7 | 60.7 | 81 958.3 | 10.9 | 77.4 | -18 532.0 |
| BR Deutschland | 23 317.1 | 6.3 | 22.3 | 33 217.4 | 9.5 | 31.4 | -9 900.3 |
| Frankreich | 9 390.7 | 5.6 | 9.0 | 11 227.4 | - 2.8 | 10.6 | -1 836.7 |
| Italien | 7 992.6 | 7.1 | 7.6 | 10 736.2 | 13.3 | 10.1 | -2 743.6 |
| Grossbritannien | 5 767.4 | 13.1 | 5.5 | 4 599.5 | 11.9 | 4.3 | 1 167.9 |
| Oesterreich | 3 447.4 | 11.3 | 3.3 | 4 043.2 | 5.8 | 3.8 | - 595.8 |
| Niederlande | 3 386.0 | 12.0 | 3.2 | 6 406.5 | 33.9 | 6.1 | -3 020.5 |
| Belgien-Luxemburg | 2 340.9 | 13.0 | 2.2 | 3 281.8 | 20.8 | 3.1 | - 940.9 |
| Spanien | 3 092.9 | 9.2 | 3.0 | 1 903.5 | 16.3 | 1.8 | 1 189.4 |
| Dänemark | 863.1 | 7.4 | 0.8 | 939.0 | 3.0 | 0.9 | - 75.9 |
| Schweden | 1 333.8 | 2.2 | 1.3 | 1 549.3 | 0.2 | 1.5 | - 215.5 |
| Finnland | 671.8 | 15.9 | 0.6 | 1 052.4 | 33.9 | 1.0 | - 380.6 |
| E F T A | 449.9 | 6.4 | 0.4 | 305.1 | 16.0 | 0.3 | 144.8 |
| Aussereuropäische Industrieländer | 18 107.5 | 16.6 | 17.3 | 11 114.6 | 21.5 | 10.5 | 6 992.9 |
| USA | 12 192.6 | 15.8 | 11.7 | 7 316.0 | 29.6 | 6.9 | 4 876.6 |
| Kanada | 1 028.0 | 38.7 | 1.0 | 444.6 | - 13.4 | 0.4 | 583.4 |
| Japan | 3 899.9 | 16.6 | 3.7 | 3 135.1 | 12.5 | 3.0 | 764.8 |
| Australien | 862.7 | 7.7 | 0.8 | 133.9 | - 2.2 | 0.1 | 728.8 |
| Transformationsländer | 5 013.8 | 24.9 | 4.8 | 4 013.0 | 33.3 | 3.8 | 1 000.8 |
| Zentraleuropäische Transf.länder | 2 388.4 | 12.3 | 2.3 | 1 617.0 | 37.2 | 1.5 | 771.4 |
| Polen | 921.1 | 17.6 | 0.9 | 298.3 | 32.2 | 0.3 | 622.8 |
| Tschechien | 616.0 | 12.4 | 0.6 | 483.9 | 26.9 | 0.5 | 132.1 |
| Ungarn | 551.7 | 4.2 | 0.5 | 516.3 | 37.5 | 0.5 | 35.4 |

| | Ausfuhr | | | Einfuhr | | | Saldo |
|--|------------------|-----------------------------------|-----------------------------|------------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| | Ausfuhrwert | Veränderung gegenüber dem Vorjahr | Anteil an der Gesamtausfuhr | Einfuhrwert | Veränderung gegenüber dem Vorjahr | Anteil an der Gesamteinfuhr | Handelsbilanz |
| | Mio. Fr. | % | % | Mio. Fr. | % | % | Mio. Fr. |
| GUS | 650.9 | 67.0 | 0.6 | 162.9 | 29.3 | 0.2 | 488.0 |
| Südosteuropäische Transf.länder | 839.5 | 16.2 | 0.8 | 294.6 | 34.4 | 0.3 | 544.9 |
| Asiatische Transformationsländer | 1 135.0 | 46.8 | 1.1 | 1 938.5 | 30.4 | 1.8 | - 803.5 |
| China | 1 123.4 | 47.1 | 1.1 | 1 935.4 | 30.5 | 1.8 | - 812.0 |
| Schwellenländer | 11 000.5 | 24.2 | 10.5 | 4 385.4 | 38.6 | 4.1 | 6 615.1 |
| Asiatische Schwellenländer | 7 034.5 | 26.5 | 6.7 | 2 971.7 | 36.7 | 2.8 | 4 062.8 |
| Thailand | 574.6 | 27.1 | 0.5 | 475.5 | 13.0 | 0.4 | 99.1 |
| Singapur | 1 310.4 | 27.3 | 1.3 | 213.1 | 34.1 | 0.2 | 1 097.3 |
| Hongkong | 2 357.7 | 25.8 | 2.3 | 599.2 | 47.6 | 0.6 | 1 758.5 |
| Taiwan | 1 264.5 | 18.1 | 1.2 | 897.7 | 46.6 | 0.8 | 366.8 |
| Südkorea | 831.9 | 55.9 | 0.8 | 454.1 | 36.6 | 0.4 | 377.8 |
| Amerikanische Schwellenländer | 2 276.9 | 10.5 | 2.2 | 965.2 | 69.7 | 0.9 | 1 311.7 |
| Brasilien | 993.4 | 11.0 | 1.0 | 671.7 | 107.4 | 0.6 | 321.7 |
| Mexiko | 817.9 | 24.6 | 0.8 | 160.5 | 10.3 | 0.2 | 657.4 |
| Argentinien | 340.0 | - 7.5 | 0.3 | 65.2 | 35.3 | 0.1 | 274.8 |
| Uebrige Schwellenländer | 1 689.0 | 36.5 | 1.6 | 448.4 | 6.5 | 0.4 | 1 240.6 |
| Türkei | 1 157.5 | 40.3 | 1.1 | 325.8 | 7.6 | 0.3 | 831.7 |
| Südafrika | 524.1 | 30.2 | 0.5 | 121.7 | 3.1 | 0.1 | 402.4 |
| Oelexportierende Entwicklungsländer | 2 641.8 | 16.2 | 2.5 | 1 850.0 | 70.9 | 1.7 | 791.8 |
| OPEC | 2 390.7 | 16.5 | 2.3 | 1 801.3 | 73.2 | 1.7 | 589.4 |
| Nicht-Oel-Entwicklungsländer | 3 854.2 | 14.1 | 3.7 | 2 218.3 | - 2.6 | 2.1 | 1 635.9 |
| Israel | 543.3 | 15.9 | 0.5 | 289.1 | - 8.6 | 0.3 | 254.2 |
| Indien | 499.8 | 23.6 | 0.5 | 458.1 | 26.3 | 0.4 | 41.7 |
| Ausfuhr / Einfuhr / Saldo Total | 104 494.0 | 11.9 | 100.0 | 105 844.8 | 14.0 | 100.0 | -1 350.8 |

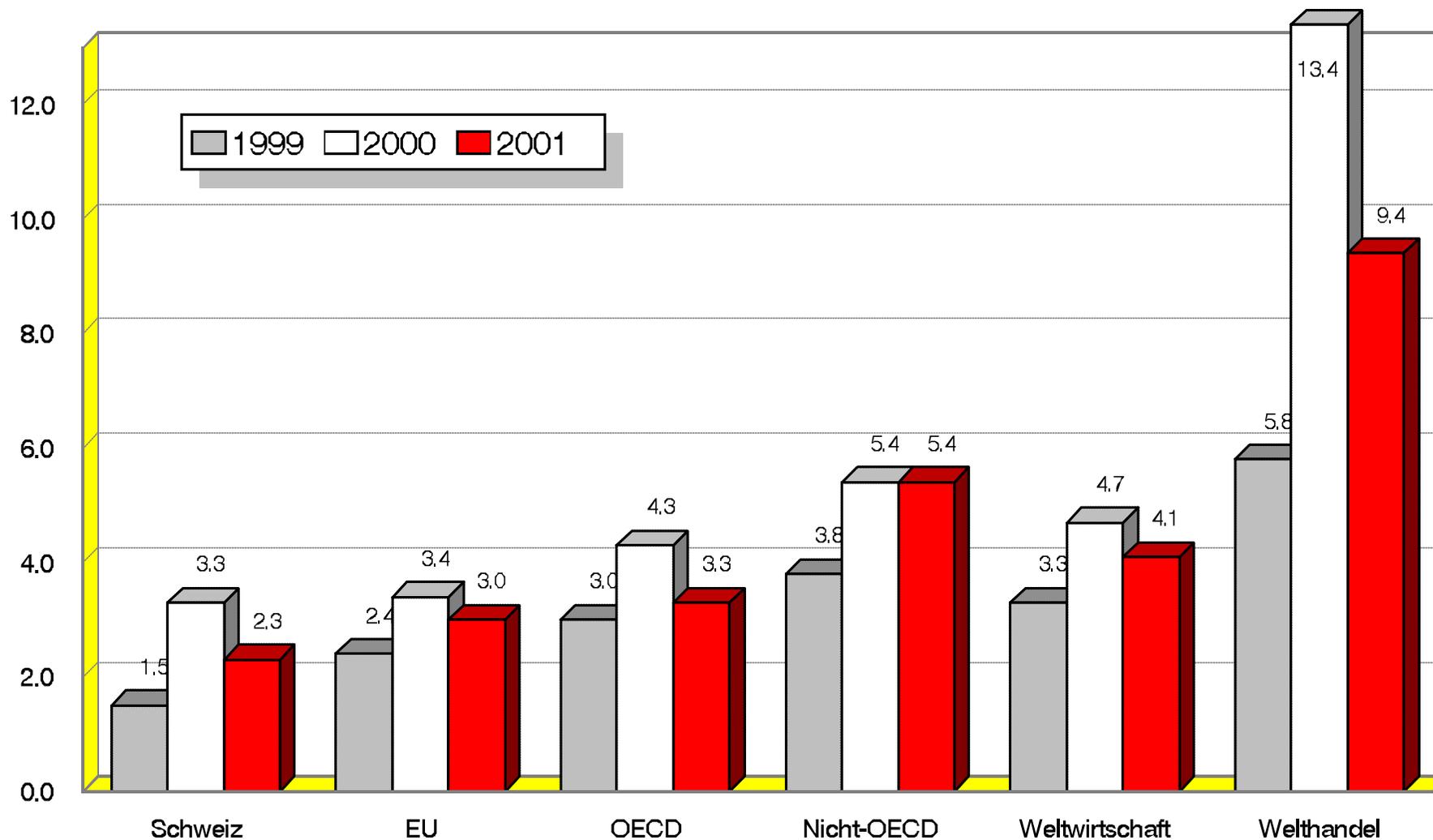
1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

2) Januar/Oktober 2000

Günstige Weltwirtschafts- und Welthandelsperspektiven

Zunahme des BIP ausgewählter Regionen und Wachstum des Welthandelsvolumens, in Prozent

Graphik 1



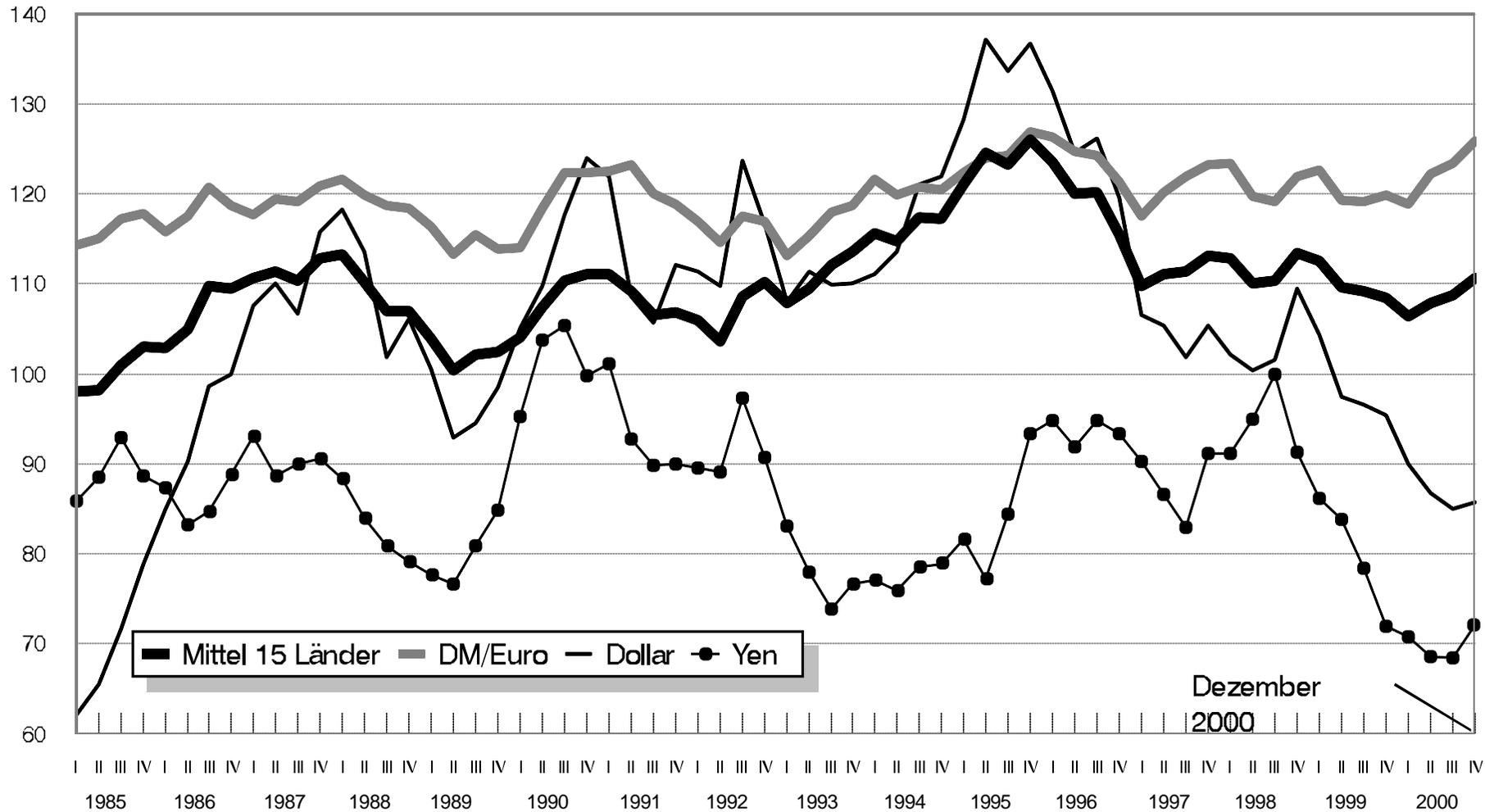
Quelle: OECD

Reale Wechselkursindizes des Schweizer Frankens

Entwicklung des realen Frankenkurses gegenüber den wichtigsten Währungen, 1985 - 2000

Graphik 2

November 1977 = 100

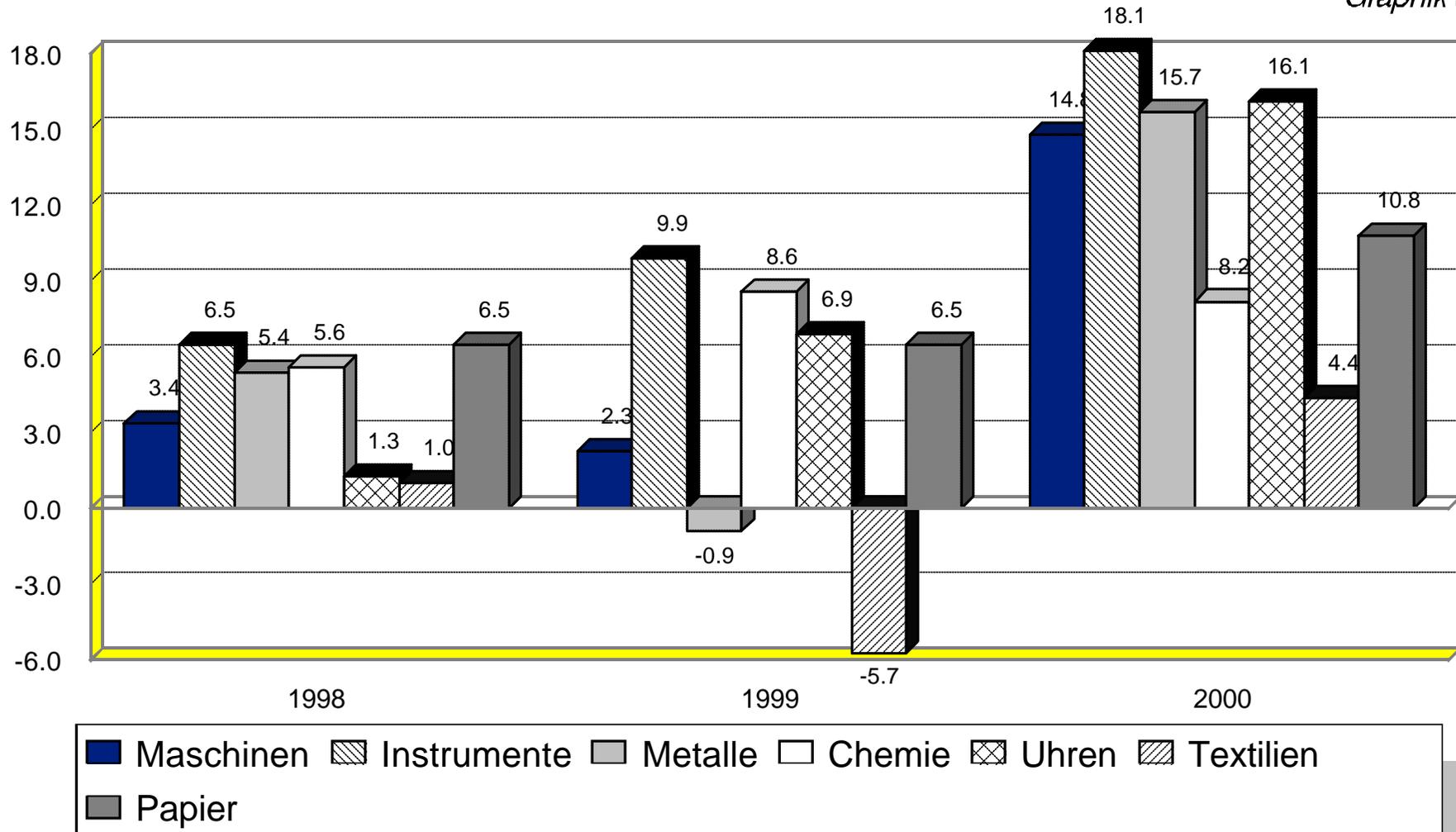


Daten: Schweizerische Nationalbank

Exporte ausgewählter Branchen 1998, 1999 und 2000 1)

(Veränderungen, nominell, gegenüber Vorjahr in Prozenten)

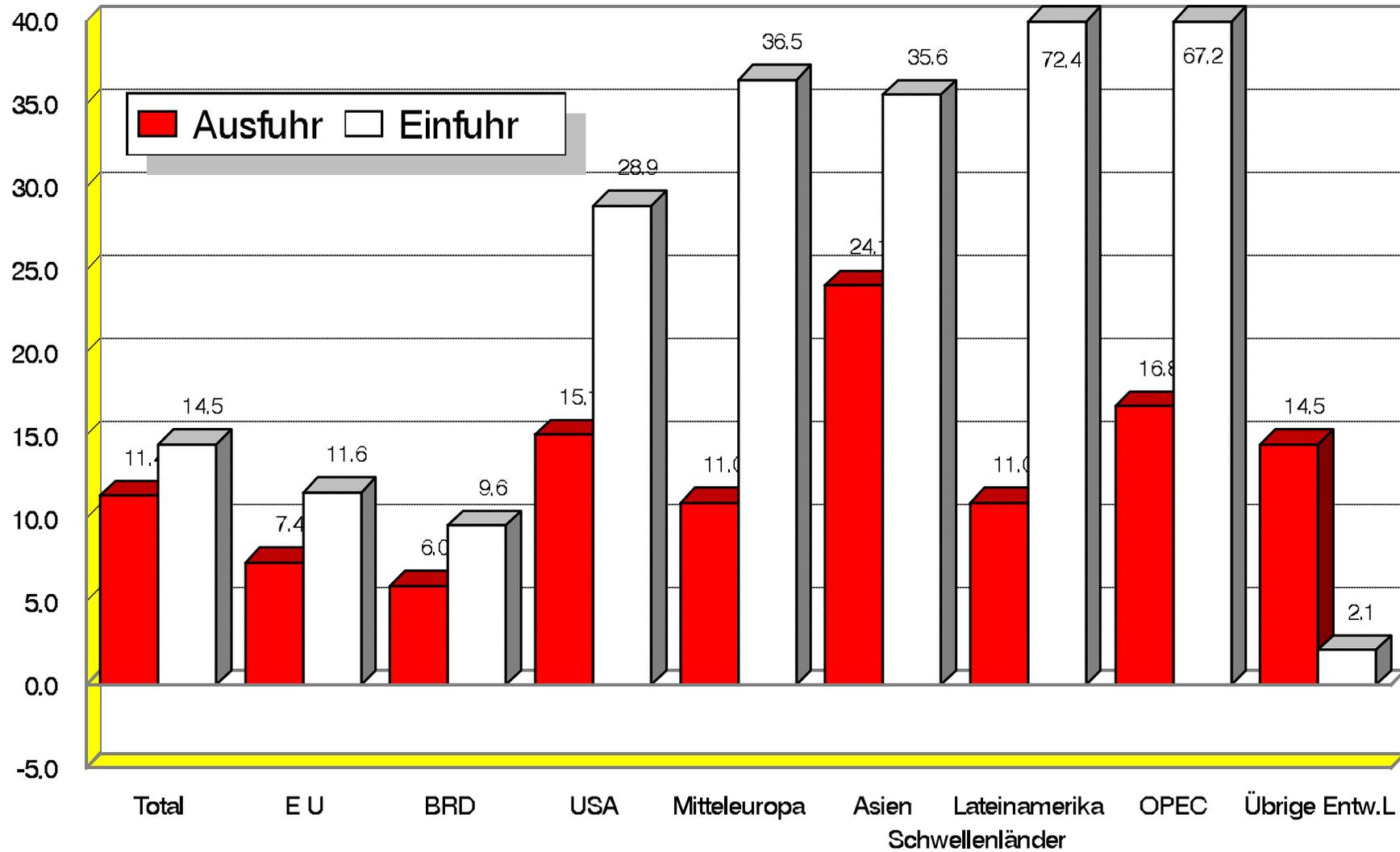
Graphik 3



Regionale Entwicklung des Aussenhandels 2000 1)

(Nominelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten)

Graphik 4



Quelle: Oberzolldirektion

1) Januar - November

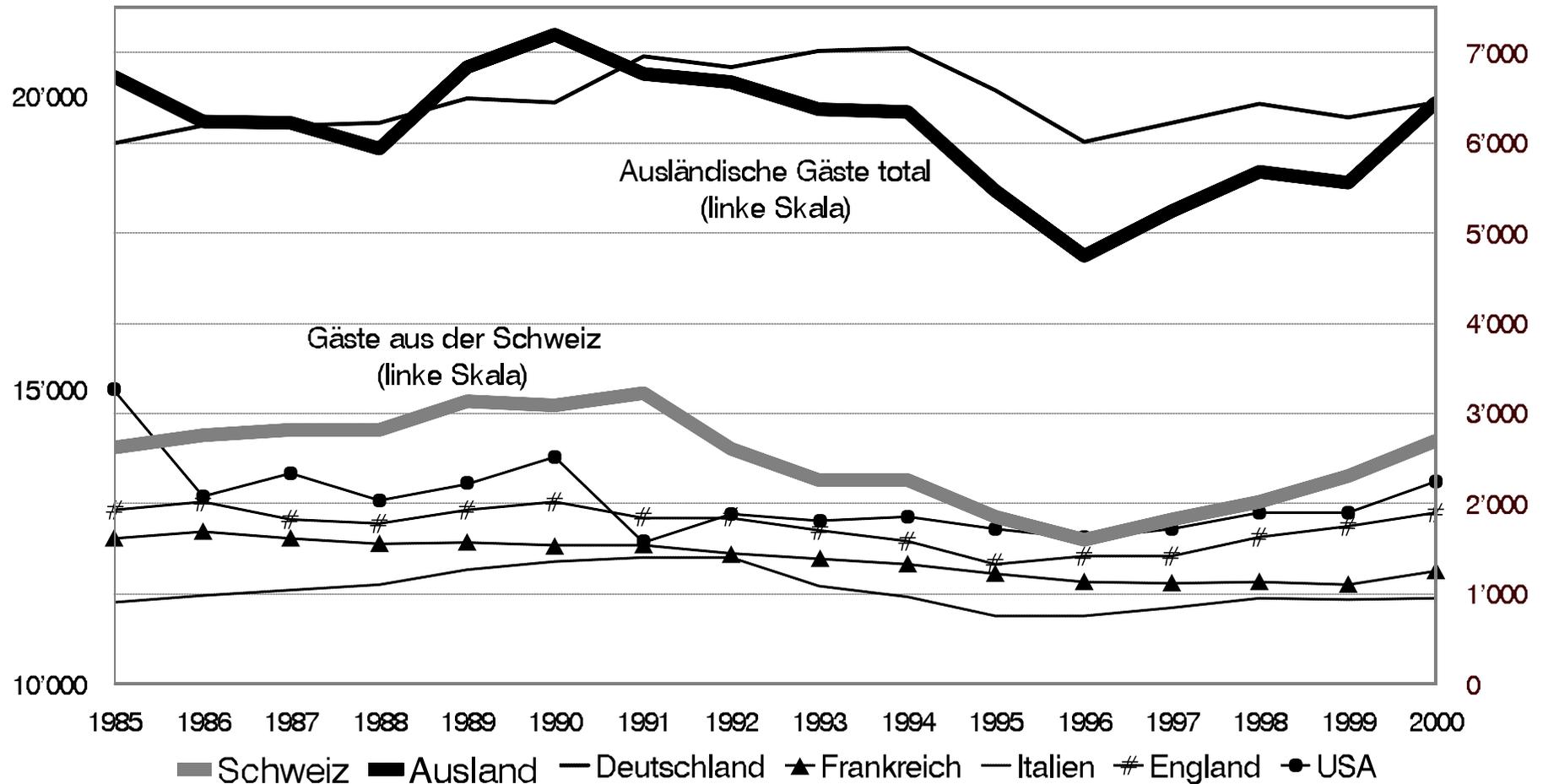
Die schweizerische Fremdenverkehrswirtschaft 1985 - 2000

Entwicklung der Logiernächte in- und ausländischer Gäste in der Hotellerie

Graphik 5

Logiernächte schweiz. und ausländischer Gäste total
(in 1000)

Logiernächte nach einzelnen Herkunftsländern
(in 1000)

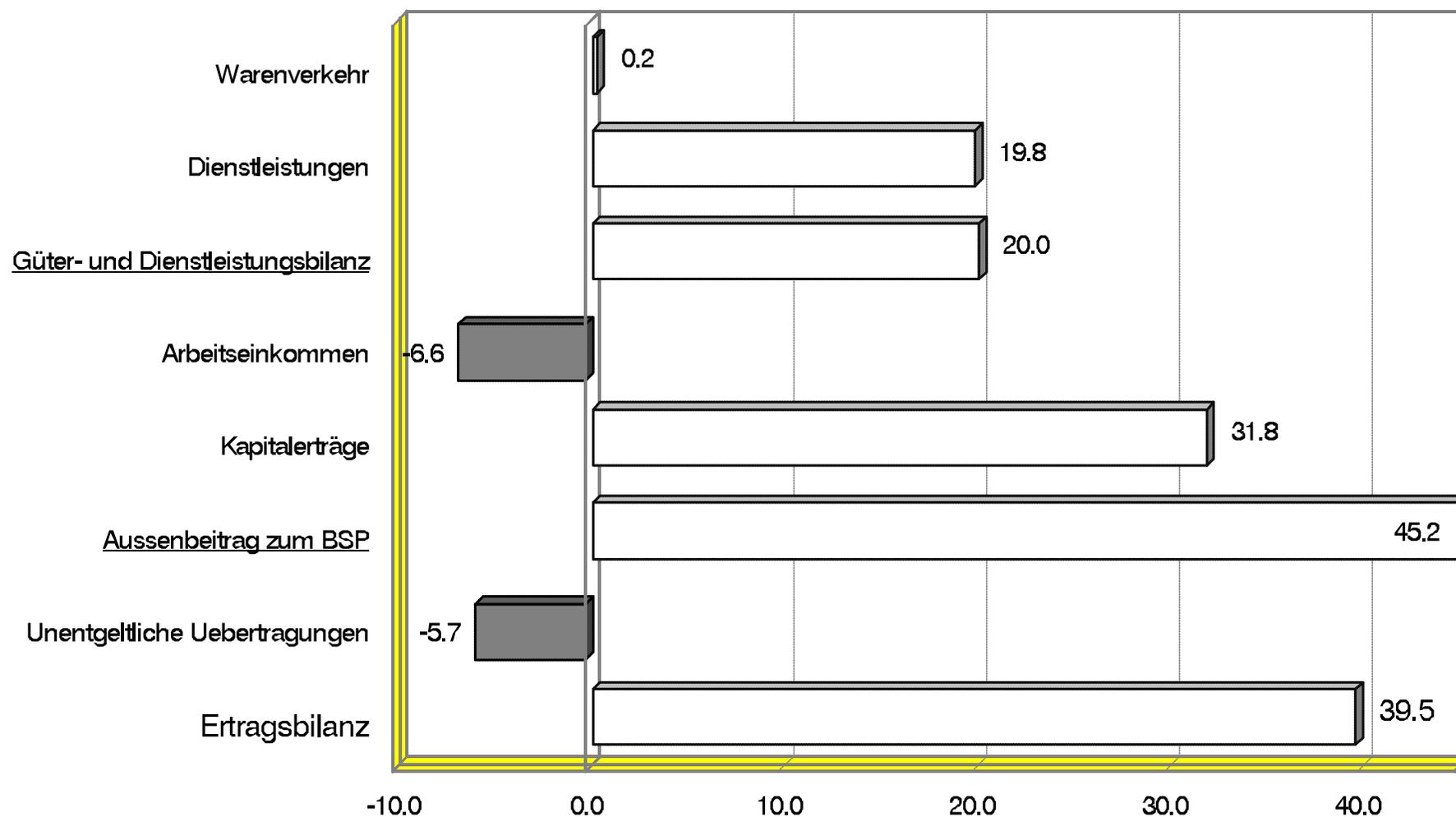


Quelle: Bundesamt für Statistik

Die Ertragsbilanz der Schweiz 1999

(Salden in Milliarden Franken)

Graphik 6

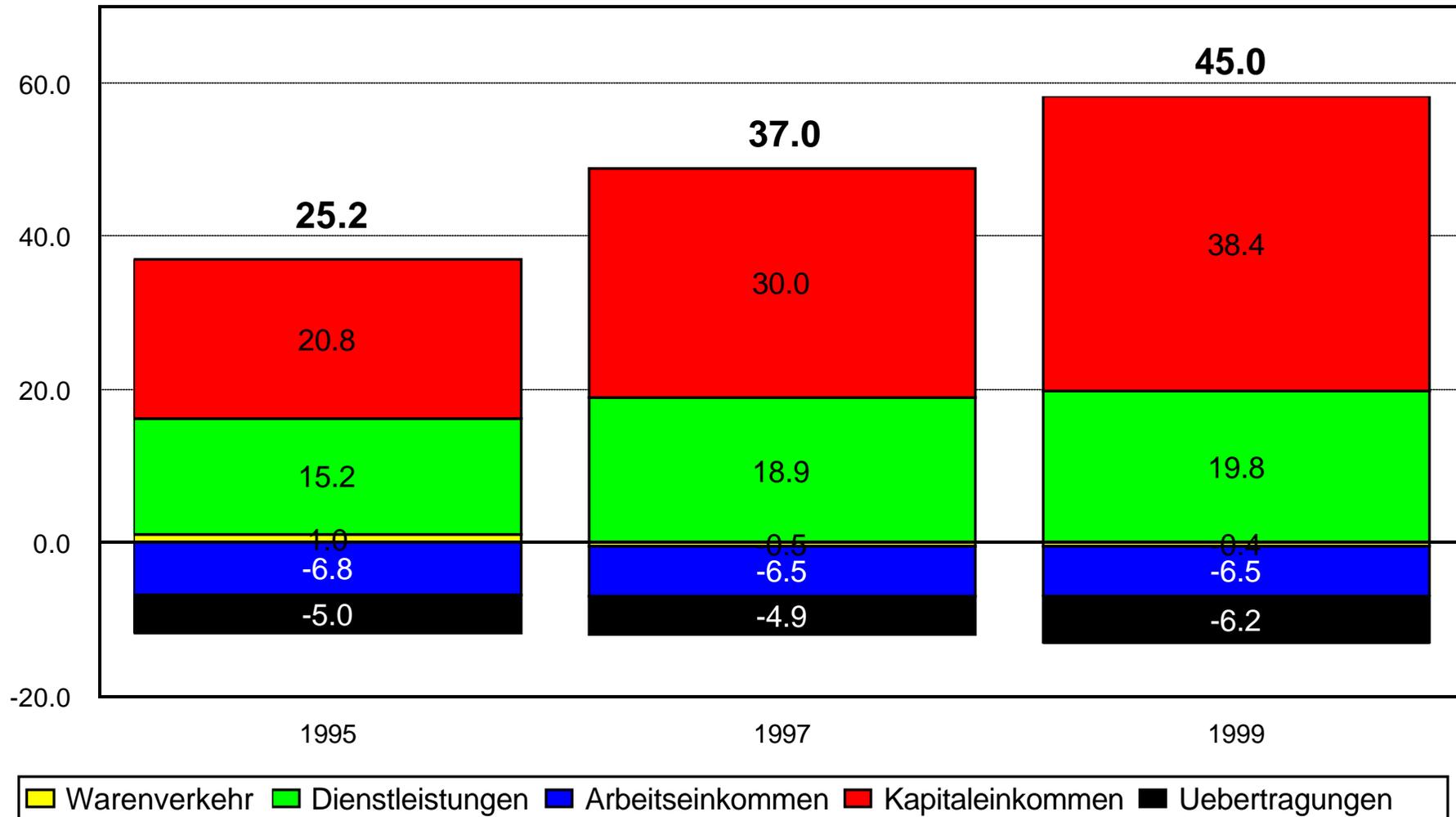


Quelle: Schweizerische Nationalbank, erste Schätzungen

Die Ertragsbilanz der Schweiz, 1995 bis 1999

Salden der wichtigsten Komponenten in Mrd. Franken

Graphik 6



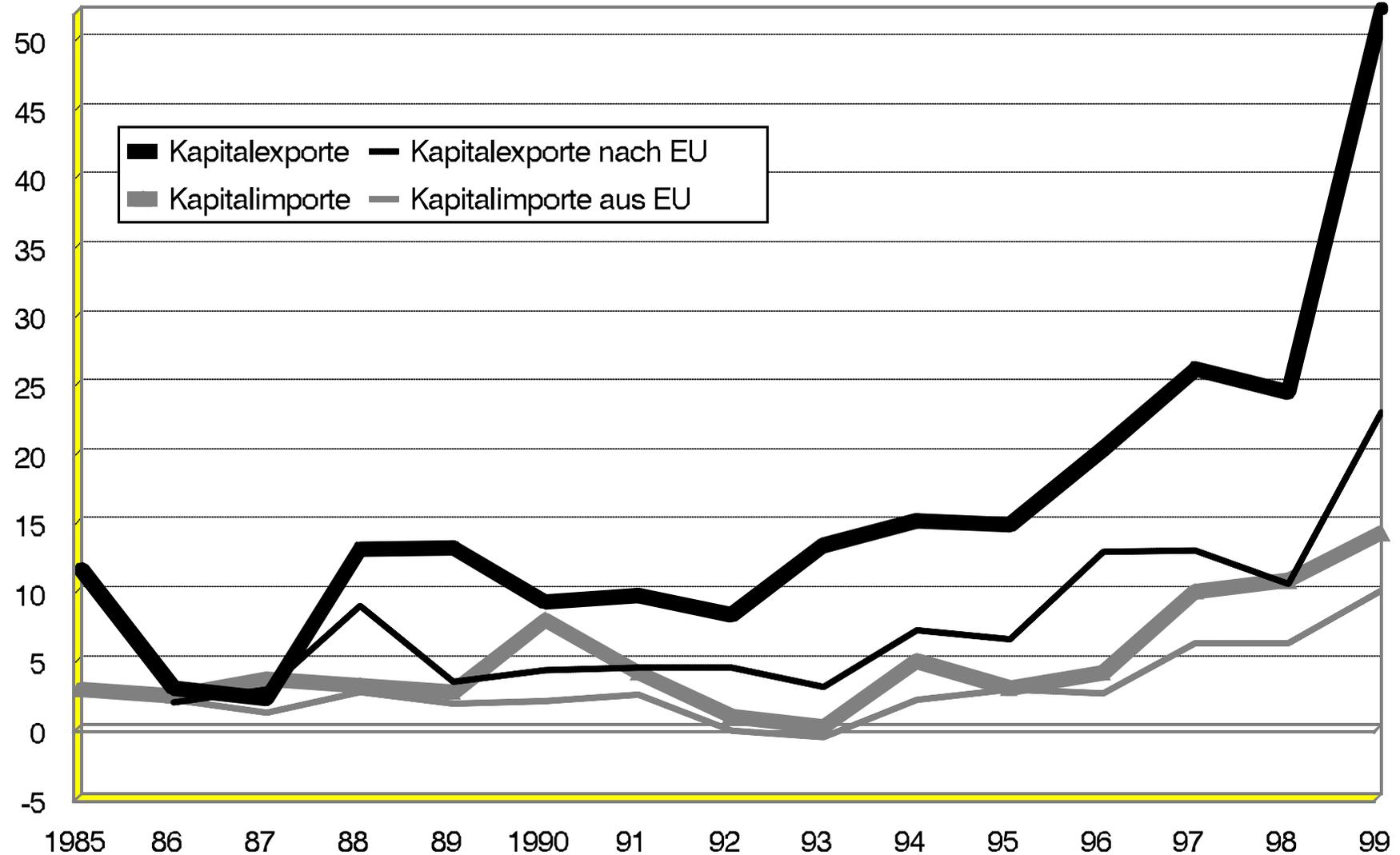
Quelle: Schweizerische Nationalbank

Entwicklung der Direktinvestitionen

Kapitalexporte und Kapitalimporte 1985 - 1999, in Mrd Franken

Graphik 7

Mrd. Franken



Quellen: OECD, International Direct Investment Statistics Yearbook, 1997, und SNB

913 OECD: Revidierte Leitsätze für multinationale Unternehmen¹¹

(Angenommen vom OECD-Rat auf Ministerebene am 27. Juni 2000)

Einleitung

1. Die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (kurz: die *Leitsätze*) stellen Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen dar. Sie legen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Massstäbe für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entsprechendes unternehmerisches Verhalten fest. Mit den *Leitsätzen* soll gewährleistet werden, dass die Aktivitäten multinationaler Unternehmen im Einklang mit den staatlichen Politiken stehen, dass die Vertrauensbasis zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft jenes Landes, in dem sie tätig sind, gestärkt, und dass das Klima für ausländische Investitionen und der Beitrag der multinationalen Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung verbessert werden. Die *Leitsätze* sind Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, die sich ausserdem auch mit Fragen der Inländerbehandlung, widersprüchlichen Auflagen für Unternehmen sowie Massnahmen zur Förderung bzw. Abwehr von Investitionen befasst.
2. In der Weltwirtschaft hat sich ein tief greifender Strukturwandel vollzogen, und die *Leitsätze* wurden ihrerseits weiter entwickelt, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Mit der zunehmenden Entstehung dienstleistungsbezogener und wissensintensiver Branchen sind Dienstleistungs- und Technologieunternehmen am internationalen Markt aufgetreten. Auf die grossen Konzerne entfällt nach wie vor ein sehr bedeutender Anteil der internationalen Investitionen, und es besteht ein Trend zu internationalen Grossfusionen. Parallel dazu haben aber auch die Klein- und Mittelbetriebe ihre Auslandsinvestitionen ausgeweitet und spielen nunmehr eine signifikante Rolle auf der internationalen Bühne. Die multinationalen Unternehmen haben sich – ebenso wie die im Inland tätigen Unternehmen – angepasst und machen von einem immer breiter gefächerten Spektrum von Unternehmensvereinbarungen und Organisationsformen Gebrauch. Strategische Allianzen und engere Beziehungen zu Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern verwischen immer mehr die eigentlichen Unternehmensgrenzen.
3. Der rasche Strukturwandel der multinationalen Unternehmen kommt auch bei deren Aktivitäten in Ländern der Dritten Welt zum Ausdruck, wo ausländische

¹¹Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

Direktinvestitionen stark zugenommen haben. Die multinationalen Unternehmen diversifizieren mehr und mehr ihre Tätigkeiten in Entwicklungsländer, die früher auf Rohstoffherzeugung und -gewinnung beschränkt waren, mittlerweile aber auch die Bereiche Verarbeitung, Montage, Entwicklung des Binnenmarkts und Dienstleistungen umfassen.

4. Über den Handel und die internationalen Investitionen haben die Aktivitäten der multinationalen Unternehmen die Verbindungen zwischen den OECD-Volkswirtschaften untereinander sowie zwischen ihnen und dem Rest der Welt intensiviert und vertieft. Von der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen leiten sich erhebliche Vorteile für die Ursprungs- wie auch die Gastländer ab. Zu derartigen Nutzeffekten kommt es, wenn multinationale Unternehmen die von den Verbrauchern gewünschten Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten und wenn sie den Kapitalgebern angemessene Renditen verschaffen. Mit ihrer Handels- und Investitionstätigkeit tragen die multinationalen Unternehmen zu effizienter Nutzung von Kapital und Technologie sowie menschlichen und natürlichen Ressourcen bei. Sie erleichtern den Technologietransfer zwischen den verschiedenen Regionen der Welt wie auch die Entwicklung von Technologien, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Über formale Berufsbildungsmassnahmen wie auch über die Ausbildung am Arbeitsplatz tragen die multinationalen Unternehmen ferner zur Entwicklung des Humankapitals in den Gastländern bei.
5. Die Unternehmen wie auch alle Unternehmensbeteiligten sehen sich auf Grund von Art, Umfang und Tempo des wirtschaftlichen Wandels vor neue strategische Herausforderungen gestellt. Multinationale Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung eine Politik der besten Verfahrensweisen zu praktizieren, die die Kohärenz zwischen sozialen, ökonomischen und ökologischen Zielen gewährleistet. Die Fähigkeit der multinationalen Unternehmen, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, wird entscheidend gestärkt, wenn Handel und Investitionen im Kontext offener, wettbewerbsfähiger und adäquat regulierter Märkte stattfinden.
6. Zahlreiche multinationale Unternehmen liefern den Beweis dafür, dass die Beachtung hoher Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wachstumsfördernd wirken kann. Es herrscht heute weltweit ein scharfer Wettbewerb, und die multinationalen Unternehmen sehen sich einer Vielzahl rechtlicher, sozialer und vertraglicher Konstellationen gegenüber. In diesem Zusammenhang könnten einige Unternehmen versucht sein, im Streben nach Wettbewerbsvorteilen die Einhaltung angemessener Standards und Verhaltensgrundsätze zu vernachlässigen. Es genügt aber, dass nur eine kleine Zahl von Unternehmen derartige Praktiken anwendet, um den Ruf aller zu gefährden und in der Öffentlichkeit Besorgnis hervorzurufen.
7. Als Reaktion auf diese Befürchtungen der Öffentlichkeit haben viele Unternehmen konzerninterne Orientierungs- und Managementprogramme und -systeme eingerichtet, wonach das Bekenntnis zu staatsbürgerlicher Verantwortung, zu guten Verfahrensweisen und zum Wohlverhalten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten bekräftigt werden soll. Einige haben Beratungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienste in Anspruch genommen, was zur Akkumulierung von Fachwissen in diesen Bereichen beigetragen hat. Durch derartige Initiativen wurde

auch der gesellschaftliche Dialog darüber angeregt, was als gutes Geschäftsverhalten anzusehen ist. In den *Leitsätzen* wird präzisiert, welche gemeinsamen Erwartungen die Regierungen, die sich zu deren Einhaltung verpflichtet haben, im Hinblick auf das Geschäftsverhalten der Unternehmen hegen; letzteren dienen die *Leitsätze* als Orientierungshilfe. Mithin ergänzen und verstärken die *Leitsätze* private Initiativen zur Definition und Umsetzung von Regeln für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten.

8. Die Regierungen bemühen sich gemeinsam wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren um eine Stärkung des internationalen Gesetzes- und Regulierungsrahmens für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Dieser Rahmen wurde nach dem Krieg schrittweise entwickelt; der Prozess begann mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Unter den jüngeren Instrumenten sind insbesondere die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21 sowie die Kopenhagener Erklärung über die Sozialentwicklung zu nennen.
9. Auch die OECD hat zur Schaffung des internationalen Regulierungsrahmens beigetragen. Von den Instrumenten, die in der jüngsten Zeit angenommen wurden, seien vor allem das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die OECD-Grundsätze der Corporate Governance, die OECD-Leitsätze für Verbraucherschutz im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie die laufenden Arbeiten über die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen erwähnt.
10. Das gemeinsame Ziel der Regierungen, die sich zur Einhaltung der *Leitsätze* verpflichtet haben, besteht darin, den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, und die Schwierigkeiten, die im Rahmen ihrer diversen Aktivitäten entstehen können, auf ein Mindestmass zu beschränken. Bei der Verwirklichung dieses Ziels haben die Regierungen die Vielzahl von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen als Partner, die mit den ihnen eigenen Mitteln das gleiche Ziel zu erreichen suchen. Die Regierungen können diese Bemühungen dadurch unterstützen, dass sie in ihren jeweiligen Ländern einen effizienten Politikrahmen schaffen, der eine stabile makroökonomische Politik, eine diskriminationsfreie Behandlung aller Unternehmen, eine angemessene Regulierungs- und Finanzaufsicht, ein unparteiisches Justiz- und Rechtsvollzugssystem sowie eine effiziente und integre öffentliche Verwaltung umfasst. Sie können dazu ferner auch beitragen, indem sie angemessene Standards und Massnahmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung aufrechterhalten und fördern und langfristig angelegte Reformen zur Gewährleistung eines effizient und effektiv arbeitenden öffentlichen Sektors durchführen. Mit ihrem Bekenntnis zu den *Leitsätzen* verpflichten sich die Regierungen dazu, ihre nationalen und internationalen Politiken zur Steigerung des Wohlergehens und des Lebensstandards aller Menschen kontinuierlich zu verbessern.

I. Begriffe und Grundsätze

1. Die *Leitsätze* stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen dar. Sie enthalten Grundsätze und Standards für empfehlenswerte Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht. Die Beachtung der *Leitsätze* durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter.
2. Da sich die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen über die gesamte Welt erstreckt, sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sämtliche Länder einbeziehen. Regierungen, die sich zur Einhaltung der *Leitsätze* verpflichten, halten die auf ihrem Staatsgebiet operierenden Unternehmen dazu an, die *Leitsätze* überall dort, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlandes zu beachten.
3. Eine genaue Definition des Begriffs multinationales Unternehmen ist zum Zweck der *Leitsätze* nicht erforderlich. Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können unter Umständen in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein. Die *Leitsätze* gelten für alle Einheiten eines multinationalen Unternehmens (Muttersgesellschaften und/oder unabhängige Unternehmensteile). Von den verschiedenen Unternehmensteilen wird – entsprechend der effektiv zwischen ihnen bestehenden Kompetenzaufteilung – erwartet, dass sie zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Einhaltung der *Leitsätze* zu erleichtern.
4. Mit den *Leitsätzen* wird keine unterschiedliche Behandlung von multinationalen und nationalen Unternehmen bezweckt; vielmehr sehen sie Verhaltensmassstäbe für alle Unternehmen vor. Insoweit gelten für multinationale und nationale Unternehmen, wenn die *Leitsätze* auf beide Anwendung finden, die gleichen Erwartungen hinsichtlich ihres Verhaltens.
5. Die Regierungen sind bestrebt, die Einhaltung der *Leitsätze* auf möglichst breiter Basis zu fördern. Wenn auch eingeräumt wird, dass Klein- und Mittelbetriebe möglicherweise nicht über dieselben Kapazitäten wie Grossunternehmen verfügen, halten die Regierungen, die sich zu den *Leitsätzen* bekennen, diese gleichwohl dazu an, die Empfehlungen der *Leitsätze* so weit wie irgend möglich anzuwenden.
6. Regierungen, die sich zur Einhaltung der *Leitsätze* verpflichtet haben, sollten diese weder zu protektionistischen Zwecken noch auf eine Weise verwenden, die den komparativen Vorteil eines Landes, in dem multinationale Unternehmen investieren, beeinträchtigt.
7. Regierungen sind befugt, vorbehaltlich des internationalen Rechts die Bedingungen festzusetzen, unter denen multinationale Unternehmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets tätig werden. Die Unternehmensteile eines in verschiedenen Ländern ansässigen multinationalen Unternehmens unterliegen den in den

jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen. Sofern sich multinationale Unternehmen widersprüchlichen Auflagen seitens der die *Leitsätze* offiziell anwendenden Länder gegenübersehen, werden die betreffenden Regierungen bei der Lösung eventuell entstehender Probleme vertrauensvoll zusammenarbeiten.

8. Die Regierungen, die sich zur Einhaltung der *Leitsätze* verpflichten, bekennen sich damit zu ihrer Verantwortung für eine gerechte Behandlung der Unternehmen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht sowie den von ihnen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.
9. Um die Lösung etwaiger Probleme zwischen Unternehmen und Regierungen der Gastländer zu erleichtern, sollte die Anwendung geeigneter internationaler Streitbeilegungsmechanismen, unter Einschluss von Schiedsverfahren, gefördert werden.
10. Die Regierungen, die sich zur Einhaltung der *Leitsätze* verpflichten, werden diese fördern und sich für ihre Anwendung einsetzen. Sie werden nationale Kontaktstellen einrichten, die die Beachtung der *Leitsätze* fördern und als Diskussionsforen für sämtliche Fragen bezüglich der *Leitsätze* fungieren. Die betreffenden Regierungen werden ferner an geeigneten Prüfungs- und Konsultationsverfahren teilnehmen, die sich mit Fragen der Interpretation der *Leitsätze* in einer sich wandelnden Welt befassen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Unternehmen sollten der herrschenden Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht:

1. einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung leisten;
2. die Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Regierung des Gastlandes;
3. den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschliesslich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Ausweitung der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten entsprechend einer vernünftigen Geschäftspraktik fördern;
4. die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer;
5. davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften hinsichtlich Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind;

6. gute Corporate Governance-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie empfehlenswerte Corporate Governance-Praktiken entwickeln und anwenden;
7. wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft der Länder, in denen sie ihre Tätigkeit abwickeln, begünstigen;
8. dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmer umfassend über die jeweilige Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren;
9. von diskriminierenden oder disziplinarischen Massnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen geltendes Recht, die *Leitsätze* oder die Unternehmenspolitik verstossen;
10. ihre Geschäftspartner, einschliesslich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo immer möglich ermutigen Grundsätze der Unternehmensführung, die im Einklang mit den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* stehen, zur Anwendung zu bringen.
11. sich jeder ungebührlichen Einmischung in die örtliche Politik enthalten.

III. Offenlegung von Informationen

1. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass rechtzeitig und in regelmässigen Abständen verlässliche und sachdienliche Informationen über ihre Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage und Performance veröffentlicht werden. Diese Informationen sollten das Gesamtunternehmen betreffen und gegebenenfalls nach Geschäftsbereichen oder geographischen Gebieten aufgeschlüsselt sein. Die Offenlegungspolitik sollte Art, Grösse und Standort des betreffenden Unternehmens angepasst sein, unter gebührender Berücksichtigung von Kosten, Geheimhaltungserfordernissen und sonstigen Wettbewerbserwägungen.
2. Die Unternehmen sollten in Bezug auf Offenlegung, Rechnungslegung und Buchprüfung hohe Qualitätsstandards zu Grunde legen. Sie sind angehalten, auch bei Informationen nicht finanzieller Art, gegebenenfalls einschliesslich Umwelt- und Sozialdaten, hohe Qualitätsstandards anzuwenden. Dabei sollte über die Standards bzw. Verfahren, die für die Sammlung und Veröffentlichung der finanziellen und sonstigen Informationen massgebend sind, Auskunft gegeben werden.
3. Die Unternehmen sollten Basisinformationen wie Name, Sitz und Struktur des Unternehmens, Name, Adresse und Telefonnummer der Muttergesellschaft und ihrer wichtigsten Tochtergesellschaften sowie ihre mittelbare und unmittelbare

prozentuale Beteiligung an diesen Tochtergesellschaften und Niederlassungen einschliesslich gegenseitiger Kapitalbeteiligungen veröffentlichen.

4. Die Unternehmen sollten ebenfalls folgende wesentlichen Informationen veröffentlichen:
 - a) Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens,
 - b) Unternehmensziele,
 - c) wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte,
 - d) Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie deren Vergütungen,
 - e) wesentliche absehbare Risikofaktoren,
 - f) wesentliche Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte,
 - g) Corporate Governance-Struktur und -Politik.

5. Die Unternehmen werden dazu angehalten, ergänzende Informationen, namentlich folgender Art, mitzuteilen:
 - a) Für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen über Grundsätze bzw. unternehmerische Verhaltensregeln, einschliesslich von Informationen über die Unternehmenspolitik in Sozial-, Ethik- und Umweltfragen, sowie andere Verhaltenskodizes, zu denen sich das Unternehmen bekennt. Darüber hinaus können auch Angaben über das Datum der Annahme derartiger Erklärungen, die Länder und die Unternehmensteile, für die sie gelten, sowie die vom Unternehmen im Hinblick auf diese Erklärungen erzielten Ergebnisse gemacht werden.
 - b) Informationen über Systeme des Risikomanagements und der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowie über die Beachtung der das Unternehmensverhalten betreffenden Erklärungen oder Kodizes.
 - c) Informationen über die Beziehungen zu den Beschäftigten und anderen Unternehmensbeteiligten.

IV. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Die Unternehmen sollten im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie der bestehenden Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen und Beschäftigungspraktiken:

1. a) das Recht ihrer Arbeitnehmer respektieren, sich durch Gewerkschaften und andere legitime Arbeitnehmerorganisationen vertreten zu lassen, und bereit sein, mit diesen Arbeitnehmerorganisationen entweder einzeln oder über

Arbeitgeberverbände konstruktive Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen zu treffen;

- b) zur effektiven Abschaffung der Kinderarbeit beitragen;
 - c) zur Beseitigung sämtlicher Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit beitragen;
 - d) gegenüber ihren Arbeitnehmern in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Anschauung, Abstammung oder soziale Herkunft unterlassen, sofern die Politik des betreffenden Staats nicht ausdrücklich eine Auswahl der Arbeitnehmer nach bestimmten Kriterien vorsieht mit dem Ziel, eine grössere Gleichheit der Beschäftigungschancen zu erreichen, oder die Auswahl nicht mit inhärenten Arbeitsplatzanforderungen zusammenhängt;
2. a) den Arbeitnehmervetretern die Unterstützung zuteil werden lassen, die u.U. erforderlich ist, um das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge zu fördern;
 - b) den Arbeitnehmervetretern die Informationen zur Verfügung stellen, die als Grundlage für konstruktive Verhandlungen über die Beschäftigungsbedingungen erforderlich sind;
 - c) Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und deren jeweiligen Vertretern in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse fördern;
3. den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des betreffenden Unternehmensteils oder gegebenenfalls des Gesamtunternehmens zu bilden;
4. a) in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeziehungen nicht weniger günstige Standards beachten, als sie von vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlandes angewendet werden;
 - b) angemessene Massnahmen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes im Rahmen ihrer Aktivitäten treffen;
5. bei ihrer Tätigkeit soweit irgend möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigen und für Fortbildungsmassnahmen zur Anhebung des Qualifikationsniveaus sorgen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervetretern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden;
6. vor geplanten Veränderungen ihrer Tätigkeit, die mit erheblichen Konsequenzen für die Existenz ihrer Arbeitnehmer verbunden sind – wie insbesondere Schliessung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen –, die Vertreter ihrer Arbeitnehmer und gegebenenfalls auch die zuständigen Behörden unter Einhaltung einer angemessenen Frist von derartigen Veränderungen vorab in Kenntnis setzen und mit den Arbeitnehmervetretern und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um nachteilige Auswirkungen möglichst gering zu halten. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls wäre

es gut, wenn die Unternehmensleitung die betroffenen Personen informieren könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Es können auch andere Mittel eingesetzt werden, um im Wege einer sinnvollen Zusammenarbeit die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern;

7. bei auf bona fide-Basis mit den Arbeitnehmervetretern über die Beschäftigungsbedingungen geführten Verhandlungen, oder wenn die Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zu organisieren, weder mit der vollständigen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen im Ausland umsetzen, um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Rechts auf Zusammenschluss zu behindern;
8. die bevollmächtigten Vertreter ihrer Arbeitnehmer in den Stand setzen, über Fragen der Tarifverträge oder der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen zu verhandeln, und den beteiligten Parteien die Möglichkeit geben, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die zur Beschlussfassung über die zur Verhandlung anstehenden Fragen ermächtigt sind, Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu führen.

V. Umwelt

Die Unternehmen sollten im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen sie tätig sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit in gebührender Weise Rechnung tragen und ihre Geschäftstätigkeit allgemein so ausüben, dass sie einen Beitrag zu dem allgemeineren Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes Umweltmanagementsystem einrichten und aufrechterhalten, das u.a. Folgendes vorsieht:
 - a) Sammlung und Evaluierung zweckdienlicher, aktueller Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit;
 - b) Aufstellung messbarer Ziele und gegebenenfalls spezifischer Zielvorgaben für die Verbesserung der Ergebnisse im Umweltbereich sowie regelmässige Überprüfungen der fortgesetzten Gültigkeit dieser Ziele;
 - c) regelmässige Beobachtung und Kontrolle der bei der Verwirklichung der allgemeinen bzw. spezifischen Ziele im Bereich von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit realisierten Fortschritte;
2. unter Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Kosten, Vertrauensschutz und Schutz der Rechte an geistigem Eigentum:
 - a) der Öffentlichkeit und den Beschäftigten zweckdienliche, aktuelle Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt,

Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung stellen, die auch einen Überblick über die bei der Verbesserung der Umweltergebnisse erzielten Fortschritte umfassen können;

- b) zu gegebener Zeit einen zweckmässigen Kommunikations- und Konsultationsprozess mit den von der Unternehmenspolitik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie deren Umsetzung unmittelbar betroffenen Gemeinwesen einleiten;
3. die absehbaren Folgen, die Verfahren, Güter und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, abschätzen und beim Entscheidungsprozess berücksichtigen. Wenn die in Erwägung gezogenen Aktivitäten Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit beträchtlich in Mitleidenschaft zu ziehen drohen und der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde unterliegen, sollte eine zweckdienliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden;
4. falls nach dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand Risiken für eine ernste Umweltschädigung drohen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit – die Umsetzung kostenwirksamer Massnahmen zur Verhinderung bzw. grösstmöglichen Reduzierung eines solchen Schadens nicht unter dem Vorwand aufschieben, es mangle an absoluter wissenschaftlicher Gewissheit;
5. Notstandspläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu meistern, die durch ihre Aktivitäten, einschließlich Unfällen und Notstandssituationen, verursacht werden könnten, und Mechanismen zur sofortigen Meldung an die zuständigen Behörden vorsehen;
6. ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein, indem sie gegebenenfalls Aktivitäten fördern, die darauf abzielen:
 - a) in allen Unternehmensteilen Technologien und Betriebsverfahren einzuführen, die den Umweltstandards des Unternehmensteils mit den diesbezüglich besten Ergebnissen entsprechen;
 - b) Güter bzw. Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, die keine ungebührlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und deren Anwendung zum beabsichtigten Zweck gefahrlos ist, die im Hinblick auf ihren Verbrauch an Energie und natürlichen Ressourcen effizient sind und die wiederverwendet, recycelt oder gefahrlos entsorgt werden können;
 - c) das Bewusstsein ihrer Kunden für die Umweltfolgen der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens zu schärfen;
 - d) Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Umweltergebnisse des Unternehmens zu erforschen;
7. ihren Beschäftigten ein hinreichendes Schulungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen, das sich auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen erstreckt, namentlich in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe und die

Verhinderung von Umweltkatastrophen, aber auch auf allgemeinere Aspekte des Umweltmanagements, wie z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelttechnologien;

8. zur Konzipierung einer ökologisch sinnvollen und ökonomisch effizienten staatlichen Umweltpolitik beitragen, z.B. durch Partnerschaften oder Initiativen, mit denen das Umweltbewusstsein gestärkt und der Umweltschutz verbessert werden.

VI. Bekämpfung der Korruption

Die Unternehmen sollten weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder sonstige unbillige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder fordern, um einen Auftrag oder einen sonstigen ungebührlichen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Ebenso sollten von den Unternehmen keine Bestechungsgelder oder andere unbillige Vorteile gefordert oder erwartet werden. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner weder einen Teil einer vertraglich vereinbarten Zahlung anbieten noch einer solchen Forderung nachgeben. Sie sollten Unteraufträge, Bestellungen oder Beraterverträge nicht als Mittel benutzen, öffentlichen Amtsträgern, Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner oder deren Angehörigen bzw. Geschäftsfreunden Zahlungen zukommen zu lassen;
2. sicherstellen, dass die Vergütung der in ihrem Auftrag Handelnden angemessen ist und ausschliesslich für legitime Dienstleistungen gezahlt wird. Gegebenenfalls sollten sie die Beauftragten, die von ihnen für Transaktionen mit öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen eingesetzt werden, in einer Liste aufführen, die sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen;
3. die Transparenz ihrer Aktivitäten zur Bekämpfung der Korruption verbessern. Die diesbezüglichen Massnahmen könnten öffentliche Erklärungen umfassen, mit denen sich das Unternehmen zur Bekämpfung von Korruption und Erpressung verpflichtet, sowie die Offenlegung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeführten Managementsysteme. Die Unternehmen sollten auch die Offenheit und den Dialog mit der Öffentlichkeit fördern, um zu deren Bewusstseinsbildung und Mitarbeit bei der Korruptionsbekämpfung beizutragen;
4. die Arbeitnehmer für die vom Unternehmen verfolgte Politik der Korruptionsbekämpfung sensibilisieren und sie zu deren Beachtung anhalten, indem sie die diesbezüglichen Massnahmen hinreichend bekannt machen und Schulungsprogramme sowie Disziplinarverfahren vorsehen;
5. Managementkontrollsysteme einführen, die der Bestechung und Korruption entgegenwirken, und Praktiken der Finanz-, Steuer- und Rechnungsprüfung anwenden, die verhindern, dass eine parallele Buchhaltung oder geheime Konten eingerichtet bzw. Dokumente erstellt werden, die die geschäftlichen Transaktionen, auf die sie sich beziehen, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiedergeben;

6. keine illegalen Spenden an Kandidaten für ein öffentliches Amt oder politische Parteien oder sonstige politische Organisationen leisten. Bei finanziellen Beiträgen sollte den Erfordernissen der Publizitätspflicht voll Genüge getan und der Geschäftsleitung Meldung erstattet werden.

VII. Verbraucherinteressen

Die Unternehmen sollten bei ihren Beziehungen zu den Konsumenten faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken anwenden und alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Sicherheit und Qualität der von ihnen angebotenen Güter oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollten insbesondere:

1. sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Güter oder Dienstleistungen allen ausdrücklich vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Standards im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen, was auch Warnungen in Bezug auf etwaige Gesundheitsrisiken sowie Angaben bezüglich der Produktesicherheit und sonstige Informationen umfasst;
2. je nach Art der Güter oder Dienstleistungen hinreichend präzise und klare Informationen über deren Zusammensetzung, Anwendungssicherheit sowie Wartung, Lagerung und Entsorgung liefern, damit die Konsumenten ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können;
3. transparente und wirksame Verfahren für die Bearbeitung von Konsumentenklagen sowie für die gerechte und rasche Beilegung von Streitigkeiten mit den Konsumenten vorsehen, und zwar ohne ungebührlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand;
4. von täuschenden, irreführenden, betrügerischen oder unfairen Darstellungen, Auslassungen und sonstigen Praktiken absehen;
5. das Recht der Verbraucher auf Schutz ihrer Privatsphäre respektieren und den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten;
6. uneingeschränkt und auf transparente Weise mit den zuständigen öffentlichen Stellen bei der Vermeidung bzw. Beseitigung von ernststen Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zusammenarbeiten, die durch den Verbrauch oder die Verwendung ihrer Produkte entstehen.

VIII. Wissenschaft und Technologie

Die Unternehmen sollten:

1. bestrebt sein, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten mit der Wissenschafts- und Technologiepolitik (WuT) und den diesbezüglichen Plänen der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang stehen, und gegebenenfalls zum Ausbau der Innovationskapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene beitragen;
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit durchführbar, Verfahren anwenden, die – unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum –

den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und Know-how erlauben;

3. gegebenenfalls WuT-Entwicklungsarbeiten in den Gastländern durchführen, die auf die Bedürfnisse des lokalen Markts zugeschnitten sind, im Rahmen von WuT-Aktivitäten einheimisches Personal beschäftigen und dessen Ausbildung unter Berücksichtigung des am Markt vorhandenen Bedarfs fördern;
4. bei der Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum oder bei sonstigen Formen des Technologietransfers vernünftige Bedingungen und Modalitäten anwenden und in einer Weise vorgehen, die den langfristigen Entwicklungsaussichten des Gastlandes förderlich ist;
5. soweit dies im Sinne ihrer Geschäftspolitik ist, Verbindungen zu dortigen Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstituten herstellen und gemeinsam mit einheimischen Unternehmen oder Industrieverbänden an Verbundforschungsprojekten teilnehmen.

IX. Wettbewerb

Die Unternehmen sollten im Rahmen der geltenden Gesetze und Regulierungen ihre Geschäftstätigkeit nach den Regeln des Wettbewerbs ausüben. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. keine wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Konkurrenten treffen bzw. umsetzen, die darauf abzielen,
 - a) verbindliche Preise festzusetzen,
 - b) Submissionsangebote abzusprechen,
 - c) Produktionsbeschränkungen oder -quoten festzulegen, oder
 - d) Märkte unter den Wettbewerbern zu teilen bzw. nach Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten oder Sparten aufzuteilen;
2. ihre gesamte Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen ausüben, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls relevanten wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der Länder, deren Wirtschaft durch etwaige wettbewerbswidrige Praktiken ihrerseits Schaden zu erleiden droht;
3. mit den Wettbewerbsbehörden dieser Länder zusammenarbeiten, indem sie u.a. – vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften und geeigneter Schutzmassnahmen – Anfragen so rasch und vollständig wie möglich beantworten;
4. sicherstellen, dass sich ihre Arbeitnehmer der Bedeutung bewusst sind, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -politiken zukommt.

X. Besteuerung

Es ist wichtig, dass die Unternehmen durch die pünktliche Entrichtung ihrer Steuerschuld einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten. Die Unternehmen sollten insbesondere die Steuergesetze und -vorschriften aller Länder, in denen sie tätig sind, einhalten und alles in ihren Kräften Stehende tun, damit ihre Aktivitäten Buchstaben und Geist dieser Gesetze und Vorschriften gerecht werden. Hierunter fallen namentlich die Übermittlung der notwendigen Informationen an die zuständigen Behörden zur korrekten Steuerveranlagung und die Beachtung des Fremdvergleichsprinzips bei der Verrechnungspraxis.

917 Volkswirtschaftliche Auswirkungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit in der Schweiz

Obwohl die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit in erster Linie die Empfängerländer zu unterstützen hat, übt sie auch positive Wirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft aus. Diese Effekte kompensieren teilweise die in die Entwicklungszusammenarbeit geflossenen Beträge. Im Jahre 1999 hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) dem „Institut Universitaire d’Etudes du Développement“ (IUED) in Genf und der Universität Neuenburg das Mandat übertragen, eine eingehende Studie über die Rückflüsse der Entwicklungszusammenarbeit in die Schweizer Wirtschaft zu verfassen, basierend auf dem statistischen Datenmaterial von 1998.¹⁶

Für das Jahr 1998 betrug die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit des Bundes 1,287 Milliarden Franken. Die bilaterale Hilfe generiert Einkommen direkt in der Schweiz in Form von Güterlieferungen, Dienstleistungen und Honoraren. Die multilaterale Hilfe wirkt sich indirekt aus, nämlich über die Möglichkeit für Schweizer Firmen, an öffentlichen Ausschreibungen beispielsweise von Entwicklungsbanken teilzunehmen. Nicht berücksichtigt wurden in der genannten Studie die verschiedenen, nicht quantifizierbaren Effekte wie etwa die stabilisierende und wachstumsfördernde Wirkung der Entwicklungshilfe im Zielland selbst oder die positive Wahrnehmung der Schweiz im Ausland.

Die Daten bestätigen die Wichtigkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe für die schweizerische Volkswirtschaft. Im Bericht wurden die Effekte in drei Gruppen unterteilt: a) den Primäreffekt der Ausgaben; d.h. der Einfluss auf den Umsatz von schweizerischen Unternehmen aufgrund der Ausgaben der

¹⁶IUED Genève – Université de Neuchâtel / UER d’Economie politique: Effets économiques de l’aide publique au développement en Suisse; Avril 2000.

öffentlichen Entwicklungshilfe, b) den Effekt auf das Bruttoinlandprodukt (BIP), d.h. den Primäreffekt und die Multiplikatorwirkungen, sowie c) den Effekt auf die Beschäftigung.

Der *Primäreffekt* der bilateralen Hilfe betrug 67 Rappen an Ausgaben in der Schweiz pro investiertem Franken. Für die multilaterale Hilfe belief er sich zwischen 78 und 93 Rappen. Der Primäreffekt in Bezug auf die gesamten Ausgaben der öffentlichen Entwicklungshilfe liegt zwischen 69 und 81 Rappen. Wird dieser Effekt auf die Kantone umgelegt, so zeigt sich eine positive Korrelation zwischen den Rückflüssen aus der Entwicklungszusammenarbeit und der Wirtschaftsstärke der Kantone: wirtschaftsstarke Kantone partizipieren verhältnismässig stärker an den entsprechenden Aufträgen als wirtschaftsschwache Kantone.

In Bezug auf das BIP lässt sich feststellen, dass die durchschnittlichen Rückflüsse in die schweizerische Volkswirtschaft aus der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe 1998 pro investiertem Franken zwischen 75 und 85 Rappen betrugen, während ein Franken zugunsten der multilateralen Hilfe zwischen 1,70 und 1,95 Franken an Rückflüssen bewirkte. Der Gesamteffekt auf das BIP betrug zwischen 1,43 und 1,60 Franken. Im Vergleich zum Datenmaterial von 1994 (vgl. Ziff. 817 des Berichts 96/1+2) sank dieser Anteil geringfügig. Dies ist unter anderem auf den Rückgang der Mischfinanzierungen zurückzuführen.

1998 hingen zwischen 13'000 und 18'000 *Arbeitsplätze* direkt oder indirekt von der öffentlichen Entwicklungshilfe ab.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|---|
| AfDB | Banque Africaine de Développement <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i> |
| AsDB | Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i> |
| AFTA | Asian Free Trade Association <i>Freihandelszone des Verbandes südostasiatischer Nationen</i> |
| AITIC | Agency for International Trade Information and Cooperation <i>Agentur für Internationale Handelsinformationen und Entwicklungszusammenarbeit</i> |
| APEC | Asia Pacific Economic Cooperation <i>Anrainerstaaten des pazifischen Beckens</i> |
| ASEAN | Association of Southeast Asian Nations <i>Verband südostasiatischer Nationen</i> |
| BIS | Bank for International Settlements <i>Bank für Internationalen Zahlungsausgleich</i> |
| CEFTA | Central European Free Trade Association <i>Zentraleuropäische Freihandelsassoziation</i> |
| CIME | Committee on International Investment and Multinational Enterprises <i>Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (der OECD)</i> |
| COST | Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique <i>Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung</i> |
| CSD | Commission on Sustainable Development <i>Kommission für nachhaltige Entwicklung</i> |
| CSTP | Committee for Scientific and Technological Policy |

*OECD-Ausschuss für Wissenschafts- und
Technologienpolitik*

| | |
|----------|---|
| CWÜ | Chemiewaffenübereinkommen |
| DAC | Development Assistance Committee <i>Ausschuss für Entwicklungshilfe (der OECD)</i> |
| EBRD | European Bank for Reconstruction and Development <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i> |
| ECE/UNO | Economic Commission for Europe <i>UNO-Wirtschaftskommission für Europa</i> |
| ECOSOC | Wirtschafts- und Sozialrat der UNO |
| EFTA | European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i> |
| EG (EWG) | Europäische Gemeinschaft (früher: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft); auch: Europäische Gemeinschaften (EG, EGKS und Euratom) |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| ERG | Exportrisikogarantie |
| Euratom | Europäische Atomgemeinschaft |
| EUREKA | European Research Coordination Agency <i>Europäische Agentur für die Koordinierung der Forschung</i> |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| EU | Europäische Union (erster Pfeiler: EG, EGKS, Euratom; zweiter Pfeiler: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; dritter Pfeiler: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) |
| FATF | Financial Action Task Force on money laundering <i>Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei mit Sekretariat bei der OECD</i> |

| | |
|-----------|--|
| FHA | Freihandelsabkommen Schweiz-EWG |
| FSAP | Financial Sector Assessment Programs <i>Gemeinsames Programm des IWF und der Weltbank zur Erkennung möglicher Anfälligkeiten der Finanzsysteme bei systemisch wichtigen Mitgliedländern</i> |
| G-7 | USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinig- tes Königreich, Kanada |
| G-10 | Vereinigung der elf wichtigsten Geberländer des IWF |
| GATT | General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i> |
| GCC | Gulf Cooperation Council <i>Golfkooperationsrat</i> |
| GEF | Global Environment Facility <i>Globale Umweltfazilität</i> |
| GUS | Gemeinschaft Unabhängiger Staaten |
| HIPC | Heavily Indebted Poor Countries <i>Initiative des IWF und der Weltbank zur Entschuldung hochverschuldeter armer Länder</i> |
| IAIS | International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher</i> |
| IAO / ILO | International Labour Organization <i>Internationale Arbeitsorganisation</i> |
| IDA | International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i> |
| IDB | Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i> |
| IEA | International Energy Agency <i>Internationale Energie-Agentur</i> |

| | |
|----------------------|--|
| IFC | International Finance Corporation <i>Internationale Finanz-Korporation</i> |
| IFF | Intergovernmental Forum on Forests <i>UNO-Forum für Waldfragen</i> |
| IIC | Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i> |
| IMFC | International Monetary and Financial Committee <i>Internationaler Währungs- und Finanzausschuss des IWF</i> |
| IOSCO | International Organisation of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher</i> |
| IRG | Investitionsrisikogarantie |
| IWF | Internationaler Währungsfonds |
| Joint Implementation | Die gemeinsame Umsetzung von Massnahmen von Entwicklungsländern und Industrieländern zum Klimaschutz |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| MERCOSUR | Mercado Común del Sur <i>Gemeinsamer Markt Lateinamerikas</i> |
| MIGA | Multilateral Investment Guarantee Agency <i>Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur</i> |
| MOES | Zehn mittel- und osteuropäische Staaten ¹⁷ , mit welchen Freihandelsbeziehungen bestehen |
| MTCR | Missile Technology Control Regime <i>Raketentechnologie-Kontrollregime</i> |

¹⁷Ungarn, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien; Bulgarien und Rumänien; Estland, Lettland und Litauen.

| | |
|--------------|--|
| NAFTA | North American Free Trade Agreement <i>Nordamerikanisches Freihandelsabkommen zwischen den USA - Kanada – Mexiko</i> |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i> |
| OPCW | Organization for the Prohibition of Chemical Weapons <i>Organisation für das Verbot chemischer Waffen</i> |
| OPEC | Organization of Petroleum Exporting Countries <i>Organisation erdölexportierender Länder</i> |
| OSEC | Office suisse d'expansion commerciale <i>Schweizerische Zentrale für Handelsförderung</i> |
| Pariser Klub | Vereinigung der weltweit führenden Gläubigerstaaten |
| PRGF | Poverty Reduction and Growth Facility <i>Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität des IWF</i> |
| SDFC | Swiss Development Finance Corporation <i>Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung</i> |
| SIPPO | Swiss Import Promotion Programm <i>Programm zur Förderung der Importe aus Entwicklungs- und Transitionsländern</i> |
| SOFI | Swiss Organisation for Facilitating Investments |
| TRIPS | Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights <i>WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums</i> |
| UNCED | United Nations Conference on Environment and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i> |
| UNCTAD | United Nations Conference on Trade and Development |

*Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und
Entwicklung*

| | |
|-------|---|
| UNEP | United Nations Environment Program <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen</i> |
| UNIDO | United Nations Industrial Development Organisation <i>Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung</i> |
| UNO | United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i> |
| WHO | World Health Organization <i>Weltgesundheitsorganisation</i> |
| WIPO | World Intellectual Property Organization <i>Weltorganisation für geistiges Eigentum</i> |
| WTO | World Trade Organization <i>Welthandelsorganisation</i> |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|--|----------|
| Übersicht | | 3 |
| 1 | Die Bedeutung der Aussenwirtschaftspolitik an der Schwelle eines neuen Jahrzehnts | 7 |
| 11 | Die Bedeutung der Schweizer Aussenwirtschaft in einer globalisierten Weltwirtschaft | 7 |
| 12 | Mitgestalten in den multilateralen Organisationen | 11 |
| 121 | Die Schweiz in der Welthandelsorganisation (WTO) | 12 |
| 122 | Die Schweiz und die OECD | 13 |
| 123 | Die Schweiz und die multilateralen Finanzierungsinstitutionen | 14 |
| 13 | Mitgestalten von regionalen Freihandelsräumen | 15 |
| 131 | Die Zusammenarbeit in Westeuropa | 15 |
| 131.1 | Die Zusammenarbeit mit der EU | 15 |
| 131.2 | Die EFTA-Konvention | 16 |
| 132 | Die Zusammenarbeit mit andern Wirtschaftsräumen | 17 |
| 14 | Die Wirtschaftszusammenarbeit mit einzelnen Ländern | 18 |
| 141 | Bilaterale Wirtschaftsabkommen der Schweiz | 19 |
| 142 | Instrumente der wirtschafts- und handelspolitischen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz | 20 |
| 15 | "National handeln" im Bereich der operationellen Aussenwirtschaftsförderung | 22 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 151 | Die Exportrisikogarantie (ERG) | 22 |
| 152 | Exportförderung | 23 |
| 153 | Bilaterale Kontakte und Wirtschaftsdelegationen | 24 |
| 154 | Standortpromotion | 24 |
| 16 | Ausblick | 25 |
| 2 | Zur Wirtschaftslage | 27 |
| 3 | Europäische Wirtschaftsintegration | 36 |
| 31 | Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU | 36 |
| 311 | Beziehungen im Rahmen der geltenden Abkommen | 37 |
| 312 | Genehmigung und Umsetzung der neuen sektoriellen Abkommen | 40 |
| 32 | Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und andere europäische Freihandelsbeziehungen | 41 |
| 321 | Allgemeines | 41 |
| 322 | Aufdatierung der EFTA-Konvention | 41 |
| 323 | Beziehungen der EFTA zu europäischen Drittstaaten und Mittelmeerländern | 42 |
| 33 | Beziehungen zu Liechtenstein | 44 |
| 34 | Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Technologie | 45 |
| 341 | EUREKA | 45 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 342 | COST | 45 |
| 4 | Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit | 46 |
| 41 | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) | 46 |
| 411 | Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene | 46 |
| 412 | Schwerpunkte der analytischen Tätigkeiten | 47 |
| 412.1 | Schweizerische Wirtschaftspolitik | 47 |
| 412.2 | Entwicklungszusammenarbeit | 48 |
| 413 | Instrumente im Investitionsbereich | 50 |
| 413.1 | Multinationale Investitionsregeln | 50 |
| 413.2 | Kodex für multinationale Unternehmen | 51 |
| 413.3 | Korruptionspraktiken | 53 |
| 414 | Instrumente in anderen Bereichen | 54 |
| 414.1 | Internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich | 54 |
| 414.2 | Elektronischer Geschäftsverkehr | 55 |
| 414.3 | Unlauterer Steuerwettbewerb | 56 |
| 414.4 | Biotechnologie | 58 |
| 42 | Welthandelsorganisation (WTO) | 58 |
| 421 | Allgemeines | 59 |
| 422 | Landwirtschaft | 61 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 423 | Dienstleistungen | 62 |
| 424 | Geistiges Eigentum | 62 |
| 425 | Öffentliches Beschaffungswesen | 63 |
| 426 | Streitbeilegungsfälle | 63 |
| 427 | Beitrittsverfahren | 64 |
| 428 | Verhältnis zu anderen Institutionen | 65 |
| 43 | Präferenzielle Abkommen mit aussereuropäischen Staaten | 66 |
| 44 | Vereinte Nationen (UNO) | 69 |
| 441 | UNCTAD-X | 69 |
| 442 | UNIDO | 71 |
| 443 | UNCED | 71 |
| 444 | UNO-Wirtschaftskommission für Europa | 73 |
| 445 | Internationale Arbeitsorganisation (IAO) | 74 |
| 446 | Folgekonferenz des Weltsozialgipfels (Geneva 2000) | 75 |
| 45 | Sektorale multilaterale Zusammenarbeit | 77 |
| 451 | Zusammenarbeit im Energiebereich | 77 |
| 451.1 | Internationale Energie-Agentur (IEA) | 77 |
| 451.2 | Energiecharta-Vertrag | 77 |
| 5 | Internationales Finanzsystem | 78 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 51 | IWF und internationale Finanzarchitektur | 78 |
| 52 | Die Zehnergruppe | 82 |
| 53 | Internationale Aufsichtsgremien | 83 |
| 6 | Finanzhilfe | 86 |
| 61 | Multilaterale Finanzierungsinstitutionen | 86 |
| 611 | Weltbankgruppe (IBRD, IDA, IFC, MIGA) | 86 |
| 612 | Regionale Entwicklungsbanken | 88 |
| 613 | Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung | 90 |
| 62 | Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern | 92 |
| 621 | Entwicklungsländer | 92 |
| 622 | Mittel- und Osteuropa sowie die GUS | 96 |
| 7 | Bilaterale Beziehungen | 100 |
| 71 | Westeuropa | 100 |
| 72 | Mittel- und Osteuropa sowie die GUS | 101 |
| 73 | Südosteuropa | 103 |
| 74 | Nordamerika | 105 |
| 75 | Zentral- und Südamerika | 107 |
| 76 | Asien / Ozeanien | 109 |
| 77 | Mittlerer Osten | 110 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 78 | Afrika | 112 |
| 8 | Autonome Aussenwirtschaftspolitik | 113 |
| 81 | Exportkontrollmassnahmen | 113 |
| 811 | Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen | 113 |
| 811.1 | Güterkontrollverordnung | 114 |
| 811.2 | Chemikalienkontrollverordnung | 116 |
| 811.3 | Atomverordnung | 117 |
| 811.4 | Sprengstoffverordnung | 117 |
| 812 | Embargomassnahmen | 117 |
| 812.1 | Irak | 117 |
| 812.2 | Bundesrepublik Jugoslawien | 118 |
| 812.3 | Myanmar | 119 |
| 812.4 | Taliban (Afghanistan) | 119 |
| 812.5 | Sierra Leone | 120 |
| 82 | ERG, IRG, Exportfinanzierung, Umschuldung | 120 |
| 821 | Exportrisikogarantie | 121 |
| 822 | Investitionsrisikogarantie | 122 |
| 823 | Exportfinanzierung | 122 |
| 824 | Umschuldung | 123 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 83 | Exportförderung | 123 |
| 84 | Tourismus | 125 |
| 9 | Beilagen | 126 |
| 91 | Beilagen 911 - 917 | 126 |
| | <i>Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)</i> | 126 |
| 911 | Übersicht zur Wirtschaftslage | 127 |
| 913 | OECD: Revidierte Leitsätze für multinationale Unternehmen | 140 |
| 917 | Volkswirtschaftliche Auswirkungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit in der Schweiz | 154 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 156 |